AQAS

AQAS

Sammlung von Gesetzen und Beschl¿ssen zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Niedersachsen

Gesetze zur Lehrerinnenausbildung in Niedersachsen
sowie Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates zur Lehrerbildung

Impressum

AQAS e.V.

Hohenstaufenring 30-32

50674 Köln

Tel.: +49 (0) 221 / 99 50 06-0

Fax: +49 (0) 221 / 99 50 06 99

E-Mail: info@aqas.de

Homepage: www.aqas.de

AQAS e.V. ist ein beim Amtsgericht Bonn eingetragener, gemeinnütziger Verein (VR 8059). Vorstandsvorsitzender ist Prof. Dr. Holger Burckhart. Die Geschäftsführung liegt bei Doris Herrmann und Dr. Verena Kloeters.

Haftungsausschluss

Diese Sammlung von Gesetzen und Beschlüssen wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und dient allein der Information. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Falls ein totaler Haftungsausschluss trotz der Unentgeltlichkeit der Informationen rechtlich nicht zulässig sein sollte, wird unsere Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Inhalt

- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur/Niedersächsisches Kultusministerium: **Neukonzeption der Masterstudiengänge für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen**; in der am 04.08.2011 von der Landesregierung an den Niedersächsischen Landtag übersandten Fassung

- **Eckpunkte für die 2-Fach Bachelorstudiengänge (mit Lehramtsoption) und Master-studiengänge (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt- und Realschulen** (G/HR 300) (Beschlussstand 30.09.2011 i. d. F. vom 10.10.2011)

- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur/Niedersächsisches Kultusministerium**: Eckpunkte zur Akkreditierung der Masterstudiengänge (M.Ed.) für die Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen („GHR 300“)**

- **Entschließung des Niedersächsischen Landtages zur Lehrerausbildung**

- **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Master-VO Lehr) vom 8. November 2007**

- **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010**

  Achtung! Die Verordnung (APVO-Lehr) wird in weiten Teilen vom laufenden Reformprozess abgelöst werden; gleichwohl haben einige Bereiche – etwa zu den Kompetenzbereichen – weiterhin Gültigkeit (hier siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1)

- **Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften**
  (Beschluss der KMK vom 16.12.2004)

- **Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung („Saarbrücker Beschluss“)**
  (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010)

- **Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsstudiengängen („Quedlinburger Beschluss“)**
  (Beschluss der KMK vom 02.06.2005)

- **Lösung von Anwendungsproblemen des Quedlinburger Beschlusses**
  (Beschluss der KMK vom 28.02.2007)

- **Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Leistungen auf Lehramtsstudiengänge**
  (Beschluss der KMK vom 27.04.2006)

- **Empfehlung zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes**
  (Beschluss der KMK vom 12.06.2008/Beschluss der HRK vom 08.07.2008)

- **Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben**
  (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010)

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches
Kultusministerium

Neukonzeption*
der
Masterstudiengänge für die Lehrämter
an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen

* in der am 04.08.2011 von der Landesregierung an den Niedersächsischen Landtag übersandten Fassung

Vorwort 3
1 Strukturelle und inhaltliche Veränderungsnotwendigkeit 4
2 Die neuen Masterstudiengänge 5
2.1 Die Praxisphase 5
2.2 Das Projektband 6
2.3 Die Eignungsabklärung 7
2.4 Die Anschlussfähigkeit zum Vorbereitungsdienst 7
2.5 Die lehramtsspezifische Differenzierung 8
3 Regionale Umsetzung 8
4 Ressourcen 9

Vorwort

In der Entschließung 16/1810 vom 29.10.2009 hat der Niedersächsische Landtag die Landesregierung gebeten, unter Einbindung des Verbundes der lehrerbildenden niedersächsischen Hochschulen, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen zu verändern ist, so dass

a.) ein Masterabschluss nach einem insgesamt fünfjährigen Studium erworben wird,

b.) der Vorbereitungsdienst verkürzt werden kann.

Außerdem hat der Niedersächsische Landtag in dieser Entschließung darum gebeten, dass Praxisphasen derart ins Studium integriert werden, dass sie die Selbstreflexion der Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung für das Lehramt frühzeitig unterstützen, einen umfassenden und realistischen Blick auf das Berufsfeld Schule erlauben und die theoretisch-methodischen Kompetenzen befruchten.

Die lehrerbildenden niedersächsischen Hochschulen haben unter Mitwirkung von MK und MWK im Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung (im Folgenden: der Verbund) zur Erarbeitung des o.g. Vorschlags eine Arbeitsgruppe aus sechs Vertreter/innen der für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen bzw. Realschulen ausbildenden Hochschulen (Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Vechta) sowie sechs Vertreter/innen der 2. Ausbildungsphase, die von MK benannt wurden, eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat dem Verbund ein Konzept für viersemestrige Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und das Lehramt an Realschulen vorgelegt. Im Verbund wurde das Konzept analysiert und bewertet. Das Ergebnis der Diskussion wurde in einer Stellungnahme zusammengefasst und zusammen mit dem von der Arbeitsgruppe verfassten Konzept an MK und an MWK übersandt.

Nachfolgend wird aus den Kernelementen des Konzeptes und der Stellungnahme ein Vorschlag der Landesregierung zur Veränderung der Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen im Sinne der o.g. Landtagsentschließung abgeleitet.

1. Strukturelle und inhaltliche Veränderungsnotwendigkeit

Die Kultusministerkonferenz hat mit dem sogenannten Quedlinburger Beschluss[†] und den darauf Bezug nehmenden Folgebeschlüssen[‡] die Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften in den Strukturen der Bachelor- und Masterstudiengänge ausformuliert. Zugleich wurde als Übergangsregelung für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse vereinbart, dass die bereits eingerichteten Studiengänge bis 2010 (d.h. für das Masterstudium bis 2013) an die Beschlüsse anzupassen seien. Für Niedersachsen ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das bislang insgesamt vierjährige Studium für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen zu reformieren. Damit die niedersächsischen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge in **Übereinstimmung mit den KMK-Vereinbarungen** akkreditiert werden können, müssen im Bachelor- und Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte erworben werden.

Die lehramtsorientierten Masterstudiengänge sind für die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte das Bindeglied zwischen den wissenschaftlich ausgerichteten polyvalenten 2-Fach-Bachelorstudiengängen und dem auf die Ausübung des Lehrerberufs ausgerichteten Vorbereitungsdienst. Sie sind somit der Teil des Studiums, in dem der Berufsfeldbezug im engeren Sinne hergestellt wird. Es wurde in der Vergangenheit **häufig beklagt, dass die Referendare für den Übergang aus dem Studium in den Vorbereitungsdienst nicht ausreichend vorbereitet werden**. Um die o.g. Verbindungsfunktion erfüllen zu können, ist in den Masterstudiengängen eine **Verzahnung** von forschungsgeleiteten Ausbildungselementen mit Ausbildungselementen zur Entwicklung grundlegender Handlungskompetenz als Lehrkraft **notwendig**. Diese Verzahnung erfordert die Kooperation von Wissenschaftler/innen und Ausbilder/innen des Vorbereitungsdienstes.

Zur Anpassung an die KMK-Vereinbarungen und zur stärkeren Verzahnung mit der Schulpraxis sollen neue viersemestrige Masterstudiengänge entwickelt werden.

[†] „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“, Beschluss der KMK vom 02.06.2005.

[‡] „Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005“, Beschluss der KMK vom 28.02.2007, „Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes“, Beschluss der KMK vom 12.06.2008.

2. Die neuen Masterstudiengänge

Mit den neuen viersemestrigen Masterstudiengängen werden zentrale Ziele verfolgt, die im Zuge der Debatte um eine Professionalisierung in der Lehramtsausbildung immer wieder gefordert werden:

- Die Studierenden sollen in einer langen, zusammenhängenden **Praxisphase** in der Schule (ca. fünf Monate) die Möglichkeit erhalten, die Komplexität ihres zukünftigen Berufsfeldes nachhaltig zu erfahren. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei Situationen eigenen Unterrichtens sowie umfangreiche Hospitationen. Auf diesem Weg werden die Studierenden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität, von Vertreterinnen und Vertretern des Studienseminars und von Lehrkräften der Praktikumsschule **gemeinsam betreut**.
- Eine stärkere wissenschaftsfundierte Entwicklung der Studierenden ist ein weiteres Ziel der Neustrukturierung des Masterstudiengangs. Das Konzept des ***Forschenden Lernens*** verknüpft im sogenannten **Projektband** das praktische Wissen mit der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise und macht die vertieften wissenschaftlichen Kompetenzen für die Praxis unmittelbar fruchtbar. Die Studierenden können Forschungsprojekte entwickeln, die unmittelbar an Praxis anknüpfen und im weiteren Verlauf des Masterstudiums kontinuierlich weiterverfolgt werden und schließlich in einer Masterarbeit münden können.
- Für die Zukunft der Lehrerbildung an den Universitäten ist es wichtig, geeigneten Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit einer akademischen Karriere zu bieten, um dem eklatanten Mangel an **fachdidaktisch hoch qualifiziertem Nachwuchs** für die zukünftige Lehramtsausbildung entgegenzuwirken. Daher ist ein Ziel der Masterstudiengänge die Promotionsfähigkeit der Masterabsolventen.
- Während der gesamten Ausbildung ist zur **Eignungsabklärung** die ständige Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Rollenwahrnehmung durch die Studierenden erforderlich. Diese soll durch die Praxisphase, ein **Portfolio** sowie ein spezifisches Programm an Beratungs- und Unterstützungsleistungen gefördert werden.

2.1 Die Praxisphase

Die neu konzipierte Praxisphase sieht einen Praxisblock vor, der in der veranstaltungsfreien Zeit des ersten Mastersemesters (Februar) beginnt und im zweiten Mastersemester (Juni/Juli) endet. Er verläuft damit parallel zum 2. Schulhalbjahr. In diesen rund fünf Monaten sind die Studierenden zum überwiegenden Anteil (mehr als die Hälfte der Arbeits-

zeit) in den Schulen und erfahren und gestalten Schul- und Unterrichtskultur. Sie hospitieren und unterrichten in dieser Zeit in betreutem Rahmen in beiden Unterrichtsfächern. Die Studierenden werden während dieses Praxisblocks von universitärem Lehrpersonal, von Vertreterinnen und Vertretern der Studienseminare und von Mentorinnen und Mentoren der Schulen **gemeinsam betreut**. In den Schulen werden die Studierenden von **Mentor/innen aus den Schulen** betreut. Außerdem sollen **Tandems aus Hochschullehrenden und Fachseminarleiter/innen** exemplarisch gemeinsame Unterrichtsbesuche bei den Studierenden in den Schulen durchführen. Der Praxisblock soll in den Tandems aus Hochschullehrenden und Fachseminarleiter/innen in Lehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit vorbereitet werden. Die Nachbereitung des Praktikums soll wieder im Tandem der Vorbereitungsphase fortgesetzt werden. Die Verantwortung für die aus Vorbereitung, Praxisblock und Nachbereitung bestehende gesamte Praxisphase liegt auf Seiten der Universität.

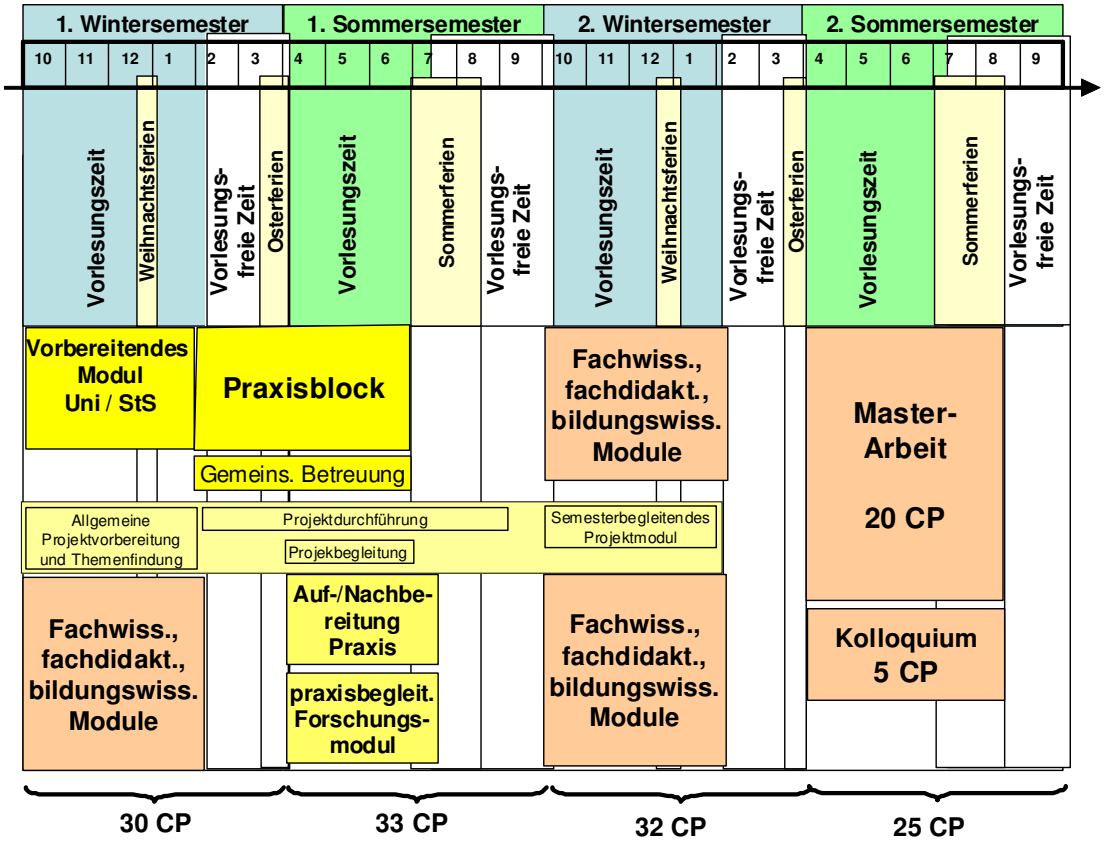

2.2 Das Projektband

Während der Praxisphase sollen die Studierenden auch sukzessive einen **forschenden Blick auf ihr späteres Berufsfeld** entwickeln und schließlich in der Lage sein, aus dieser Praxisphase leitende wissenschaftliche Fragestellungen zu generieren bzw. derartige

Fragestellungen an der Praxis zu prüfen. In diesem Sinne soll unter der Leitidee **Forschenden Lernens** ein Projektband integriert werden:

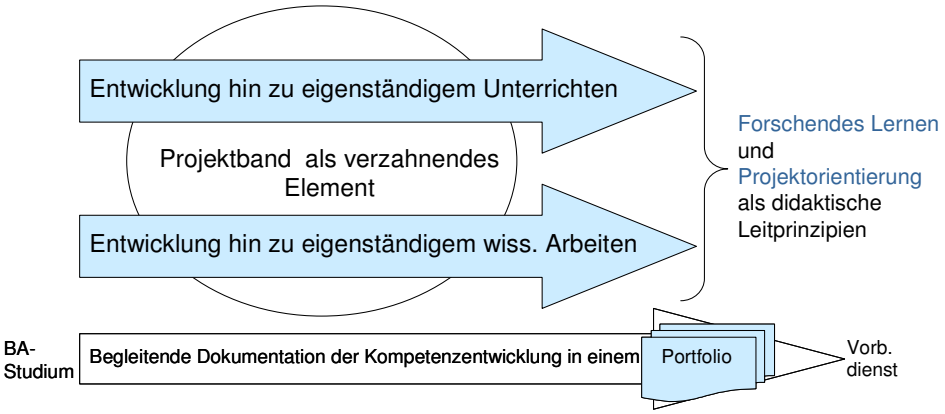

Das Projektband bietet die Gelegenheit, einzeln oder im Team exemplarisch eine konkrete Fragestellung der Praxis aufzugreifen und eigenständig unter Anwendung von geeigneten Forschungsmethoden bzw. Evaluationsmethoden zu bearbeiten. So wird einerseits ein Forschungsturnus durchlaufen (Fragestellung, Methodenwahl, Bearbeitung, Auswertung), andererseits bleibt diese Arbeit durch die Anbindung an die Praxisphase **an das Praxisfeld geknüpft**, reale Fragestellungen aus dem **Berufsalltag** finden Bearbeitung, die Lösungen können reale Auswirkungen auf die Praktikumsschulen haben. Die Projektarbeit kann insofern **Praktikumsschulen** auch bei ihrer Entwicklungsarbeit **unterstützen**.

2.3 Die Eignungsabklärung

Das Ziel ist ein kontinuierlicher Kompetenzaufbau und eine kontinuierliche Eignungsabklärung für das Berufsziel Lehramt über die gesamte Zeit des Studiums. Während der Praxisphase sollen die Studierenden ihre Erfahrungen und ihr Wissen in einem **Portfolio** zusammenführen und dokumentieren. Die Erfahrungen aus den schulischen und außerschulischen Praxisphasen des Bachelorstudiums werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Die vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Selbstreflexion, Eignungsabklärung und Kompetenzentwicklung stehen grundsätzlich **im Einklang mit den Empfehlungen der für den Landtag erstellten Expertise** von Prof. Veith. Der Forderung der Landtagsentschließung, Instrumente zur Selbstreflexion zu erarbeiten und zu erproben, wird damit Rechnung getragen.

2.4 Die Anschlussfähigkeit zum Vorbereitungsdienst

Die Praxisphase soll einen Teil des Vorbereitungsdienstes ersetzen und den Erwerb der Grundkompetenzen im Bereich des Unterrichtens (elementare Handlungskompetenz) gewährleisten. Sie soll **direkt zum eigenständigen Unterrichten qualifizieren**. Damit

wird eine **Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate** unter Erhalt der **Synchronisation der Einstellungstermine** mit den Schulhalbjahren möglich, um die Verlängerung der Gesamtausbildungszeit auf ein halbes Jahr zu begrenzen.

2.5 Die lehramtsspezifische Differenzierung

Die lehramtsspezifische Differenzierung erfolgt derzeit nach Maßgabe der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ (MasterVO-Lehr) im Anschluss an gemeinsame polyvalente 2-Fach-Bachelorstudiengänge durch getrennte lehramtsbezogene Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und das Lehramt an Realschulen. Vor dem Hintergrund der Einführung von Oberschulen sowie auch angesichts neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse soll ein eigenes **Lehramt an Grundschulen** konzipiert und dann in einem eigenen Masterstudiengang spezifisch dafür ausgebildet werden.

3. Regionale Umsetzung

Die Nähe des Praktikumsortes zur Universität ist ein entscheidendes Kriterium bei der **Bereitstellung der Praktikumsplätze**. Anders als beim Vorbereitungsdienst ist den Studierenden eine Verlagerung des Wohnortes oder eine tägliche lange Anreise nicht zuzumuten. Schulen und Studienseminare, die näher an lehrerbildenden Universitäten liegen, werden daher vornehmlich mit der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten befasst werden.

Fachseminarleiter/innen, die in der Praxisphase im Masterstudium mitarbeiten, sollen dienstrechtlich ihre bisherige Zuordnung beibehalten. Sie sollen an Stelle ihrer Ausbildertätigkeit im Studienseminar nunmehr die **Aufgaben einer/eines Lehrbeauftragten** wahrnehmen. An der Universität sollen die Fachleiterinnen und -leiter für ihre Lehrtätigkeit einen unvergüteten Lehrauftrag erhalten. Dadurch wird gewährleistet, dass ihre Lehre eine akademische Anerkennung erhält und die Fakultäten ihre Lehraufträge in ihrer Zuständigkeit vergeben. Durch geeignete Fortbildungen sollen diese Lehrbeauftragten für ihre neue Aufgabe qualifiziert werden.

Während des Praxisblocks sollen die Studierenden in den Schulen von Lehrkräften als Mentor/innen betreut werden. Die **Qualifizierung der Mentor/innen** und vor allem ihre zeitlich frühe Einbindung in die Ausbildung der Studierenden ist zentral für den Erfolg der Praxisphase.

4. Ressourcen

Bei der Abschätzung der Mehr- und Minderkosten gegenüber dem IST-Zustand sind mehrere, sich zum Teil **überlagernde Effekte** zu betrachten. Hierzu zählen insbesondere die sinkenden Einstellungsbedarfe in den Schulen aufgrund der demographischen Entwicklung sowie die damit in Zusammenhang stehende potentielle Reduktion der Ausbildungskapazitäten in den Studienseminaren und in den Universitäten.

Die **Verlängerung des Masterstudiums um ein Jahr** erzeugt Mehrkosten für

- zusätzliche Lehrleistungen im Studium durch wissenschaftliches Personal sowie Fachseminarleiter/innen,
- die Betreuung der Praktikant/innen in den Schulen durch Mentor/innen, durch Wissenschaftler/innen und durch Fachseminarleiter/innen
- die Qualifikation der Fachseminarleiter/innen und Mentor/innen
- die Koordination der Zusammenarbeit von Universitäten, Studienseminaren und Schulen sowie der Praktikumsplatzvergabe.

Die **Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr** bringt durch die Reduktion von Anwärterstellen Minderkosten bei

- der Besoldung und
- der geringeren benötigten Lehrleistung der Fachseminarleiter/innen.

Mehrkosten entstehen bei der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes durch den zu ersetzenden eigenständigen Unterricht der Anwärter/innen.

Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Ministerium für
Wissenschaft und Kultur

Eckpunkte zur Akkreditierung der Masterstudiengänge (M. Ed.) für die Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen („GHR 300“)

Die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der neuen Masterstudiengänge erfolgt in den lehrerbildenden Universitäten auf Basis von Abstimmungen im *Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung* sowie in der *Steuerungsgruppe GHR 300* nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit der Verlängerung der Masterstudiengänge um zwei Semester erfolgt eine neue inhaltliche Ausrichtung, die zum einen das Prinzip des Forschenden Lernens anhand von Fragestellungen aus der Schulpraxis berücksichtigt und zum anderen eine etwa einjährige Praxisphase (etwa fünfmonatiger Praxisblock mit entsprechender Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung) integriert. Die dadurch initiierte Verzahnung der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung wird durch die Kooperation von Universitäten, Studienseminaren und Schulen getragen.

2. Die Studierenden sollen während der Praxisphase in jedem ihrer zwei Fächer von einem/einer Wissenschaftler/in und einem/einer fachdidaktischen Seminarleiter/in sowie während des etwa fünfmonatigen Praxisblocks in der Schule zusätzlich von einem/einer Mentor/in betreut werden.

3. Die Landesregierung erkennt an, dass für die Umsetzung und Durchführung des Projektes in einem mehrjährigen Übergangszeitraum bis zur Kostendeckung u.a. aufgrund der demografischen Entwicklung zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind und wird dies in der Haushaltsaufstellung zum nächsten erreichbaren Landeshaushalt berücksichtigen.

4. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Studienbereiche erfolgt in den sechssemestrigen polyvalenten 2-Fach-Bachelorstudiengängen und den darauf aufbauenden konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengängen nach den im *Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung* vereinbarten Grundsätzen (siehe Anlage).

5. Aufbauend auf gemeinsamen polyvalenten 2-Fach-Bachelorstudiengängen erfolgt mit der Einrichtung dieser neuen Masterstudiengänge eine schulformspezifische Neuausrichtung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen (bzw. Oberschulen) in getrennten Masterstudiengängen.

6. Der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ist gekennzeichnet durch eine neue und deutlich sichtbare schulformspezifische Profilierung, die u.a. Elemente der Frühpädagogik, der Didaktik des Erstunterrichts und der Inklusion einbezieht.

7. Es gelten die in der *Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen* (Nds. MasterVO-Lehr, 2007) festgelegten Fächerkombinationen.

8. Für die Unterrichtsfächer gelten die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung* (KMK, 2008) sowie die Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr, 2007.

9. Für die Bildungswissenschaften gelten die *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* (KMK, 2004) sowie die Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr, 2007.

10. Die Praxisphase ist mit Blick auf die Anforderungen der *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst* (APVO-Lehr) so zu gestalten, dass sie den Studierenden die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen in den fünf Bereichen:
    a. Unterrichten
    b. Erziehen
    c. Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern
    d. Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz
    e. Personale Kompetenzen

    derart ermöglicht, dass sie nach Abschluss des Masterstudiums für den eigenverantwortlichen Unterricht im Vorbereitungsdienst qualifiziert sind.

11. Die Praxisphasen in den polyvalenten 2-Fach-Bachelorstudiengängen und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sind so zu gestalten, dass die Studierenden bei der eigenen Erprobung im Berufsfeld Schule und der Reflexion ihrer schulpraktischen Erfahrungen im Sinne einer kontinuierlichen Eignungsabklärung für das Lehramt professionell unterstützt werden.

12. Die Absolventinnen und -absolventen dieser neuen Masterstudiengänge werden zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter in Niedersachsen zugelassen.

Anlage:

Verteilung der Leistungspunkte im Studium für die Lehrämter an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen in Niedersachsen, beschlossen vom Niedersächsischen Verbund zur Lehrerbildung, Beschluss am 30.09.2011

Stand 10.10.2011

Eckpunkte für die 2-Fach Bachelorstudiengänge (mit Lehramtsoption) und Masterstudiengänge (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt- und Realschulen (G/HR 300)

Die folgenden Eckpunkte wurden am 30.9.2011 vom Verbund Lehrerbildung Niedersachsen beschlossen:

1. Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik Der Anteil im Verhältnis *Fachwissenschaft zu Didaktik eines Faches* beträgt für die Fachdidaktik mindestens 25 Prozent der für das Fach vorgesehenen Mindestpunktzahl.	mindestens 60 credits (ohne Praxisphase und Projektbandanteil)
2. Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik Der Anteil im Verhältnis *Fachwissenschaft zu Didaktik eines Faches* beträgt für die Fachdidaktik mindestens 25 Prozent der für das Fach vorgesehenen Mindestpunktzahl.	mindestens 60 credits (ohne Praxisphase und Projektbandanteil)
Bildungswissenschaften / Professionalisierungsbereich inkl. schulformspezifischer differenzierender Inhalte und inkl. der schulischen und anderer Praktika des BA[1]	mindestens 75 credits (ohne Projektbandanteil)
Praxisphase (der Masterphase) Die *Praxisphase* besteht aus dem *Praxisblock* und den darauf bezogenen *Lehrveranstaltungen* (Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Lehrveranstaltung) und wird von den beiden Fächern zu gleichen Teilen verantwortet und gemeinsam mit den FachseminarleiterInnen betreut.[2]	mindestens 30 credits a) Praxisblock: mind. 20 credits b) Lehrveranstaltungen: mind 10 credits
Projektband	mindestens 15 credits frei auf die Fächer und die Bildungswissenschaften verteilbar
Bachelorarbeit und Masterarbeit (inkl. Kolloquia)	35 credits
Restpunktzahl	25 credits

[1] Gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachen (Nds. MaVO-Lehr) 15.11. 2007 § 9.

[2] Fachpraktische Prüfungen gemäß MaVO-Lehr 2007§ 10 sind dem Fach zuzurechnen und insoweit nicht Teil dieser Praxisphase.

Weitere Anmerkungen:

A. Das *Projektband* wird von den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften verantwortet und betreut. Die Anteile werden jeweils an den Hochschulen ausgestaltet. Fragestellungen aus der schulischen Praxis werden systematisch einbezogen, um forschendes Lernen zu ermöglichen.

B. Schulformspezifische Profilierung. Die Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind nach inhaltlichen Kriterien eigenständig zu profilieren. Für das Grundschullehramt gehört in die Profilierung u.a. die Didaktik des Erstunterrichts[3], die von den Bildungswissenschaften / dem Professionalisierungsbereich verantwortet werden.

C. Die Restpunktzahl (entspricht MaVO-Lehr 2007: zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen) kann zur hochschulspezifischen Verteilung auf die oben genannten Bereiche genutzt werden

In der strukturellen Übersicht:

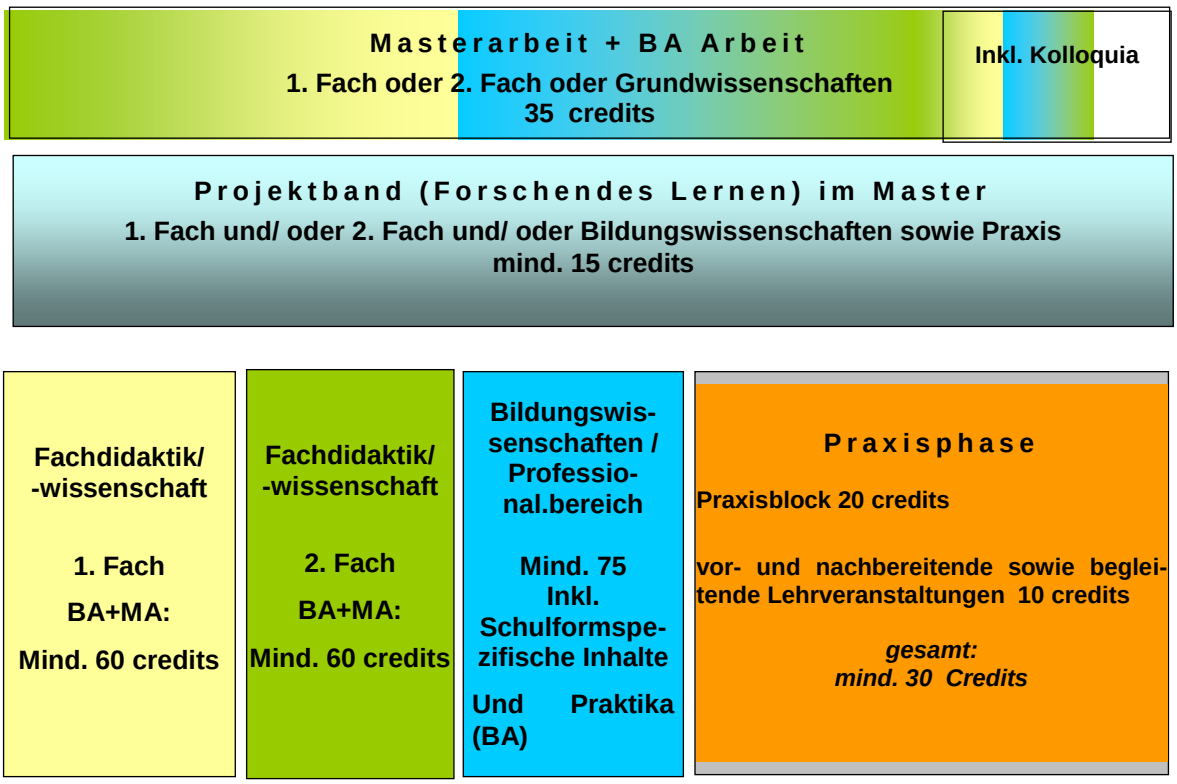

[3] ggf. wird eine weitere Explizierung durch MK erfolgen.

Unterrichtung
(zu Drs. 16/1400 und 16/1748)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 29.10.2009

Lehrerausbildung

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1400

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 16/1748

Der Landtag hat in seiner 49. Sitzung am 29.10.2009 folgende Entschließung angenommen:

Lehrerausbildung

Die Sicherstellung einer exzellenten, bedarfsorientierten Lehrerbildung gehört zu den bedeutendsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft. Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Schulwesens ist es unerlässlich, junge Menschen für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu begeistern, um so den Bedarf der Schulen an qualifizierten Nachwuchskräften langfristig zu decken sowie den Lehrernachwuchs weiterhin hervorragend auszubilden und auf den Schullalltag vorzubereiten. Die Landesregierung hat in den vergangenen sechs Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lehrerausbildung nachhaltig zu verbessern und den Bedarf an Lehrkräften zu sichern.

So sind in den sogenannten Berufswissenschaften der Lehrerbildung an den niedersächsischen Hochschulen erhebliche positive Veränderungen eingetreten. Dies betrifft sowohl strukturelle Aspekte als auch die inhaltliche Profilbildung. Mit Hilfe der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN) haben das Land und die Hochschulen in den letzten Jahren entsprechende handlungsleitende Empfehlungen in diesen Disziplinen gewonnen und bereits überwiegend umgesetzt. Mit den in 2009 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Haushaltsmitteln zur Stärkung der Fachdidaktiken werden erste Schlüsselprojekte in diesem Prozess gefördert.

Die Umstellung der Lehramtsausbildung auf gestufte Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses in Niedersachsen wurde in vorbildlicher Weise gemeinsam und kohärent von den niedersächsischen Hochschulen und der Landesregierung im Verbundprojekt zur Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehramtsausbildung durchgeführt.

Niedersachsen hat mit der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Master-VO-Lehr) eine bundesweit beachtete Vorreiterrolle bei der kompetenzorientierten Formulierung von Anforderungen an zukünftige Lehrerinnen und Lehrer übernommen. In Niedersachsen werden damit die von der Kultusministerkonferenz im Herbst 2008 beschlossenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bereits umgesetzt. Die Zugangsordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge bei der Feststellung der besonderen Eignung (§ 18 Abs. 7 NHG) berücksichtigen die didaktische und pädagogische Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in besonderer Weise.

Die Änderung des NBG vom März 2009 gewährleistet, dass Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach des besonderen Bedarfs unmittelbar in den Vorbereitungsdienst zugelassen werden können. Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst und Seiteneinsteiger in den Schuldienst leisten einen wichtigen Beitrag bei der Versorgung mit Lehrkräften für die Fächer des besonderen Bedarfs, auch wenn die grundständige lehramtsorientierte Ausbildung zukünftige Lehrkräfte am besten für ihre spätere Tätigkeit in unseren Schulen vorbereitet.

Über diese bisher vorgenommenen Reformschritte zur Verbesserung der Lehrerbildung hinaus bittet der Landtag die Landesregierung,

1. unter Einbindung des Verbundes der lehrerbildenden niedersächsischen Hochschulen einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen zu verändern ist, so dass

   a) ein Masterabschluss nach einem insgesamt fünfjährigen Studium erworben wird,

   b) der Vorbereitungsdienst verkürzt werden kann,

2. in die verschiedenen Lehramtsausbildungen Praxisphasen derart ins Studium zu integrieren, dass sie die Selbstreflexion der Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung für das Lehramt frühzeitig unterstützen, einen umfassenden und realistischen Blick auf das Berufsfeld Schule erlauben und die theoretisch-methodischen Kompetenzen befruchten,

3. in einem Modellversuch einen neuen Bachelorstudiengang Elementar- und Primarpädagogik zu initiieren, in dem die Verzahnung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher und von Lehrkräften an Grundschulen exemplarisch erprobt wird und den besonderen Anforderungen der frühkindlichen Bildung entsprochen werden kann,

4. eine wissenschaftliche Expertise über Auswahlverfahren und Eignungsuntersuchungen für das Lehramtsstudium erstellen zu lassen, verbunden mit dem Ziel, Instrumente zur Selbstreflexion modellhaft zu erarbeiten und zu erproben, die beispielsweise im Rahmen einer Potenzialanalyse zur Anwendung kommen können. Dieser Modellversuch soll wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Zur Verbesserung der Lehrerversorgung bittet der Landtag die Landesregierung weiterhin, passgenaue Angebote für Quer- und Seiteneinsteiger in Fächern des besonderen Bedarfs zu entwickeln und dabei vorrangig

1. für Absolventinnen und Absolventen von fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen in diesen Fächern zu konzipieren, die es ihnen erleichtern, einen Master of Education gemäß der Anforderungen der Master-VO-Lehr zu erwerben,

2. durch Qualifizierungsangebote für Seiteneinsteiger sicherzustellen, dass auch in Situationen des Mangels in einzelnen Fächern möglichst zeitnah auf qualifizierte Kräfte zurückgegriffen werden kann, die im Schulalltag bestehen können,

3. zu prüfen, ob die Lehramtslaufbahnen insbesondere im Mangelfach Musik und gegebenenfalls auch Kunst für 1-Fach-Lehrkräfte oder für Lehrkräfte mit einem Hauptfach und einem Zweitfach (sog. Kleine Fakultas) geöffnet werden können,

4. mit einer Kampagne gezielt Schulabsolventen anzusprechen, um diese für das Lehramtsstudium zu gewinnen.

5321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 15. November 2007 | Nummer 33

INHALT

Tag		Seite
8. 11. 2007	Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) . . . . . 20411 (neu)	488

Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)

Vom 8. November 2007

Aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, des Lehramts an Realschulen, des Lehramts an Gymnasien, des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts an berufsbildenden Schulen erfüllt, wer einen Masterabschluss (Master of Education) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Niedersachsen in einem akkreditierten Masterstudiengang für das jeweilige Lehramt erworben und dafür ein Studium abgeschlossen hat, das dieser Verordnung entspricht.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Unterrichtsfächer für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

(1) [1]Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramts- und schwerpunktbezogenes Masterstudium von zwei Semestern erforderlich. [2]Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen nach den **Anlagen 1 bis 3** zu erwerben. [3]Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 60 Leistungspunkte zu erwerben. [4]Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. [5]Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 oder Abs. 3 Nrn. 1 und 2	mindestens 60 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs	mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs	mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung	mindestens 25 Leistungspunkte,
5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4	höchstens 35 Leistungspunkte.

[6]Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) [1]Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. [2]Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten gewählt werden.

(3) [1]Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. [2]Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. [3]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.

(4) Von den Absätzen 2 und 3 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(5) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch und Niederländisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der **Anlage 4** spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 3

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer und Sprachanforderungen für das Lehramt an Realschulen

(1) [1]Für das Lehramt an Realschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von zwei Semestern erforderlich. [2]Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen nach den Anlagen 1 bis 3 zu erwerben. [3]Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 60 Leistungspunkte zu erwerben. [4]Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. [5]Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nrn. 1 und 2	mindestens 60 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs	mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs	mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung	mindestens 25 Leistungspunkte,

5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4	höchstens 35 Leistungspunkte.

[6]Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) [1]Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. [2]Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. [3]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Evangelische Religion und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der **Anlage 4** spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer und Sprachanforderungen für das Lehramt an Gymnasien

(1) [1]Für das Lehramt an Gymnasien ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. [2]Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen nach den Anlagen 1 bis 3 zu erwerben. [3]Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. [4]Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. [5]Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nrn. 1 und 2	mindestens 45 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs	mindestens 95 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs	mindestens 95 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung	mindestens 35 Leistungspunkte,
5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4	höchstens 30 Leistungspunkte.

[6]Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) [1]Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Musik oder Spanisch sein. [2]Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Niederländisch, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. [3]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik, Chemie und Physik oder Physik und Informatik gewählt werden. [4]Darüber hinaus kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 Darstellendes Spiel nur mit Deutsch oder einer Fremdsprache verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Unterrichtsfächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Katholische Religion, Latein, Niederländisch, Philosophie, Russisch, Spanisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) [1]Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. [2]Im Studium sind in den Bildungswissenschaften, in einem Unterrichtsfach und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen Kompetenzen nach den Anlagen 1 bis 3 zu erwerben. [3]Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunktezu erwerben. [4]Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. [5]Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nrn. 1 und 2	mindestens 90 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Unterrichtsfachs	mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen	mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung	mindestens 35 Leistungspunkte,
5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4	höchstens 35 Leistungspunkte.

[6]Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) Unterrichtsfächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Sachunterricht, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen und Wirtschaft.

(3) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens und Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung.

(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 spätestens vor der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften, des Unterrichtsfachs und der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 6

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und berufspraktische Tätigkeiten für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) [1]Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. [2]Im Studium sind in den Bildungswissenschaften, in einem Unterrichtsfach und in einer beruflichen Fachrichtung Kompetenzen nach den Anlagen 1 bis 3 zu erwerben. [3]Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. [4]Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. [5]Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Nr. 1	mindestens 45 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Unterrichtsfachs oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen	mindestens 70 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Nr. 2,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Nr. 2,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, mündliche Prüfung	mindestens 35 Leistungspunkte,
5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4	höchstens 30 Leistungspunkte.

[6]Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 7 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) Berufliche Fachrichtungen sind Bautechnik, Angewandte Informatik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheitswissenschaften, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaft (Schwerpunkt Getreide-, Back- und Süßwarentechnik oder Schwerpunkt Fleischtechnik oder Schwerpunkt Gastronomie- und Gemeinschaftsverpflegung), Metalltechnik (Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik oder Fachgebiet Produktions- und Fertigungstechnik), Ökotrophologie, Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften.

(3) Unterrichtsfächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Spanisch, Sport und Werte und Normen. [2]Biologie kann nur Unterrichtsfach sein, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Ökotrophologie oder Pflegewissenschaften gewählt wird.

(4) [1]An die Stelle des Unterrichtsfachs kann Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten. [2]Dies gilt nicht, wenn als berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gewählt wird.

(5) Abweichungen von Absatz 3 können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften, des Unterrichtsfachs oder der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen und der beruflichen Fachrichtung sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

(7) [1]Es sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen, in den Fachrichtungen Pflegewissenschaften und Sozialpädagogik durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung nach der **Anlage 5** und in den übrigen Fachrichtungen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika nach der Anlage 5. [2]Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. [3]Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen

Die Hochschulen können vorsehen, dass Prüfungs- und Studienleistungen aus einem anderen Studiengang auf Antrag angerechnet werden, wenn diese fachlich gleichwertig sind.

§ 8

Studienrelevanter Auslandsaufenthalt beim Studium moderner Sprachen

[1]Ist Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch oder Spanisch Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. [2]Die Hochschule kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen zulassen. [3]Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. [4]Ist auch das weitere Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich.

§ 9

Praktika

(1) [1]Die Studierenden haben berufsfeldbezogene Praktika abzuleisten, die in der Verantwortung der Hochschulen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. [2]Die Praktika

sollen auf forschungsorientierte Fragestellungen eingehen. [3]Sie dienen der berufsfeldbezogenen Orientierung und Profilierung in der Lehramtsausbildung und sollen den Studierenden eine Selbsteinschätzung zur getroffenen Berufswahl ermöglichen sowie eine Fremdeinschätzung geben.

(2) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum,
3. Praktika in den beiden Unterrichtsfächern an einer Grundschule, wobei ein Teil in einer Integrationsklasse, einer Lerngruppe in einer Eingangsstufe oder in einer vorschulischen Lerngruppe für Sprachfördermaßnahmen absolviert werden soll.

(3) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum,
3. Praktika in den beiden Unterrichtsfächern an einer Hauptschule oder in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einer Gesamtschule.

(4) Für das Lehramt an Realschulen sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum,
3. Praktika in den beiden Unterrichtsfächern an einer Realschule oder in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einer Gesamtschule.

(5) Für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum,
3. Praktika in den beiden Unterrichtsfächern an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wobei die Praktika in den Sekundarbereichen I und II absolviert werden sollen und Teile als Forschungspraktikum unter Vorgaben eines der beiden Unterrichtsfächer oder der Bildungswissenschaften durchgeführt werden können.

(6) Für das Lehramt für Sonderpädagogik sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein sonderpädagogisches Sozialpraktikum,
2. ein förderdiagnostisches Praktikum einschließlich der Erstellung eines sonderpädagogischen Beratungsgutachtens,
3. sonderpädagogische Schulpraktika unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs.

(7) [1]Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen erforderlich:

1. ein allgemeines Schulpraktikum,
2. Praktika an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

[2]Tritt Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen an die Stelle eines Unterrichtsfachs, so werden die Praktika in Klassen der Bildungsgänge, die keinen schulischen Abschluss voraussetzen, absolviert.

§ 10

Fachpraktische Prüfungen

[1]In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport sind fachpraktische Teilprüfungen nach der **Anlage 6** abzulegen. [2]In den Fächern Darstellendes Spiel, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Technik und Textiles Gestalten ist jeweils eine fachpraktische Prüfung nach der Anlage 6 abzulegen.

§ 11

Masterarbeit für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) [1]Die Masterarbeit für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. [2]Für das Lehramt an Gymnasien kann die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden, wenn im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach erbracht worden ist. [3]Wird die Masterarbeit für das Lehramt an Gymnasien in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen. [4]Die Masterarbeit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann auch in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden. [5]Für die Bearbeitung sind 15 bis 30 Leistungspunkte vorzusehen. [6]Die Masterarbeit ist nach § 14 Abs. 3 zu benoten.

(2) Wird die Masterarbeit in einem Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

§ 12

Masterarbeit für das Lehramt für Sonderpädagogik

[1]Die Masterarbeit für das Lehramt für Sonderpädagogik kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften geschrieben werden. [2]Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die Bildungswissenschaften berücksichtigen. [3]Für die Bearbeitung sind 15 bis 30 Leistungspunkte vorzusehen. [4]Die Masterarbeit ist nach § 14 Abs. 3 zu benoten.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) [1]Die Studierenden haben im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. [2]Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik die sonderpädagogischen Fachrichtungen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. [3]In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. [4]Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.

(2) [1]Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. [2]Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und nach § 14 Abs. 3

gemeinsam benotet. [3]Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. [4]Eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft eines Unterrichtsfachs, die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung oder die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. [5]Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften, die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung oder die Fachdidaktik einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. [6]Ausnahmsweise können die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer oder des Unterrichtsfachs und der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfachs und einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. [7]Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der Katholischen Kirche, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion oder Katholische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote des Masterstudiums

(1) [1]Für die Noten für die Unterrichtsfächer, die Note für die Bildungswissenschaften, die Note für die sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Note für die berufliche Fachrichtung wird das durch die Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in dem jeweiligen Unterrichtsfach, den Bildungswissenschaften, den jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtungen und der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bestandenen Modulprüfungen gebildet. [2]Die Modulprüfungen werden nach Absatz 3 benotet; eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet ist. [3]Besteht eine Modulprüfung aus Teilen, so müssen alle Teile bestanden sein. [4]Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem durch die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die bestandenen Teile; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Einen Masterabschluss erwirbt, wer das Masterstudium mit mindestens der Gesamtnote „ausreichend“ abgeschlossen hat. [2]Für die Gesamtnote wird das durch die Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für die sonderpädagogischen Fachrichtungen, der Note für die berufliche Fachrichtung, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet.

(3) Nachfolgend ergibt sich, welche Noten zu vergeben und wie die Mittelwerte den Noten zuzuordnen sind:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung	= bei einem Mittelwert bis 1,5
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	= bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	= bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	= bei einem Mittelwert über 4,0

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. November 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Busemann

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1)

Vorschriften für die Bildungswissenschaften

Erster Abschnitt

Schulformübergreifende Standards für die bildungswissenschaftlichen Kompetenzen

1. Kompetenzbereiche und Standards

a) Kompetenzbereich: Unterrichten

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) erläutern didaktische Planungsmodelle sowie deren bildungstheoretische Begründungen und führen Unterricht, der mit Bezug auf didaktische Modelle/Konzepte geplant worden ist, in exemplarischen Sequenzen durch und analysieren ihn planungsbezogen,

bb) wenden exemplarisch wissenschaftliche Analyseverfahren für Lernwirkungen des Unterrichts an und stellen sie dar,

cc) beschreiben, analysieren und realisieren exemplarisch lernförderliche und lernmotivierende Unterrichtssituationen,

dd) verfügen über grundlegendes Wissen zur Gestaltung transferfördernder, wissensanwendungsbezogener Unterrichtssituationen, analysieren und realisieren diese exemplarisch,

ee) beschreiben und analysieren Lernstrategien und beurteilen deren Anwendungsmöglichkeiten,

ff) stellen Konzepte des selbst regulierten Lernens dar und nutzen diese in exemplarischen Unterrichtssituationen,

gg) beschreiben lernerfolgsrelevante Schülermerkmale (insbesondere Vorwissen, Sachinteresse, Einstellungen) sowie daraus resultierende sozialgruppenspezifische Unterschiede (insbesondere Geschlechterunterschiede und -zuschreibungen) und berücksichtigen diese Merkmale im Rahmen gruppendifferenzierender Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,

hh) stellen Theorien der Kognition und des Lernens dar und erörtern deren Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung,

ii) kennen Theorien der Lern- und Leistungsmotivation und erläutern deren Bedeutung für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,

jj) verfügen über grundlegendes Wissen zur Metakognition und erörtern deren Bedeutung für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen sowie für außerunterrichtliches Lernen,

kk) beschreiben die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern, insbesondere auch mit Migrationshintergrund und erörtern ihre Bedeutung für die Schule und die Unterrichtsgestaltung,

ll) stellen politikwissenschaftliche Theorien und Methoden dar und erörtern Formen und Inhalte politischer Entscheidungsprozesse (auch in ihren Fachwissenschaften),

mm) begründen die Relevanz von Demokratie im politischen Herrschaftssystem, in der Gesellschaft und in der Lebenswelt der Schule,

nn) beschreiben die Grundregeln der Logik und die wichtigsten Wahrheitstheorien sowie die methodischen Besonderheiten der wichtigsten Fachkulturen,

oo) begründen das Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis von Alltagssprache und Fachsprache und achten im Unterrichtsgeschehen auf argumentative Klarheit in Schrift und Rede.

b) Kompetenzbereich: Erziehen

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) stellen Erziehungstheorien dar,

bb) begründen und erläutern die Entwicklung moralischer Urteils- und Handlungsfähigkeit im Unterricht,

cc) beschreiben Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen,

dd) beschreiben und beurteilen demokratische Werte und Normen,

ee) erläutern interkulturelle Aspekte des Unterrichts,

ff) unterscheiden unterschiedliche Typen von Herrschaftssystemen theoriebasiert, anhand von Beispielen politischer Praxis und in ihren Fachwissenschaften,

gg) stellen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar sowie beschreiben und begründen das Engagement für diese allgemein und in konkreten Fällen,

hh) erörtern die Bedeutung von Chancengleichheit im Bildungssystem einer demokratischen Gesellschaft,

ii) beschreiben Merkmale und Wirkungen von sozialintegrativem Unterricht und nutzen sie für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,

jj) verfügen über Wissen zur Durchführung von verhaltensbezogenen Beratungsgesprächen,

kk) beschreiben Moderationsverfahren für Konfliktsituationen und wenden sie exemplarisch an,

ll) verfügen über grundlegendes Wissen zu Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und reflektieren deren Bedeutung für die Erziehung,

mm) beschreiben Schutz- und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,

nn) beschreiben stabile interindividuelle Differenzen im Kindes- und Jugendalter (insbesondere kognitive Grundfähigkeit, Annahmen über die geschlechtlichen Zuschreibungen) und erörtern diese hinsichtlich der pädagogischen Relevanz,

oo) erläutern den Wandel der Familienformen und -strukturen sowie zentrale Ergebnisse der Familienforschung und stellen deren Bedeutung für die Schule und die Gestaltung von Unterricht dar,

pp) verfügen über grundlegendes Wissen über die Sozialisationsfunktionen von Familien (insbesondere schicht-, geschlechts- und kulturspezifische Differenzen von Sozialisationsprozessen) und erläutern deren Bedeutung für die Gestaltung schulischer Sozialisationsprozesse,

qq) beschreiben verschiedene Ethikkonzepte in ihrer historischen Abhängigkeit sowie praktischen Anwendbarkeit und beherrschen die Grundregeln des ethischen Argumentierens,

rr) unterscheiden zwischen Moral und Recht sowie Moralität und Legalität,

ss) beurteilen das Spannungsverhältnis von Kulturrelativismus und universalen Menschenrechten im Hinblick auf die besonderen Probleme von Interkulturalität und Fremdverstehen.

c) Kompetenzbereich: Beurteilen, Beraten und Fördern

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) verfügen über grundlegendes Wissen zur Analyse und Prävention von Lernbeeinträchtigungen,

bb) beschreiben spezifische Lernvoraussetzungen und berücksichtigen sie in der Beurteilung von Lernergebnissen,

cc) beschreiben bereichsübergreifende besondere Lernvoraussetzungen (insbesondere Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, sonderpädagogischer Förderbedarf) und berücksichtigen diese in der Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen und bei Lernstandsrückmeldungen,

dd) identifizieren Lernprozessmerkmale und berücksichtigen diese in der Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen sowie bei Lernstandsrückmeldungen,

ee) beschreiben Formen lernbezogener kollegialer und institutioneller Kooperation und Beratung,

ff) erläutern die Grundlagen der Entwicklung kriterienorientierter Aufgabenstellungen,

gg) unterscheiden die Beurteilung in der sachlichen, der intra- und der interindividuellen Bezugsnorm und nutzen sie für die Rückmeldung von Lernergebnissen in exemplarischen Unterrichtssituationen,

hh) stellen den Nutzen von Prüfungen als Rückmeldung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer dar und erörtern diese,

ii) beschreiben, interpretieren und wenden Angebote sowie Vorgehensweisen der Beratung und Unterstützung in persönlichen Problemsituationen exemplarisch an,

jj) beschreiben emotionale und kognitive Prozesse der Moderation in Konfliktsituationen,

kk) beschreiben übergreifende und spezifische besondere psychologische Lernvoraussetzungen (insbesondere Hochbegabung, intellektuelle Beeinträchtigung, Sprachfähigkeit, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit, Störungen des Schriftspracherwerbs, Störungen der rechnerischen Fähigkeiten),

ll) beschreiben die Ursachen und Folgen sozialer Ungleichheit anhand zentraler Kategorien (insbesondere Schicht, Ethnizität, Geschlecht) und diskutieren deren Bedeutung für pädagogisches Handeln,

mm) analysieren Differenzen zwischen Norm und Wirklichkeit in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie in ihren Fachwissenschaften,

nn) haben die Fähigkeit zur Unterscheidung von kontextgebundenem Urteilen und prämissenabhängigem Beschreiben.

d) Kompetenzbereich: Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) beschreiben die institutionellen Strukturen und grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens und von Unterricht,

bb) verfügen über grundlegendes Wissen zu soziologischen Analysen der Organisation von Schulen mit Bezug auf ihre Fachwissenschaften,

cc) beschreiben und analysieren die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung von Schulen,

dd) beschreiben Analyse- und Reflexionsverfahren zu berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen von Lehrkräften,

ee) verfügen über Wissen zur Stressprävention,

ff) beschreiben Evaluationsverfahren, erläutern beispielhaft deren Ergebnisse und zeigen deren Nutzung in Schulentwicklungsprozessen auf,

gg) beschreiben Analyseverfahren für binnenschulische Kooperationsstrukturen,

hh) stellen Mitwirkungsmöglichkeiten in Schulentwicklungsprozessen dar,

ii) beschreiben emotionale und kognitive Prozesse des Stresserlebens und der Belastungsbewältigung,

jj) beschreiben und begründen die wichtigsten Widersprüche der Lehrerrolle sowie die Prägung ihrer Berufskompetenz durch die zugrunde liegenden anthropologischen und sozialphilosophischen Voraussetzungen.

2. Inhaltsbereiche zu den Kompetenzbereichen und Standards

a) Bildung und Erziehung: Begründung und Beurteilung von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen und im gesellschaftlichen Kontext;

b) Didaktik: curriculare Bedingungen und Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen unter Nutzung von Unterrichtsmethoden und Lernstrategien;

c) Lernen, Entwicklung und Sozialisation: kognitive, soziale, kulturelle und ethische Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule;

d) Lernmotivation: motivationale und emotionale Aspekte der Leistungs- und Kompetenzentwicklung;

e) Diagnostik, Beurteilung und Beratung: Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse, Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen;

f) Differenzierung, Integration und Förderung: Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht sowie Prävention von und Intervention bei Lern- und Verhaltensproblemen;

g) Kommunikation: Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit und der pädagogischen Kooperation;

h) Medienbildung: Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten;

i) Beruf und Rolle der Lehrkraft: Lehrerprofessionalisierung, Berufsfeld als Lernaufgabe, Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen;

j) Schulentwicklung: Struktur und Geschichte von Bildungssystemen, Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems sowie Entwicklung der einzelnen Schule;

k) Bildungs- und Erziehungsforschung: Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Erforschung pädagogischer Prozesse und Institutionen.

Zweiter Abschnitt

Schulformspezifische Standards für die bildungswissenschaftlichen Kompetenzen

1. Grundschule/Hauptschule

a) Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an **Grundschulen** erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) beschreiben Verfahren zur Beurteilung und Konzepte zur Förderung von Schulfähigkeit,

bb) beschreiben Konzepte sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher (Früh-)Förderung,

cc) verfügen über Wissen zur Kooperation mit Fachkräften der vorschulischen Erziehung,

dd) erläutern Konzepte für das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,

ee) stellen Kriterien für Übergangsentscheidungen in die Sekundarstufe dar und analysieren sie,

ff) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

b) Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an **Hauptschulen** erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,

bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen,

cc) beschreiben Konzepte sprachlicher Förderung.

2. Realschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

a) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,

b) verfügen über grundlegendes Wissen zur Formulierung von Themen für und über die Bewertung von Referaten und Präsentationen sowie zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen.

3. Gymnasium

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

a) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Facharbeiten und besonderen Lernleistungen sowie zur Formulierung von Themen für und zur Bewertung von Referaten und Präsentationen,

b) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülern.

4. Förderschule/Sonderpädagogische Förderung

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung in verschiedenen Förderschwerpunkten sowohl in Förderschulen als auch in allgemein bildenden Schulen. Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden Kompetenzen, Standards und Inhalte für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Anhang erwartet.

5. Berufsbildende Schule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für berufsbildende Schulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

a) verfügen über die Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere in den Bereichen

aa) Berufs- und Wirtschaftspädagogik,

bb) wissenschaftstheoretische Grundlagen und Hauptströmungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,

cc) Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Berufsbildung,

b) beherrschen in der Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere

aa) Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik,

bb) Lehr- und Lernziele im beruflichen Lernen,

cc) didaktische Konzeptionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

dd) berufsbezogene Lehr-Lern-Arrangements zur Integration (fach)didaktischer, methodischer und medialer Entscheidungen,

und verfügen über

ee) Wissen zur Integration von interkulturellen Gesichtspunkten bei der berufsbezogenen Lernfelddidaktik,

c) beherrschen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens unter besonderer Berücksichtigung der

aa) Theorien des beruflichen Lehrens und Lernens,

bb) Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse,

cc) Sozialisation durch Arbeit und Beruf,

dd) Institutionen und Institutionsentwicklung der beruflichen Bildung im nationalen und internationalen Rahmen,

d) beherrschen Ansätze und Methoden der quantitativen und qualitativen Berufsbildungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der

aa) Verfahren der beruflichen Lehr-Lern-Forschung,

bb) Forschungsprogramme und Forschungsstrategien der Berufsbildungsforschung.

Dritter Abschnitt

Standards für schulpraktische Fähigkeiten

1. Kompetenzen für die Schulpraxis werden in fächerübergreifenden schulpraktischen Studien (Praktika) und darauf aufbauend in den fachdidaktischen schulpraktischen Studien (fachdidaktische Praktika und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen) erworben. Allgemeine schulpraktische Kompetenzen werden insbesondere als Fähigkeit zur theoriebezogenen Analyse von schulpraktischen Handlungssituationen sowie von deren Rahmenbedingungen entwickelt. Die praxisbezogenen Phasen führen zugleich zur Fähigkeit der Planung und Durchführung exemplarischer Unterrichtssequenzen sowie zur exemplarischen Erprobung und Reflexion pädagogischer Handlungsfähigkeit im Schulfeld. Sie dienen als Voraussetzung für den Erwerb der Fähigkeit zum pädagogischen Berufshandeln im Vorbereitungsdienst.

2. Kompetenzerwerb für die Schulpraxis findet während der universitären Phase der Lehrerbildung in drei Aufgabenfeldern statt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur

a) Berufserkundung und Berufsorientierung durch die Erkundung, Analyse und Reflexion der

aa) exemplarischen Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen,

bb) Handlungssituationen von Lehrkräften,

cc) institutionellen Rahmenbedingungen von Schule im Zusammenhang allgemeiner und fachdidaktischer Praktika;

b) Berufserprobung im Rahmen von allgemeinen und fachdidaktischen Praktika durch exemplarische Unterrichtsplanung und -durchführung unter Anleitung und Verantwortung einer Lehrkraft sowie durch Analyse und Reflexion des durchgeführten Unterrichts und der Berufserprobung durch die Gestaltung exemplarischer pädagogischer Förderungs-, Beratungs- und Kooperationssituationen;

c) Praxiserforschung durch Anwendung relevanter wissenschaftlicher Forschungsmethoden auf Phänomene schulisch bedeutsamer Handlungsfelder als Erkundungsaufträge im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Praktika.

Standards	Inhaltliche Anforderungen
Kompetenzbereich 1: Fundamentum	
Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Handlungskompetenzen zu allgemeinen Fragen der Bildungswissenschaften bei sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrem pädagogischen Handeln und berücksichtigen sie in ihren Überlegungen zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schule.	
Die Absolventinnen und Absolventen — verfügen über strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Teilgebieten der Pädagogik bei sonderpädagogischem Förderbedarf, — besitzen fundierte pädagogische Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren des schulischen Lernens, zu zentralen Entwicklungsfragen und zur Lebensgestaltung von Menschen mit Beeinträchtigungen, — entwickeln reflektierte Sichtweisen und Wertehaltungen über ihre Rolle als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Kontext von Schule und Unterricht für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf;	— Theorien der Sonderpädagogik und ihre Bezüge zu den Bildungswissenschaften und anderen Nachbarwissenschaften sowie ihre historischen Voraussetzungen — sonderpädagogische Theorien und Praxiskonzepte im internationalen Vergleich — Dimensionen von Behinderung und Identitätsproblematiken von Menschen mit Beeinträchtigungen — Institutionen der Erziehung, Integration und Rehabilitation von Menschen mit Beeinträchtigungen — Entwicklung eines reflektierten Menschenbildes auf anthropologischer Grundlage und unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen
— verfügen über strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Teilgebieten der Psychologie bei sonderpädagogischem Förderbedarf, — besitzen fundierte Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren zur Entwicklung, zum schulischen Lernen und zur Lebensgestaltung von Menschen mit Beeinträchtigungen aus psychologischer Sicht, — nehmen begründet Stellung zur Bedeutung von Erkenntnissen und Theorien der Psychologie über die grundsätzliche Ausgestaltung schulischer Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf.	— Theorien der Psychologie des Lernens und der Motivation, der Kognitionspsychologie, der Sozialpsychologie und der Sprach- und Kommunikationspsychologie — Einschätzung von Persönlichkeitskonzepten in ihrer Bedeutung für den Unterricht und für die Erziehung — Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen — aktueller Stand der wissenschaftlichen Diskussion im Hinblick auf die neurophysiologischen und neuropsychologischen Grundlagen des Lernens und Verhaltens — Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Sichtweisen auf Behinderungen, Beeinträchtigungen und Schädigungen im Bereich der Medizin und Psychologie
Kompetenzbereich 2: Unterrichten und Erziehen	
Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen planen und erproben Unterricht unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und setzen dabei erzieherische Schwerpunkte.	
Die Absolventinnen und Absolventen — bewerten Modelle und Konzepte für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrer Bedeutung für die Schulpraxis und nutzen sie als Grundlage für eigene Planungsüberlegungen, — besitzen Kenntnisse und Grundfertigkeiten zum Erlernen des Lesens und des Schreibens sowie zum Erwerb mathematischer Kompetenzen unter erschwerten Bedingungen in allen Unterrichtsstufen,	— didaktische Grundlagen und Methoden des Unterrichts bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ihre Umsetzungsmöglichkeiten — gezielte Fördermaßnahmen und Konzepte individueller Förderung für den gemeinsamen Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen (Integrations- und Inklusionskonzepte)

Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15. 11. 2007

— benennen die jeweiligen Anforderungen einer individuellen Förderung in unterschiedlichen Entwicklungs- und Altersstufen und schätzen deren Konsequenzen für die Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Unterricht ein, — berücksichtigen und reflektieren ihre theoretischen Kenntnisse in der unterrichtsimmanenten Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, — besitzen detaillierte Kenntnisse über relevante schulische Organisations- und Unterrichtsformen bei sonderpädagogischem Förderbedarf und nehmen dazu reflektiert und begründend eigene Positionen ein, — verfügen über eigene Sichtweisen und Einschätzungen ihrer Aufgaben als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und legen diese reflektiert und begründet dar;	— Auswirkungen unterschiedlicher Organisationsformen schulischen Lernens auf den Wissenserwerb und die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf — vor- und außerschulische Bedingungen schulischen Lernens und deren Berücksichtigung bei Planung und Durchführung von Unterricht — Konstanten und Veränderungen im Rollenverständnis und im Berufsbild von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen vor dem Hintergrund der aktuellen schulpolitischen Entwicklung sowie der Diskussion in der Sonderpädagogik
— berücksichtigen ihre Kenntnisse über psychologische und soziale Voraussetzungen unterrichtlichen Handelns bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht.	— psychologische Konzepte zur Prophylaxe von Lernschwierigkeiten — psychologische und soziale Voraussetzungen unterrichtlichen Handelns bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Kompetenzbereich 3: Analysieren, diagnostizieren, fördern und beurteilen

Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen stellen die Lern- und Entwicklungsstände von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf allein oder gemeinsam mit anderen Expertinnen und Experten fest und beschreiben diese. Sie entwickeln und evaluieren individuelle Maßnahmen zur Förderung.

Die Absolventinnen und Absolventen — beschreiben die relevanten Verfahren und Instrumente zur Feststellung des individuellen Lern- und Entwicklungsstands bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und schätzen deren Bedeutung für die sonderpädagogische Praxis in reflektierter Weise ein, — verfügen über einen gesicherten Erfahrungshintergrund in der Anwendung ausgewählter diagnostischer Verfahren, — leiten aus selbst durchgeführten diagnostischen Erhebungen entwicklungslogisch individuelle Fördermaßnahmen ab;	— Grundlagen und Modelle sonderpädagogischer Förderdiagnostik im Rahmen lernbegleitender Lernstandserhebungen und einer Diagnostik zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs — individuelle und soziale Bedingungsfelder, die zur Entstehung sonderpädagogischen Förderbedarfs beitragen (Person-Umfeld-Analyse) — Aufbau und Anwendung diagnostischer Erhebungsinstrumente (standardisierte und informelle Verfahren) — Bedingungen sonderpädagogischer Förderdiagnostik bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache in entsprechenden Anwendungssituationen (z. B. im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs) — Förderplanung: Planung, Durchführung und Evaluation von unterrichtsimmanenten und außerunterrichtlichen Fördermaßnahmen auf der Grundlage vorliegender diagnostischer Erhebungen — rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs und für den Umgang mit den erhobenen Schülerdaten
— verfügen über ein strukturiertes Fachwissen über psychologische Grundlagen bei einer Feststellung individueller Lern- und Entwicklungsstände, — beschreiben die Zusammenhänge diagnostischer Prozesse sowie individueller Förderung und leiten daraus praktische Konsequenzen ab.	— Methoden zur Schüler- und Unterrichtsbeobachtung sowie zur Beurteilung von Schülerleistungen im Entwicklungsprozess — Methoden zur Beobachtung und Analyse von Sozialverhalten und Kommunikationsabläufen sowie Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungen — Erstellung diagnostischer Gutachten sowie Umsetzung und Evaluation von Fördermaßnahmen

Kompetenzbereich 4: Beraten und kooperieren

Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen setzen die erworbenen Kenntnisse in der Gesprächsführung und Beratung in reflektierter Weise ein.

Die Absolventinnen und Absolventen — beschreiben die Arbeitsfelder, in denen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern anderer Schulformen sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerschulischer Einrichtungen und Institutionen auch des vorschulischen Bereichs kooperieren, — besitzen Kenntnisse und Grundfertigkeiten für eine angestrebte professionelle Gesprächsführung und Beratung;	— rechtliche Grundlagen für die Kooperation von Förderschulen mit anderen sonderpädagogischen Einrichtungen, mit Einrichtungen zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Jugend- und Sozialhilfe — Grundlagen und Konzepte der Kooperation von Fachkräften unterschiedlicher wissenschaftlicher Orientierung — unterschiedliche Sichtweisen von Behinderung, Beeinträchtigung und Schädigung im Zusammenhang mit den Aufgaben, Zielen und den jeweiligen strukturellen Gegebenheiten der kooperierenden Institution oder der Rolle des jeweiligen Gesprächspartners — Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften, Familien und Erziehungsberechtigten — Erprobung erworbener Kompetenzen zur Gesprächsführung und Beratung in realitätsnahen Anwendungssituationen
— verfügen über strukturiertes Fachwissen psychologischer Grundlagen für Gesprächs- und Beratungssituationen.	— Erfassung und Gestaltung von Lehrer-Schüler-Interaktionen für die sonderpädagogische Praxis unter dem Aspekt der Lernförderung — Intentionen und Bedeutung von Supervisionskonzepten

Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15. 11. 2007

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1)

Fächerübergreifende Kompetenzen der Fachwissenschaft sowie fächerübergreifende Kompetenzbereiche und Kompetenzen der Fachdidaktik aller Fächer und für alle Lehrämter

1. Fachwissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen

a) können auf strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden — insbesondere zu den schulrelevanten — Teilgebieten ihres Fachs zurückgreifen,

b) verfügen über ein Überblickswissen (Orientierungswissen) zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen, Begriffen, Modellen, Theorien des Fachs und reflektieren deren Bedeutung für die jeweilige Fachwissenschaft,

c) verfügen über ein reflektiertes Wissen über das Fach (Metawissen) und kennen wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte ihres Fachs,

d) erläutern die fachlichen Inhalte und Konzepte sowie die Relevanz des Fachs hinsichtlich der historischen, gesellschaftlichen und beruflichen Bedeutung und stellen sie dar,

e) können interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,

f) wissen um die Bedeutung Interkultureller Bildung als fächerübergreifende Querschnittsaufgabe und sind in der Lage, fachspezifische Inhalte und interkulturelle Fragen miteinander zu verbinden,

g) kennen und erläutern Erkenntnismethoden des Fachs, wenden diese exemplarisch an und bewerten sie bezüglich ihrer Möglichkeiten und Grenzen,

h) untersuchen mit den Arbeitsmethoden des Fachs selbständig zentrale Fragen und Sachverhalte unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Fachs,

i) berücksichtigen Aspekte des Umweltschutzes.

2. Fachdidaktik

a) Kompetenzbereich: Anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) verfügen über ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze, vertreten diese begründet und können Zielperspektiven für ihren Unterricht entwickeln,

bb) beurteilen die Notwendigkeit und Problematik didaktischer Transformationen oder Reduktionen und weisen erste Erfahrungen in deren Umsetzung nach,

cc) kennen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung und nutzen diese exemplarisch,

dd) erklären fachbezogene Sachverhalte unter Berücksichtigung des Vorverständnisses der Schülerinnen und Schüler,

ee) kennen Unterrichtsmethoden zur Förderung des selbständigen und selbstverantwortlichen Lernens und analysieren diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Angemessenheit im jeweiligen Fachunterricht,

ff) kennen und setzen exemplarisch, soweit es ihre Fächer erfordern, schulbezogene experimentelle Methoden ein,

gg) sind in der Lage, exemplarisch die Heterogenität einer Lerngruppe bei der Anwendung von Methoden und beim Gebrauch von Materialien, Medien, Texten usw. so zu berücksichtigen, dass Lernprozesse optimal stattfinden können,

hh) kennen die relevanten Kommunikationsformen ihres Fachs (z. B. Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr-Lernsoftware, Informations- und Kommunikationstechnologien usw.), setzen sie begründet ein, nutzen sie auch als Lehrinhalte und können Fachinhalte zielgruppenspezifisch aufbereiten,

ii) haben durch die Teilnahme an einem Projekt Erfahrungen gesammelt, die sie dazu befähigen, eigene Projekte zu planen,

jj) erbringen den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur elementaren Bewegungserziehung (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule).

b) Kompetenzbereich: Diagnostik

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) kennen fachbezogene Verfahren der Lernstandserhebung und können diese in exemplarischen Unterrichtssituationen anwenden,

bb) kennen Indikatoren für fachspezifische Lernschwierigkeiten und Diagnoseverfahren sowie Fördermöglichkeiten und können zwischen fachlichen und sprachlichen Leistungen unterscheiden,

cc) kennen Merkmale besonderer fachlicher Begabungen, können diese und exemplarische Fördermöglichkeiten erläutern,

dd) kennen Formen der Fremd- und Selbstevaluation zur Analyse und Beurteilung eigener Lehrleistungen,

ee) können selbst ein Portfolio erstellen und kennen es als Möglichkeit der Lernstandserhebung bei Schülerinnen und Schülern.

c) Kompetenzbereich: Leistungsbeurteilung

Die Absolventinnen und Absolventen

aa) kennen und beurteilen Möglichkeiten und Grenzen fachspezifischer Formen der Leistungsbewertung und wenden exemplarisch entsprechende Verfahren unter Anleitung an,

bb) kennen Kriterien der Beurteilung von fachlichen Lernprozessen und deren Ergebnissen.

5λŠ ±ŠŃƵŘŷdzyƎ øλŃŘ λy øŠλüŠy¢ŠλfŠy Ø2Y fl·dzŦŠyŘŠy wŠŦƵŃY LJŃƵIŠää l·ōƎŠfl äü
øŠŃŘŠyT ƎfŠλŎKø2Kf Kl·ōŠy ŠλyλƎŠ . ŠŃƵŠλŎKŠ π Šüøl· Îdz ŘŠy Y2Y LJŠüŠyÎōŠŃƵŠλŎKŠy π
øŠλüŠŃƵKλy DÑfüλƎ⌊Šλü óKλŠŃƵ äλŠKŠ ! yfl·ƎŠ Îdz ⟫ н ! ōäφ м {l·üÎ м dzyŘ ⟫ φ ! ōäφ мúφ

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

Vom 13.Juli 2010 (Nds.GVBl. Nr.19/2010 S.288; SVBl. 9/2010 S.325) - VORIS 20411 -

Aufgrund des § 26 und des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25.März 2009 (Nds.GVBl. S.72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.Juni 2010 (Nds.GVBl. S.242), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer
§ 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 4 Dienstbezeichnung

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 5 Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Ausbildende
§ 6 Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars
§ 7 Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche
§ 8 Ausbildungsschule
§ 9 Schriftliche Arbeit
§ 10 Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

Dritter Abschnitt
Staatsprüfung

§ 11 Prüfungsteile
§ 12 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss
§ 13 Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote
§ 14 Prüfungsunterricht
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Zuhörende
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18 Verhinderung, Versäumnis
§ 19 Gesamtnote der Staatsprüfung
§ 20 Niederschrift
§ 21 Zeugnis
§ 22 Wiederholung der Staatsprüfung
§ 23 Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften
§ 25 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
2. das Lehramt an Realschulen,
3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
4. das Lehramt an Gymnasien und
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2
Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer

(1) [1]Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die in der Anlage genannten Kompetenzen auf der Grundlage eines Seminarlehrplans in engem Bezug zur Schulpraxis erwerben. [2]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes befähigt werden, Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können.

(2) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind Unterrichtsfächer, sonderpädagogische und berufliche Fachrichtungen sowie Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

§ 3
Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) [1]Zum Vorbereitungsdienst für ein in § 1 genanntes Lehramt wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer

1. das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

[2]Die Zulassung erfolgt in zwei Fächern, für das Lehramt für Sonderpädagogik in drei Fächern. [3]Auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

(2) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist außerdem eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entspricht.

(3) [1]Zum Vorbereitungsdienst kann auch zugelassen werden, wer ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist. [2]Die Fächer des besonderen Bedarfs werden zu jedem Einstellungstermin festgestellt und veröffentlicht.

(4) [1]Nicht zugelassen wird, wer bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in Niedersachsen oder ein vergleichbares Lehramt in einem anderen Land abgeleistet hat. [2]Ausnahmen hiervon sind nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig.

§ 4
Dienstbezeichnung

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen entsprechend ihrem Lehramt die Dienstbezeichnung

1. „Anwärterin des Lehramts an Grund- und Hauptschulen” oder „Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen”,
2. „Anwärterin des Lehramts an Realschulen” oder „Anwärter des Lehramts an Realschulen”,
3. „Anwärterin des Lehramts für Sonderpädagogik” oder „Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik”,
4. „Studienreferendarin des Lehramts an Gymnasien” oder „Studienreferendar des Lehramts an Gymnasien” oder
5. „Studienreferendarin des Lehramts an berufsbildenden Schulen” oder „Studienreferendar des Lehramts an berufsbildenden Schulen”.

Zweiter Abschnitt
Ausbildung

§ 5
Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Ausbildende

(1) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungshalbjahre.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.

(3) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in Pädagogik, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Unterrichtsfach ausgebildet. [2]Dabei ist jeweils die sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen zu berücksichtigen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in Pädagogik und entweder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.

(5) Die Ausbildung erfolgt an

1. Studienseminaren und
2. öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform.

(6) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung einschließlich Qualitätsentwicklung und -sicherung an dem Studienseminar. [2]Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(7) [1]Ausbildende sind die Leiterinnen und Leiter der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare. [2]Sie sind in ihrem Bereich der Ausbildung verantwortlich und weisungsberechtigt.

§ 6
Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars

(1) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars erstellt gemeinsam mit den Ausbildenden für die Veranstaltungen der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare Seminarlehrpläne, die den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung regeln. [2]Die Seminarlehrpläne eines Studienseminars sind aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen teil

1. an einer Einführungsveranstaltung,
2. an Veranstaltungen eines pädagogischen Seminars,
3. an Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare für die Fächer, für die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugelassen ist, und

4. an weiteren Veranstaltungen des Studienseminars.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(5) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, vier Stunden in dem fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, vier Stunden in dem fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und vier Stunden im fachdidaktischen Seminar des Unterrichtsfachs ausgebildet. [2]Jeweils ein Viertel der Stunden wird für die Ausbildung in der sonderpädagogischen Förderung an allgemein bildenden Schulen verwandt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, je acht Stunden in den fachdidaktischen Seminaren in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.

(8) [1]Die Ausbildung nach den Absätzen 2 bis 7 kann auch in Form von Blockseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden. [2]Die Veranstaltungen können, auch seminarübergreifend, modularisiert werden.

(9) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

§ 7
Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche

(1) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen Ausbildungsunterricht, der aus betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht besteht. [2]Betreuter Unterricht wird bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

(5) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erteilen Ausbildungsunterricht an einer Grundschule, einer Hauptschule oder einer Gesamtschule. [2]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen erteilen Ausbildungsunterricht an einer Realschule oder einer Gesamtschule. [3]Die Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht an einer Förderschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.

(6) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht an einem Gymnasium, an dem entsprechenden Schulzweig einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu etwa gleichen Teilen in den Sekundarbereichen I und II. [2]Wer den Ausbildungsunterricht an einer Integrierten Gesamtschule erteilt, muss mindestens in einem Ausbildungshalbjahr Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I eines Gymnasiums

erteilen. [3]In einem Ausbildungshalbjahr kann Ausbildungsunterricht auch an einem Abendgymnasium, einem Kolleg, einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe oder einem Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe erteilt werden.

(7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen Ausbildungsunterricht in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen.

(8) [1]Jede und jeder Ausbildende besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Ausbildungsunterricht. [2]An mindestens einem Unterrichtsbesuch je Fach nehmen die Ausbildenden für das jeweilige Fach und für Pädagogik gemeinsam teil.

§ 8
Ausbildungsschule

(1) [1]Jede Lehrkraft an der Ausbildungsschule ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. [2]Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.

(2) [1]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. [2]Hierfür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung.

§ 9
Schriftliche Arbeit

(1) Bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Arbeit über ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis anzufertigen, das sich auf in der Anlage genannte Kompetenzen bezieht.

(2) Die schriftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Vorhaben oder das Thema die Bearbeitung durch mehrere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfordert und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sind.

(3) [1]Die schriftliche Arbeit wird von zwei Ausbildenden, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt werden, jeweils mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. [2]An die Stelle einer oder eines Ausbildenden kann eine Lehrkraft treten, die zur Bewertung bereit ist. [3]Die Benotung ist schriftlich zu begründen. [4]Aus den Einzelnoten ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note für die schriftliche Arbeit. [5]Dafür errechnet sie oder er das arithmetische Mittel der Einzelnoten. [6]Die errechnete Zahl (Punktwert der schriftlichen Arbeit) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Note der schriftlichen Arbeit) zuzuordnen.

(4) [1]§ 17 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. [2]Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 10
Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

(1) Zwischen dem achten und zehnten Ausbildungsmonat führen die Ausbildenden mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemeinsam ein Gespräch über den Ausbildungsstand und beraten sie zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

(2) [1]Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

1. im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter,
2. in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter und
3. in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter

mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. [2]Erteilen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht an mehreren Schulen, so erfolgt die Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der

Ausbildungsschule mit dem überwiegenden Ausbildungsanteil. [3]Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes benotet, wenn die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt wurde. [4]Die Benotung ist schriftlich zu begründen.

(3) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ermittelt aus dem Punktwert der schriftlichen Arbeit (§ 9 Abs. 3 Satz 6) und den Noten nach Absatz 2 die Ausbildungsnote. [2]Dafür errechnet sie oder er den Mittelwert, wobei der Punktwert der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird. [3]Beim Lehramt für Sonderpädagogik wird vor der Errechnung des Mittelwerts nach Satz 2 aus der Punktzahl der Note in dem fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und aus der Punktzahl der Note in dem fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung das arithmetische Mittel errechnet, das der Berechnung nach Satz 2 zugrunde gelegt wird. [4]Ergeben sich aus der Rechnung Dezimalzahlen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. [5]Die errechnete Zahl (Punktwert der Ausbildungsnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Ausbildungsnote) zuzuordnen.

(4) Die Ausbildungsnote und deren Punktwert sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen.

Dritter Abschnitt
Staatsprüfung

§ 11
Prüfungsteile

(1) [1]Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II und mündliche Prüfung. [2]Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab. [3]Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Prüfung wird mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins eingeleitet.

§ 12
Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

(1) [1]Die für die Staatsprüfung zuständige Behörde (Prüfungsbehörde) setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studienseminar die Prüfungstermine fest, bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird, und bestimmt auf Vorschlag des Studienseminars, welches Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz führt. [2]Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nur sein, wer eine Lehrbefähigung für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat.

(2) 1Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. 2Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Ausbildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat. [3]Ist der Prüfling in einem weiteren, dritten Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so ist die oder der Ausbildende für das Fach, das nicht für einen Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 3), nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. [4]Für das Lehramt für Sonderpädagogik gehören dem Prüfungsausschuss die oder der Ausbildende für das Unterrichtsfach und die oder der Ausbildende für ein weiteres Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) nicht an.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, so ist eine Vertretung zu bestellen.

(4) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil; sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 13
Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote

(1) Jede Prüfungsleistung wird nach Beratung im Prüfungsausschuss von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) [1]Aus den Einzelnoten ermittelt das vorsitzende Mitglied die Note für den Prüfungsteil. [2]Dafür errechnet es das arithmetische Mittel der Einzelnoten. [3]Ergeben sich Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. [4]Die errechneten Zahlen (Punktwerte der Prüfungsteile) sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4	=	sehr gut (1),
1,5 bis 2,4	=	gut (2),
2,5 bis 3,4	=	befriedigend (3),
3,5 bis 4,4	=	ausreichend (4),
4,5 bis 5,4	=	mangelhaft (5),
über 5,4	=	ungenügend (6).

(3) [1]Für die Bildung der Prüfungsnote errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Punktwerte der Prüfungsteile. [2]Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Die errechnete Zahl (Punktwert der Prüfungsnote) ist entsprechend Absatz 2 Satz 4 einer Note (Prüfungsnote) zuzuordnen.

§ 14
Prüfungsunterricht

(1) Der Prüfungsunterricht wird an der Ausbildungsschule erteilt.

(2) [1]Der Prüfling erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen er während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist (Prüfungsunterricht I und Prüfungsunterricht II). [2]Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist der Prüfungsunterricht I in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und der Prüfungsunterricht II in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils kombiniert mit dem Unterrichtsfach zu erteilen. [3]Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

(3) [1]Ist der Prüfling in einem weiteren Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so kann der Prüfling dieses Fach für den Prüfungsunterricht I oder den Prüfungsunterricht II wählen. [2]Für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das weitere Fach nur anstelle des Unterrichtsfachs gewählt werden.

(4) [1]Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars für jeden Prüfungsunterricht die Jahrgangsstufe oder den Sekundarbereich des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder die Schulform der berufsbildenden Schule. [2]Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit der oder dem für das Fach zuständigen Ausbildenden und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.

(5) [1]Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II bestimmt die oder der für das Fach zuständige Ausbildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. [2]Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder einer Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht

erteilt, so soll sich die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft vor der Bestimmung des Themas oder des Themenbereichs äußern.

(6) [1]Das Thema oder der Themenbereich wird dem Prüfling 15 Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts mitgeteilt. [2]Ist der Tag vor dem Prüfungsunterricht oder der 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts ein Sonntag oder Feiertag, so wird der Tag der Mitteilung auf den nächsten davor liegenden Werktag mit Ausnahme des Sonnabends vorverlegt.

(7) [1]Für jeden Prüfungsunterricht fertigt der Prüfling einen schriftlichen Entwurf an. [2]Dieser ist spätestens am Tag vor dem Prüfungsunterricht im Studienseminar und in der Ausbildungsschule abzugeben.

(8) [1]Nach dem Prüfungsunterricht äußert sich der Prüfling zum Prüfungsunterricht (Reflexion). [2]Ist nach Absatz 2 Satz 3 eine Lehrkraft anwesend, so soll sie zur Klasse oder Lerngruppe gehört werden. [3]Anschließend äußern sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Prüfungsunterricht. [4]Danach wird der Prüfungsunterricht in Abwesenheit des Prüflings und der Lehrkraft benotet. [5]Bei der Benotung sind der Entwurf und die Reflexion zu berücksichtigen.

(9) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II mit.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind. [2]Es sind insbesondere Probleme der pädagogischen Praxis zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und darzustellen.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten.

§ 16
Zuhörende

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei der anschließenden Besprechung (§ 14 Abs. 8 Sätze 1 bis 3) sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst desselben Studienseminars, wenn der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht, und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 17
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird der betroffene Prüfungsteil in der Regel mit „ungenügend (6)" bewertet. [2]In leichten Fällen kann die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. [3]Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18
Verhinderung, Versäumnis

(1) [1]Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung eines Prüfungsteils gehindert, so hat er dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. [2]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. [3]Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt ein nicht abgeschlossener Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling nach Absatz 1 gehindert, einen Prüfungsteil zu erbringen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt.

(3) Erbringt der Prüfling einen Prüfungsteil oder die Prüfung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt der Prüfungsteil oder die Prüfung als mit „ungenügend (6)" bewertet.

§ 19
Gesamtnote der Staatsprüfung

(1) [1]Für die Bildung der Gesamtnote der Staatsprüfung errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel des Punktwerts der Ausbildungsnote und des Punktwerts der Prüfungsnote. [2]§ 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Die errechnete Zahl (Punktwert der Gesamtnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Gesamtnote) zuzuordnen.

(2) [1]Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)" lauten. [2]Anderenfalls ist die Staatsprüfung nicht bestanden. [3]Sie ist auch nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)",
2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)" oder
3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)" und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)" bewertet wurde.

(3) Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung die Noten der einzelnen Prüfungsteile, die Prüfungsnote und die Gesamtnote sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

§ 20
Niederschrift

Über den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21
Zeugnis

(1) Über die bestandene Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Gesamtnote und dem Punktwert der Gesamtnote.

(2) Das Nichtbestehen der Staatsprüfung wird schriftlich bestätigt.

§ 22
Wiederholung der Staatsprüfung

(1) [1]Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. [2]Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)" bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) [1]Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt für die Wiederholung der Prüfung, der nicht später als drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen soll. [2]Die Prüfung bleibt eingeleitet.

(3) Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

§ 23
Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Ausbildungsakte und seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung einsehen.

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 24
Übergangsvorschriften

(1) [1]Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1.August 2010 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 18.Oktober 2001 (Nds.GVBl. S.655) weiterhin anzuwenden. [2]Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31.Juli 2010 länger als insgesamt sechs Monate unterbrechen, ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) 1Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1.August 2011 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist eine Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht abzugeben. 2Stattdessen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule einen Bewertungsbeitrag zu fertigen, der in die Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eingeht.

(3) [1]Bis zum 31.Dezember 2014 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule eingestellt werden, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. [2]Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 2, 3 und 5 bis 23 entsprechend. [3]Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen" oder „Anwärter des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen". [4]Nach dem 31.Dezember 2018 kann die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen nicht mehr abgelegt werden.

(4) [1]Wer in Niedersachsen den Abschluss Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung I erworben hat, kann bis zum 31.Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden. [2]Abweichend von § 6 Abs. 7 werden die Diplom-Handelslehrerinnen oder Diplom-Handelslehrer nicht monatlich acht Stunden im Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen, sondern monatlich acht Stunden in einem Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung ausgebildet.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 18.Oktober 2001 (Nds.GVBl. S.655) außer Kraft.

Hannover, den 13. Juli 2010

[*alte Regelung (PVO-Lehr II*]

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1)

1. Kompetenzbereich Unterrichten

1.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst planen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam.

1.1.1 Sie ermitteln die Lernausgangslage, stellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler fest, setzen didaktische Schwerpunkte und wählen entsprechende Unterrichtsinhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.

1.1.2 Sie formulieren und begründen Lernziele unter Berücksichtigung der Kerncurricula im Hinblick auf erwartete Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

1.1.3 Sie berücksichtigen bei der Unterrichtsplanung die geschlechterspezifische, soziale, kulturelle und sprachliche Heterogenität der Lerngruppe.

1.1.4 Sie berücksichtigen bei der Konzeption des Unterrichts die Möglichkeiten des fächerübergreifenden und -verbindenden sowie des interkulturellen Lernens.

1.1.5 Sie stellen eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie den fachdidaktischen und methodischen Entscheidungen her.

1.1.6 Sie strukturieren den Verlauf des Unterrichts für einen bestimmten Zeitrahmen.

1.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam durch.

1.2.1 Sie unterstützen Lernprozesse auf der Grundlage psychologischer und neurobiologischer Erkenntnisse sowie auf der Grundlage von Theorien über das Lernen und Lehren.

1.2.2 Sie organisieren Lernumgebungen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen und unterschiedliche soziale und kulturelle Lebensvoraussetzungen berücksichtigen, Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler anregen und eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten fördern.

1.2.3 Sie organisieren den Unterrichtsablauf sowie den Einsatz von Methoden und Medien im Hinblick auf die Optimierung der Lernprozesse.

1.2.4 Sie wählen Formen der Präsentation und Sicherung von Arbeitsergebnissen, die das Gelernte strukturieren, festigen und es zur Grundlage weiterer Lehr-Lern-Prozesse werden lassen.

1.2.5 Sie schaffen ein kooperatives, lernförderliches Klima durch eine Kommunikation, die schülerorientiert ist und deutlich macht, dass andere geachtet und wertgeschätzt werden.

1.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst evaluieren und reflektieren Unterricht.

1.3.1 Sie evaluieren Unterricht und reflektieren ihn, auch mit Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf Lernwirksamkeit und Nachhaltigkeit für die Schülerinnen und Schüler.

1.3.2 Sie nutzen die aus dem Reflexionsprozess gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung des Unterrichtens, auch in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen.

2. Kompetenzbereich Erziehen

2.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.

2.1.1 Sie reflektieren ihr Handeln, insbesondere ihr Handeln als Vorbild.

2.1.2 Sie gestalten soziale Beziehungen positiv durch Kommunikation und Interaktion.

2.1.3 Sie gestalten die Lehrer-Schüler-Beziehung vertrauensvoll.

2.1.4 Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Wertehaltung.

2.1.5 Sie schärfen den Blick für Geschlechtergerechtigkeit und machen Wahrnehmungsmuster auch im Hinblick auf Chancengleichheit der Geschlechter bewusst.

2.1.6 Sie beachten die Grenzen ihrer erzieherischen Einflussnahme.

2.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützen die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsprozesse in der jeweiligen Lerngruppe.

2.2.1 Sie nehmen persönliche, soziale, kulturelle und gegebenenfalls berufliche Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler wahr.

2.2.2 Sie berücksichtigen interkulturelle erzieherische Aspekte des Unterrichts, darunter auch kulturspezifische Differenzen.

2.2.3 Sie ergreifen Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen.

2.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.

2.3.1 Sie erarbeiten mit Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und achten auf deren Einhaltung.

2.3.2 Sie verfügen über Strategien zum Umgang und zur Lösung von Konflikten und wenden diese an.

2.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.

2.4.1 Sie reflektieren und entwickeln kontinuierlich ihr Erziehungskonzept.

2.4.2 Sie stimmen ihre individuellen Erziehungsziele auf das Erziehungskonzept der Schule ab.

2.4.3 Sie treten mit den Erziehungsberechtigten über ihr erzieherisches Handeln in Dialog.

2.4.4 Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Erziehungsinstitutionen.

3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern

3.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beurteilen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach transparenten Maßstäben.

3.1.1 Sie kennen unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung und wenden sie reflektiert an.

3.1.2 Sie entwickeln Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und die notwendigen Instrumente der Leistungserfassung gemeinsam in schulischen Gremien auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben.

3.1.3 Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leistungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.

3.1.4 Sie dokumentieren und evaluieren die Leistungsbewertung regelmäßig.

3.1.5 Sie fördern die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Selbst- und Fremdbeurteilung.

3.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erkennen Beratungsbedarf, beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzen die Möglichkeiten der kollegialen Beratung.

3.2.1 Sie reflektieren Theorien, Modelle und Instrumente der Beratung anwendungsbezogen.

3.2.2 Sie erkennen Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

3.2.3 Sie beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung.

3.2.4 Sie unterstützen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.

3.2.5 Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

3.2.6 Sie beraten sich aufgaben- und fallbezogen mit Kolleginnen und Kollegen.

3.2.7 Sie erkennen die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Beratung und beziehen außerschulische Beratungsmöglichkeiten bedarfsgerecht ein.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beobachten, beschreiben und analysieren die individuellen Lernvoraussetzungen und -entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und entwickeln auf der Basis dieser Diagnose geeignete Fördermaßnahmen.

3.3.1 Sie wertschätzen den individuellen Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, vermitteln Vertrauen in deren eigene Leistungsfähigkeit und ermuntern sie, Hilfen einzufordern.

3.3.2 Sie kennen und nutzen diagnostische Verfahren zur Feststellung der kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklungsstände und Lernpotentiale.

3.3.3 Sie entwickeln, auch mit Kolleginnen und Kollegen, individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler und machen sie ihnen und den Erziehungsberechtigten transparent.

3.3.4 Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.

3.3.5 Sie evaluieren mit Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten die

Ergebnisse der getroffenen Fördermaßnahmen, melden Lernfortschritte zurück und entwickeln die Förderkonzepte weiter.

3.3.6 Sie kennen und nutzen bei Bedarf außerschulische Förderangebote.

4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz

4.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen Schule als sich entwickelndes System wahr.

4.1.1 Sie wirken bei der Umsetzung des Schulprogramms mit und vertreten es aktiv.

4.1.2 Sie wirken bei der Entwicklung der Qualität von Unterricht und anderer schulischer Prozesse auf der Basis eines begründeten Verständnisses von gutem Unterricht und guter Schule mit.

4.1.3 Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln die eigene Berufskompetenz weiter.

4.2.1 Sie analysieren und reflektieren die eigene Leistung an den Lernaktivitäten und am Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.

4.2.2 Sie ermitteln selbst ihren Qualifizierungsbedarf bezogen auf die eigenen beruflichen Anforderungen.

4.2.3 Sie zeigen Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen auch über den Unterricht hinaus.

4.2.4 Sie nutzen die Möglichkeiten kollegialer Beratung.

4.2.5 Sie dokumentieren Ergebnisse von Evaluation und Reflexion des eigenen Lehrerhandelns.

4.2.6 Sie dokumentieren ihre Ausbildungsschwerpunkte sowie zusätzlich erworbene Kompetenzen.

5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen

5.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderungen des Lehrberufs.

5.1.1 Sie orientieren ihr Handeln an einem Menschenbild, das auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegung beruht.

5.1.2 Sie orientieren ihr Handeln an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

5.1.3 Sie pflegen einen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang mit allen an der Schule Beteiligten.

5.1.4 Sie üben ihren Beruf als öffentliches Amt mit besonderer Verpflichtung und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Gesellschaft aus.

5.1.5 Sie richten ihr Handeln an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aus.

5.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.

5.2.1 Sie handeln im Bewusstsein der Wechselwirkung ihres individuellen Handelns und des Systems Schule.

5.2.2 Sie zeigen die Bereitschaft zu lebenslangem eigenverantwortlichen Lernen.

5.2.3 Sie organisieren ihre Arbeit selbständig und ökonomisch zu ihrer eigenen Entlastung.

5.2.4 Sie sind fähig und bereit, sich mit eigenem und fremdem Handeln reflektierend auseinanderzusetzen.

5.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst agieren mit allen an Schule Beteiligten verantwortungsbewusst.

5.3.1 Sie arbeiten kollegial und teamorientiert.

5.3.2 Sie sind zu konstruktiver Kritik bereit und fähig.

5.3.3 Sie verfügen über Konzepte und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Standards für die Lehrerbildung:

Bildungswissenschaften

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

Vereinbarung zu den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar. Mit Standards wird Zielklarheit und die Grundlage für eine systematische Überprüfung der Zielerreichung geschaffen.

Die vorgelegten Standards für die Lehrerbildung formulieren Kompetenzen in den *Bildungswissenschaften*, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind und an die die Fort- und Weiterbildung anknüpfen kann. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Standards für die Lehrerbildung werden von den Ländern zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 als Grundlagen für die spezifischen Anforderungen an Lehramtsstudiengänge einschließlich der praktischen Ausbildungsteile und des Vorbereitungsdienstes in den Ländern übernommen.

Die Länder kommen überein, die hier vorgelegten Standards für die Lehrerbildung zu implementieren und anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Studienordnungen in den Lehramtsstudiengängen, den Vorbereitungsdienst und die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Die Länder kommen überein, die Lehrerbildung regelmäßig auf der Grundlage der vereinbarten Standards zu evaluieren.

Die Standards und ihre Einhaltung werden unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis von den Ländern gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Kompetenzen und Standards für die Lehrerbildung

Inhalt:

1. Die Bedeutung von Standards für die Lehrerbildung S. 3

2. Kompetenzbereiche S. 4

3. Kompetenzen S. 7

1. Die Bedeutung von Standards für die Lehrerbildung

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung zu sichern. Ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung schulischer Bildung stellt die Einführung von Standards und deren Überprüfung dar.

Mit den Standards für die Lehrerbildung definiert die Kultusministerkonferenz Anforderungen, die die Lehrerinnen und Lehrer erfüllen sollen. Die Kultusministerkonferenz bezieht sich dabei auf die in den Schulgesetzen der Länder formulierten Bildungs- und Erziehungsziele. Den dort beschriebenen Zielen von Schule entspricht das Berufsbild, das in der gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände (Oktober 2000) beschrieben worden ist. Dort heißt es u.a.:

1. *Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.* Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts.

2. *Lehrerinnen und Lehrer sind sich bewusst,* dass die *Erziehungsaufgabe* in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist. Dies gelingt umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet wird. Beide Seiten müssen sich verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen.

3. *Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungs- und Beratungsaufgabe* im Unterricht und bei der Vergabe von Berechtigungen für Ausbildungs- und Berufswege kompetent, gerecht und verantwortungsbewusst aus. Dafür sind hohe pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen von Lehrkräften erforderlich.

4. *Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter* und nutzen wie in anderen Berufen auch Fort- und Weiterbildungsangebote, um die neuen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen Lehrerinnen und Lehrer Kontakte zu außerschulischen Institutionen sowie zur Arbeitswelt generell pflegen.

5. *Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Schulentwicklung,* an der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur und eines motivierenden Schulklimas. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen.

Im Folgenden werden Standards für die Lehrerbildung dargestellt, die sich auf die Bildungswissenschaften beziehen;[1] sie bezeichnen Schwerpunkte in Studium und Ausbildung und ordnen sie Kompetenzen zu, die erreicht werden sollen.

---

[1] Wissenschaftliche Überlegungen und methodische Konzepte sind in einer Materialsammlung einer Autorengruppe zusammengestellt. Sie ist zugänglich über www.kmk.org/Lehrerbildung-Bericht der AG.pdf.

2. Kompetenzbereiche

Standards in der Lehrerbildung beschreiben Anforderungen an das Handeln von Lehrkräften. Sie beziehen sich auf Kompetenzen und somit auf Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen verfügt.

Aus den angestrebten Kompetenzen ergeben sich Anforderungen für die gesamte Ausbildung und die Berufspraxis.

2.1 Grundlagen für die inhaltlichen Standards der Bildungswissenschaften

Die Ausbildung ist in zwei Phasen gegliedert, die universitäre Ausbildung[2] und den Vorbereitungsdienst, und findet in staatlicher Verantwortung statt. Beide Phasen enthalten sowohl Theorie- als auch Praxisanteile mit unterschiedlicher Gewichtung. Ausgehend von dem Schwerpunkt Theorie erschließt die erste Phase die pädagogische Praxis, während in der zweiten Phase diese Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum stehen. Das Verhältnis zwischen universitärer und stärker berufspraktisch ausgerichteter Ausbildung ist so zu koordinieren, dass insgesamt ein systematischer, kumulativer Erfahrungs- und Kompetenzaufbau erreicht wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Fort- und Weiterbildung als dritte Phase der Lehrerbildung berücksichtigt wird. Sie wird im Folgenden nicht ausdrücklich thematisiert, jedoch sind die dargestellten Kompetenzen auch Ziele des lebenslangen Lernens im Lehrerberuf.

Eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule sind die *Bildungswissenschaften*; sie umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

Die Formulierung von Kompetenzen und Standards für die Bildungswissenschaften berücksichtigt, dass sich Erziehung und Unterricht an fachlichen Inhalten vollziehen.

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung

Die curricularen Schwerpunkte der Bildungswissenschaften in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sind:

- Bildung und Erziehung
  Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen

- Beruf und Rolle des Lehrers
  Lehrerprofessionalisierung; Berufsfeld als Lernaufgabe; Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen

[2] Das gilt auch für die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen.

- Didaktik und Methodik
  Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen

- Lernen, Entwicklung und Sozialisation
  Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule

- Leistungs- und Lernmotivation
  Motivationale Grundlagen der Leistungs- und Kompetenzentwicklung

- Differenzierung, Integration und Förderung
  Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht

- Diagnostik, Beurteilung und Beratung
  Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen

- Kommunikation
  Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit

- Medienbildung
  Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten

- Schulentwicklung
  Struktur und Geschichte des Bildungssystems; Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems und Entwicklung der einzelnen Schule

- Bildungsforschung
  Ziele und Methoden der Bildungsforschung; Interpretation und Anwendung ihrer Ergebnisse

2.3 Didaktisch-methodische Ansätze der Bildungswissenschaften in der Lehrerbildung

Für die Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte kommen u.a. die folgenden Ansätze in Frage:

- Situationsansatz
- Fallorientierung
- Problemlösestrategien
- Projektorganisation des Lernens
- biographisch-reflexive Ansätze
- Kontextorientierung
- Phänomenorientierung.

Die Entwicklung der Kompetenzen wird gefördert durch:

- die Konkretisierung theoretischer Konzepte an verbal beschriebenen *Beispielen*
- die Demonstration der Konzepte an literarischen oder filmischen Beispielen sowie im *Rollenspiel* und an *Unterrichtssimulationen*
- die Analyse simulierter, filmisch dargebotener oder tatsächlich beobachteter *komplexer Schul- und Unterrichtssituationen* und deren methodisch geleitete Interpretation
- den Einsatz von *Videostudien*
- die *persönliche Erprobung und anschließende Reflexion* eines theoretischen Konzepts in schriftlichen Übungen, im Rollenspiel, in simuliertem Unterricht oder in natürlichen Unterrichtssituationen oder an außerschulischen Lernorten
- die Analyse und Reflexion der eigenen *biographischen Lernerfahrungen* mit Hilfe der theoretischen Konzepte
- die Erprobung und den Einsatz unterschiedlicher Arbeits- und Lernmethoden und Medien in Universität, Vorbereitungsdienst und Schule
- die Mitarbeit an schul- und unterrichtsbezogener Forschung
- die Kooperation bei der Planung sowie gegenseitige Hospitation und gemeinsame Reflexion
- die Kooperation und Abstimmung der Ausbilderinnen und Ausbilder in der ersten und zweiten Phase.

3. Kompetenzen

Mit dem folgenden Katalog werden die Kompetenzen auf der Grundlage der Anforderungen beruflichen Handelns im Lehramt beschrieben. Ihnen werden Standards zugeordnet.

Mit der hier getroffenen Unterscheidung zwischen Standards, die einerseits in theoretischen und andererseits in praktischen Ausbildungsabschnitten erreicht werden sollen, werden Schwerpunkte gesetzt. Sie ist nicht als gegenseitige Abgrenzung zu verstehen.

Kompetenzbereich: Unterrichten
Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen.

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen... • kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch. • kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss. • kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt. • kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht. • kennen Verfahren für die Beurteilung von Lehrleistung und Unterrichtsqualität.	Die Absolventinnen und Absolventen... • verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht. • wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus. • integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz. • überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

<u>Kompetenz 2:</u>
Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen**.**

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen... • kennen Lerntheorien und Formen des Lernens. • wissen, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht und Verstehen und Transfer unterstützt. • kennen Theorien der Lern- und Leistungsmotivation und Möglichkeiten, wie sie im Unterricht angewendet werden.	Die Absolventinnen und Absolventen... • regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie. • gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten. • wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft. • führen und begleiten Lerngruppen.

<u>Kompetenz 3:</u>
Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • kennen Lern- und Selbstmotivationsstrategien, die sich positiv auf Lernerfolg und Arbeitsergebnisse auswirken. • kennen Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens. • wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.	Die Absolventinnen und Absolventen... • vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien. • vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Kompetenzbereich: Erziehen
Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Erziehungsaufgabe aus.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 4:</u>
Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen pädagogische, soziologische und psychologische Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.
• kennen etwaige Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen.
• kennen interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen.
• kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
• unterstützen individuell.
• beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 5:</u>
Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen und reflektieren demokratische Werte und Normen sowie ihre Vermittlung.
• wissen, wie man wertbewusste Haltungen und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern fördert.
• wissen, wie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit persönlichen Krisen- und Entscheidungssituationen unterstützt werden.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
• üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
• setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.</td></tr>
</table>

<u>Kompetenz 6:</u> Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion). • kennen Regeln der Gesprächsführung sowie Grundsätze des Umgangs miteinander, die in Unterricht, Schule und Elternarbeit bedeutsam sind. • kennen Risiken und Gefährdungen des Kindes- und Jugendalters sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten. • analysieren Konflikte und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt.	Die Absolventinnen und Absolventen... • gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule. • erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um. • wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Kompetenzbereich: Beurteilen
Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungsaufgabe gerecht und verantwortungsbewusst aus.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 7:</u>
Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
• kennen Formen von Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsstörungen.
• kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik.
• kennen Prinzipien und Ansätze der Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
• erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
• erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
• stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
• setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
• kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
• kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 8:</u>
Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• kennen unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung, ihre Funktionen und ihre Vor- und Nachteile.
• kennen verschiedene Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung und wägen sie gegeneinander ab.
• kennen Prinzipien der Rückmeldung von Leistungsbeurteilung.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen...
• konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
• wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
• verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
• begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
• nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.</td></tr>
</table>

Kompetenzbereich: Innovieren
Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter.

<table>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 9:</u>
Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen die Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation.
• kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit (z. B. Grundgesetz, Schulgesetze).
• reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen.
• kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• lernen, mit Belastungen umzugehen.
• setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
• praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kompetenz 10:</u>
Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.</td></tr>
<tr><td>Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte</td><td>Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte</td></tr>
<tr><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• kennen Methoden der Selbst- und Fremdevaluation.
• rezipieren und bewerten Ergebnisse der Bildungsforschung.
• kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.</td><td>Die Absolventinnen und Absolventen…
• reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
• nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
• dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
• geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
• nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
• kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
• nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.</td></tr>
</table>

<u>Kompetenz 11:</u> Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.	
Standards für die theoretischen Ausbildungsabschnitte	**Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte**
Die Absolventinnen und Absolventen… • kennen und reflektieren den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge. • kennen Ziele und Methoden der Schulentwicklung • kennen die Bedingungen für erfolgreiche Kooperation.	Die Absolventinnen und Absolventen… • wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an. • nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule. • planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um. • unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010)

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

1. Auftrag

Die Kultusministerkonferenz hat in den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005; sog. Quedlinburger Beschluss) verabredet, die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit gesehen, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Die Standards für die Bildungswissenschaften und die Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sollen eine ***Grundlage für die Akkreditierung und Evaluierung*** von lehramtsbezogenen Studiengängen bilden.

Übergreifendes Ziel ist es, die ***Mobilität und Durchlässigkeit*** im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse, die auf den Lehrerberuf vorbereiten, zwischen den Ländern zu gewährleisten.

Mit der Vorgabe sog. Fachprofile verständigt sich die Kultusministerkonferenz auf ***einen Rahmen*** der inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium. Die Länder und die Universitäten können innerhalb dieses Rahmens selbst Schwerpunkte und Differenzierungen, aber auch zusätzliche Anforderungen festlegen.

Die Fachprofile sind auf die Fächer der ***allgemeinbildenden Lehrämter*** bezogen; der Fächerkatalog ist auf diejenigen Fächer beschränkt, die in den Prüfungsordnungen (nahezu) aller Bundesländer vorkommen. Sie wurden in Zusammenarbeit mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern unter Beteiligung von Fachgesellschaften, Kirchen und Lehrerorganisationen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz dankt allen Personen, Institutionen und Verbänden, die zur Entwicklung der Fachprofile durch Entwürfe, Anregungen und Kritik beigetragen haben.[1]

2. Definition *fachbezogener* Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern

Die inhaltlichen Anforderungen an das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium für ein Lehramt leiten sich aus den ***Anforderungen im Berufsfeld von Lehrkräften*** ab; sie beziehen sich auf die Kompetenzen und somit auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Hinblick auf das jeweilige Lehramt verfügen muss.

Diese Kompetenzen werden während der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung und in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen erworben:

---

[1] Auflistung der Personen, Institutionen und Verbände sowie der einbezogenen grundlegenden Beschlüsse, Positionspapiere und Quellen s. Anhang.

1. ***Grundlegende Kompetenzen*** hinsichtlich der *Fachwissenschaften*, ihrer *Erkenntnis- und Arbeitsmethoden* sowie der *fachdidaktischen Anforderungen* werden weitgehend ***im Studium*** aufgebaut.
2. Die ***Vermittlung mehr unterrichtspraktisch definierter Kompetenzen*** ist hingegen vor allem Aufgabe des ***Vorbereitungsdienstes***; zahlreiche Grundlagen dafür werden aber schon im Studium gelegt bzw. angebahnt.
3. Schließlich ist die weitere ***Entwicklung in der beruflichen Rolle*** als Lehrerin oder Lehrer Aufgabe der ***Fort- und Weiterbildung***.

Trotz dieser phasenbezogenen Schwerpunktsetzungen ist es notwendig, die Anforderungen an die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im *Zusammenhang*, d.h. *über den gesamten Qualifikationszeitraum hinweg* und bezogen auf die Erfordernisse der angestrebten kompetenten Berufsausübung, zu betrachten. Daraus leiten sich auch die inhaltlichen Anforderungen an die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung im Studium ab: Sie muss für die nachfolgenden Bildungsphasen nicht nur anschlussfähig sein, sondern auch auf den Qualifikationserwerb in diesen Phasen einschlägig vorbereiten.

Aus den Empfehlungen zur Lehrerbildung sowie zum Berufsbild, das in der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrerverbände im Oktober 2000 beschrieben worden ist, können folgende fachbezogenen Kompetenzen künftiger Lehrerinnen und Lehrer abgeleitet werden, die vornehmlich ***im Studium*** aufzubauen bzw. zu entwickeln sind und die Lehramtsstudierende bei Abschluss ihres Studiums vorweisen können:

2.1 Über anschlussfähiges Fachwissen verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen *(Verfügungswissen)* zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fächer erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen;
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissen *(Orientierungswissen)* über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fächer;
- können reflektiertes Wissen über ihre Fächer *(Metawissen)* einsetzen und auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte zurückgreifen;
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit *fächerübergreifende Qualifikationen* entwickeln.

2.2 Über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fächer verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden ihrer Fächer vertraut;
- sind in der Lage, diese Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden.

2.3 Über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen verfügen

Studienabsolventinnen und -absolventen

- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren;
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihren Fächern;
- kennen die Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung;
- haben fundierte Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können und wie daraus Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind.

Mit dem ***Vorbereitungsdienst*** sollen folgende Kompetenzen erreicht werden:

- fachliches Lernen planen und gestalten,
- Komplexität unterrichtlicher Situationen bewältigen,
- Nachhaltigkeit von Lernen fördern,
- fachspezifische Leistungsbeurteilung beherrschen.

Schließlich sollen sich Lehrerinnen und Lehrer durch ***Fort- und Weiterbildung*** fachlich und persönlich in der Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer weiterentwickeln.

3. Die Fachprofile

Die Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden Kompetenzen sowie die dazu notwendigen einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte. Generell, d.h. über alle Fachprofile hinweg, gelten folgende Anforderungen:

- ***Einführungen in das Studienfach*** werden in den einzelnen Fachprofilen zwar nicht genannt, sie gehören gleichwohl in das Curriculum jedes Studienfachs.
- Die Gliederungen der ***Studieninhalte*** in einzelne Bereiche sind nicht als Abgrenzungen oder Gliederung in einzelne ***Lehrveranstaltungen*** zu verstehen. Die Zuordnung von Inhalten zu Veranstaltungen ist in Studienplänen zu treffen. Teilweise dürften hier ***Differenzierungen nach Lehrämtern und Schulformen*** sinnvoll sein.
- Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben in Studienpläne und Lehrveranstaltungen bedeutet nicht, dass durchgängig ***eigene lehramtsbezogene Lehrveranstaltungen*** anzubieten sind. Zwar erfordern das Zwei-Fach-Studium und die spezifischen Anforderungen, die die Schule stellt, dass gewisse Teile des lehramtsbezogenen Studiums auf dieses Studienziel hin konzipiert werden muss, also ein Lehramtsstudium sui generis bilden. Dies betrifft aber nicht das gesamte Studium: Es ist davon auszugehen, dass - von Fach zu Fach unterschiedlich - größere Bereiche des lehramtsbezogenen fachwissenschaftlichen Lehrangebots Teil des Studienangebotes eines Faches insgesamt sind. Dies muss allerdings von den Universitäten im Einzelnen ausgewiesen werden.
- Die zusätzlichen Inhalte für das ***Lehramt an Gymnasien*** in der Sekundarstufe II sind zum großen Teil Vertiefungen für die beim Lehramt in der Sekundarstufe I genannten Inhaltsbereiche, die sich in der Regel durch einen höheren Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad sowie eine stärkere Forschungsorientierung auszeichnen.
- Eine Aufgliederung zwischen den Inhalten für die Lehrämter der Sekundarstufe I und denen der Sekundarstufe II ist selbstverständlich in den Fächern nicht vorgesehen, die ***nur im Lehramt an Gymnasien*** vorkommen (z.B. Alte Sprachen).
- Bei den Studieninhalten zur jeweiligen ***Didaktik eines Faches*** wird in der Regel nicht zwischen beiden Sekundarstufen unterschieden.
- Den meisten Fachprofilen werden ***wichtige konzeptionelle Grundlagen*** für das Studium vorangestellt, weil sie wesentliche Begründungen für die Ausgestaltung der Fachprofile enthalten oder die besonderen Anforderungen an das lehramtsbezogene Studium herausstellen, begründen und damit teilweise auch fächerübergreifende Bezüge für das Lehramt herstellen.

  Mit Bezug auf diese Dokumente lassen sich aus den Fachprofilen teilweise auch Qualifikationsansätze für ***fächerübergreifenden Fachunterricht*** ableiten.

Nachfolgend sind die Profile folgender Fächer dargelegt:

1. Alte Sprachen
2. Arbeit, Technik, Wirtschaft
3. Bildende Kunst
4. Biologie
5. Chemie
6. Deutsch
7. Geographie
8. Geschichte
9. Informatik
10. Mathematik
11. Musik
12. Neue Fremdsprachen
13. Philosophie
14. Physik
15. Evangelische Religionslehre
16. Katholische Religionslehre
17. Sozialkunde/Politik/Wirtschaft
18. Sport
19. Grundschulbildung
20. Sonderpädagogik

1. Alte Sprachen: Latein und Griechisch

1.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über sprachliche und fachwissenschaftliche Kenntnisse, die unter Einbeziehung fachdidaktischer Kompetenzen zur Vermittlung der griechischen Altgriechisch) bzw. lateinischen Sprache und der griechischen bzw. lateinischen Literatur erforderlich sind. Sie sind in der Lage

- auch schwierige griechische bzw. lateinische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen,
- deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Lateinische bzw. Griechische zu übertragen,
- Elemente der griechischen bzw. lateinischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren.
- lateinische bzw. griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren,
- Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen,
- die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen; Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in der antiken Kultur zu benennen,
- Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen,
- Entwürfe zur Unterrichtsgestaltung in der Spracherwerbsphase und der Lektürephase zu erstellen;
- sie verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.2 Studieninhalte (Voraussetzung: Graecum und Latinum)

Studium für LÄ der Sek I und Sek II
Sprache
• Wortschatz • Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik • Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik • Geschichte der griechischen bzw. der lateinischen Sprache • Wissenschaftliche Sprachbetrachtung • Prosodie und Metrik <u>*Besonderheit:*</u> • *Griechisch:* Berücksichtigung der Dialekte und der Entwicklung bis zum Neugriechischen
Literatur
• Griechische bzw. lateinische Literaturgeschichte: - Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik; - Kenntnisse der griechischen bzw. lateinischen Kultur; - Periodisierung und Epochen; - Ausblick auf die byzantinische / neugriechische bzw. neulateinische Literatur • Lektüre in der Originalsprache (Prosa und Dichtung): wesentliche (vor allem schulrelevante) Autoren und Werke aus unterschiedlichen Epochen • Textgeschichte und -überlieferung • Literarische Gattungen; Textsorten • Rezeption griechischer bzw. lateinischer Texte in Literatur, Bildender Kunst, Musik • Textimmanente und textexterne Interpretationskategorien • Methoden der Textarbeit <u>*Besonderheiten:*</u> • *Lateinisch:* Griechische Einflüsse auf die römische Literatur • *Griechisch:* Hilfswissenschaften: Papyrologie, Epigraphik, Paläographie
Antike Kultur
• Geschichte des griechisch-römischen Altertums • Geographie des Mittelmeerraums • Griechische bzw. römische Kunst und Architektur • Archäologische Stätten • Mythologie und Religion • Antike Philosophie und ihre Rezeption • Fortwirken der griechischen bzw. lateinischen Sprache und der griechischen bzw. römischen Kultur • Antike Lebenswelt • Geschichte der Klassischen Philologie <u>*Besonderheit:*</u> • *Lateinisch:* Römisches Recht
Fachdidaktik
• Spracherwerb: Wortschatz, Syntax, Grammatik als Grundlage für die Texterschließung und für das Erlernen und die Analyse von alten und modernen Sprachen • Arbeit mit Lehrbüchern: Grammatikmodelle, Einführung von Grammatikphänomenen, Übungsformen • Lektüre: Formen der Texterschließung und Interpretation, die eine gegenwartsbezogene Rezeption der Antike ermöglichen • Unterrichtsformen, die nachhaltiges und individuelles Lernen fördern • Legitimation der alten Sprachen im Bildungs- und Fremdsprachenprofil der Schule • Formen der Leistungsbeurteilung

(Stand: 01.08.2010)

2. Arbeit, Technik, Wirtschaft

Das Fachprofil bezieht sich auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen der Schulfächer, die dem Fächerkomplex Arbeit, Technik, Wirtschaft (ATW) in der Sekundarstufe I zuzuordnen sind - soweit die Ausbildung der Lehrkräfte dieser Fächer an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erfolgt. Zwischen den Ländern bestehen größere Unterschiede in den Bezeichnungen der Schulfächer, ihrer curricularen Gestaltung sowie der Gewichtung ihrer Inhalte.

Diese Schulfächer und die darin enthaltenen Inhalte lassen sich nicht durchgängig, wie bei den meisten anderen Schulfächern, komplett einzelnen Studienfächern zuordnen. Die Qualifikation wird stattdessen nachfolgend auf Studienbereiche bezogen, die entweder jeweils überwiegend Teil eines Studienfaches sind oder verschiedenen Studienfächern zugeordnet werden können.

Mit dem Fachprofil ATW wird eine Vergleichbarkeit innerhalb der einzelnen Studienbereiche angestrebt, und zwar hinsichtlich der Inhalte, die grundlegend und zwischen den Ländern einheitlich festgelegt werden sollten. Die Verbindung der jeweils für die einzelnen Länder benötigten Studienbereiche kann sowohl integrativ als auch kumulativ gestaltet und in unterschiedlichen Studienbereichskombinationen als Anforderung an das Studium vorgegeben werden. Über die in den Studienbereichen genannten Inhalte hinaus sind in den Ländern überwiegend weitere Inhaltsschwerpunkte vorgesehen, die im Fachprofil nicht ausgewiesen werden. Das gilt insbesondere dort, wo einzelne Studienbereiche des Fachprofils ATW als volle Unterrichtsfächer eingerichtet sind.

Schulfächer aus dem Fächerkomplex ATW werden in einzelnen Ländern in der Sekundarstufe II weitergeführt. Diese Anforderungen wurden nicht in das Fachprofil aufgenommen; hier gelten ausschließlich länderspezifische Vorgaben.

Mit dem vorliegenden Fachprofil ist nicht beabsichtigt, die Vielfalt der Fächer und der Fachbezeichnungen innerhalb des Fächerkomplexes zwischen den Ländern zu verringern, zu vereinheitlichen oder anzunähern.

2.1 Übergreifende Merkmale des Fächerkomplexes Arbeit, Technik, Wirtschaft

2.1.1 Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende fachspezifische Kompetenzen in den wissenschaftlichen Disziplinen und den Fachdidaktiken des Fächerkomplexes Arbeit, Technik, Wirtschaft und seinen einzelnen Studienbereichen. Sie

- verfügen über strukturiertes Fachwissen in den grundlegenden Teilgebieten der Studienbereiche;
- verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Fragestellungen, Begriffen, Modellen, Methoden und Theorien des Fächerkomplexes und reflektieren deren Bedeutung für den jeweiligen Studienbereich;
- verstehen die genannten Studienbereiche in ihrer lebenspraktischen Bedeutung für die Menschen in ihren Rollen als Verbraucher, Erwerbstätige und Staatsbürger;
- können wesentliche Aspekte des Wirtschafts- und Arbeitslebens, auch im Kontext individueller Handlungsmöglichkeiten, handlungs- und problemorientiert erschließen;
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und Können; sie verfügen in den Unterrichtsfächern, die dem Fächerkomplex zuzuordnen sind, über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Durchführung und Bewertung von Unterrichtsversuchen und kennen die fachspezifischen Grundlagen der Leistungsbewertung;
- sind in der Lage, Lernprozesse an außerschulischen Lernorten anzuregen.

2.1.2 Studieninhalte Fachdidaktik

Die inhaltlichen Anforderungen an das fachdidaktische Studium sind für die einzelnen Studienbereiche inhaltlich und strukturell vergleichbar; deren konkrete Ausgestaltung bezieht sich auf die jeweiligen Gegenstände der einzelnen Studienbereiche.

- Fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle
- Analyse und didaktische Aufbereitung von Inhaltsbereichen und Themen, Planung, Durchführung und Reflexion von Fachunterricht, Anforderungen an kompetenz- und schülerorientierte Unterrichtsgestaltung
- Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts
- Fachspezifische Methoden: Lernen in der Praxis, Projektarbeit, Experimente und Tests, Simulationen, Erkundungen
- Auswahl und Nutzung fachrelevanter Medien
- Fachadäquate Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien
- Schülererfahrungen und -vorstellungen
- Berufsbezogene Orientierungen und Entscheidungsprozesse

2.2 Studienbereiche im Fächerkomplex Arbeit, Wirtschaft, Technik

2.2.1 Studienbereich Arbeit und Beruf

2.2.1.1 Bereichsspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die in Abschnitt 1.1 genannten Kompetenzen, bezogen auf diesen Studienbereich, und zwar mit folgenden Schwerpunkten: sie

- können Arbeitssysteme in ihren grundlegenden Strukturbeziehungen auf der Makro- und Mikroebene beschreiben und Arbeitsplätze unter berufskundlichen Aspekten systematisch analysieren;
- haben einen Überblick über Berufswahltheorien sowie deren Anwendung und können individuelle Berufsfindungsprozesse im Kontext der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen konstruktiv begleiten;
- verstehen die grundlegenden Bestimmungsgrößen des Arbeitsmarktes, kennen die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Handlungsfelder und Maßnahmen und können sie im Unterricht darstellen;
- verstehen die Bedeutung lebenslangen Lernens für die berufliche Entwicklung und können diesen Zusammenhang Schülerinnen und Schülern vermitteln.

2.2.1.2 Studieninhalte

Grundlagen der Arbeitswissenschaften
• Arbeitsbegriff, Arbeitsbeziehungen, Arbeitsorganisation, Arbeitsrecht • Analyse und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Rationalisierung und Humanisierung des Arbeitslebens • Arbeitssysteme und ihre grundlegenden Beziehungen auf der Makro- und der Mikroebene • Ursachen und Auswirkungen des Wandels von Arbeit und Beruf
Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik
• Entwicklung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, quantitative und qualitative Bestimmungsgrößen des Arbeitsmarkts • Arten der Arbeitslosigkeit, individuelle und soziale Auswirkungen der Arbeitslosigkeit • regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Arbeitsmarktpolitik als Bereich der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und weiterer Politikbereiche; Heterogenität und Genderaspekte
Berufswahl und Berufsentwicklung
• Berufliche Sozialisation • Theorien und Modelle zur Erklärung der Berufswahl, Berufseignungsdiagnostik • Bildungs- und Berufsverlauf, Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem, Qualifikationsentwicklung, berufliche Weiterbildung • Strukturen der beruflichen Bildung
Fachdidaktik
Es gelten die in Abschnitt 1.2 genannten fachdidaktischen Studieninhalte, bezogen auf die besonderen inhaltlichen Anforderungen dieses Studienbereichs.

2.2.2 Studienbereich Haushalt und Ernährung

2.2.2.1 Bereichsspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die in Abschnitt 1.1 genannten Kompetenzen, bezogen auf diesen Studienbereich, und zwar mit folgenden Schwerpunkten: sie

- kennen Grundgrößen der ökonomischen und sozialen Lage der privaten Haushalte;
- können Ernährungsverhalten und Ernährungsweisen, Bedarfe und Kaufentscheidungen kritisch reflektieren, kennen Kriterien zur Bewertung von Gütern sowie Dienstleistungen und können sie anwenden; sie kennen Grundlagen des nachhaltigen Haushaltens und können Grundzüge einer nachhaltigen Lebensführung vermitteln;
- kennen Konzepte der Budgetplanung und der Zeitplanung als Grundlagen der Haushaltsführung;
- haben fundierte Kenntnisse über die Ernährung des Menschen, können sich mit Ernährungsfragen kritisch auseinandersetzen und besitzen Grundkenntnisse über Inhaltsstoffe, Qualitätsmerkmale und Qualitätsanforderungen wichtiger Lebensmittelrohstoffe sowie deren Kennzeichnung;
- haben grundlegende Kenntnisse in Hygiene und Lebensmittelrecht;
- können Verfahren und Maschinen der Produktion und der Verarbeitung von Nahrungsmitteln im Unterricht allgemeinbildender Schulen einsetzen.

2.2.2.2 Studieninhalte

Haushalt
• Haushaltsarten unter Berücksichtigung sozialer und kultureller Aspekte • Analyse privater Haushalte: Ressourcen, Bedürfnisse und Bedarfe • Theorien zum Handlungssystem privater Haushalte • Verbraucherpreisindex, Vermögen und Schulden, Budgetplanung, Verbraucherkredite und Verbraucherinsolvenz, soziale Sicherung privater Haushalte • Leitbilder, Ziele und Instrumente der Verbraucherpolitik, Grundzüge des Verbraucherrechts, Verbraucherschutz • Einflüsse auf Konsumentscheidungen und Konsumgewohnheiten • Konzepte der Nachhaltigkeit: ökologische, soziale und ökonomische Aspekte bei Produktion, Konsum und Entsorgung von Konsumgütern
Ernährung
• Ernährungswissenschaftliche Grundlagen, Theorien über den Zusammenhang von Gesundheit und Ernährung • historische und soziale Dimensionen von Ernährungsweisen und Esskulturen • Lebensmittelkunde, Lebensmittelrecht, Nahrungsmittelproduktion
Fachpraxis
• Techniken der Nahrungszubereitung • Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene
Fachdidaktik
Es gelten die in Abschnitt 1.2 genannten fachdidaktischen Studieninhalte, bezogen auf die besonderen inhaltlichen Anforderungen dieses Studienbereichs.

2.2.3 Studienbereich Technik

2.2.3.1 Bereichsspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die unter Abschnitt 1.1 genannten Kompetenzen, bezogen auf diesen Studienbereich, und zwar mit folgenden Schwerpunkten: sie

- können technische Problemstellungen und Lösungen in verschiedenen Anwendungsbezügen hinsichtlich ihrer naturwissenschaftlichen, technologischen Grundlagen und ihrer historischen Entwicklung darstellen und erklären;
- können technische Sachverhalte und technisches Handeln in gesellschaftlichen, ökonomischen und historischen Zusammenhängen erfassen, sachlich und ethisch bewerten, um Technik verantwortungsvoll mitgestalten zu können;
- verfügen über praktische Kompetenzen, um Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen im Unterricht allgemeinbildender Schulen einsetzen zu können;
- verfügen über grundlegendes Wissen und Kompetenzen, um im Rahmen des berufsorientierenden Unterrichts die arbeitsweltbezogenen Aspekte der Technik, einschließlich gesellschaftlicher Geschlechterstereotypen bezüglich technisch geprägter Berufe, für heterogene Gruppen aufzubereiten.

2.2.3.2 Studieninhalte

Technik – Gesellschaft – Natur
• Wechselwirkungen zwischen Mensch, Technik, Gesellschaft und Natur; Nachhaltigkeit • Technikbegriff und Bedeutung der Technik in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit • Technikethik und Grundlagen der Technikfolgenabschätzung
Technische Methoden und Verfahren
• Technisches Denken und Kommunikationsverfahren in der Technik • Grundlagen der Modell- und Systemtheorie • Technische Praxis und technische Verfahren • Arbeitsorganisation und -gestaltung
Stoffverarbeitende Systeme
• Stoff- und Materialbegriff, Güterproduktion und Ressourcenproblematik, Recycling • Werkstoffe, Fertigungs- und Verfahrenstechnik, Automatisierung • Prozesse, Geräte und Maschinen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Nutzung von Gütern
Energieverarbeitende Systeme
• Energiebegriff, Energiewirtschaft und regenerative Energiequellen • Prozesse, Geräte und Maschinen zur Bereitstellung, Verteilung und Anwendung von Energie • Energienetze und Entwicklungstrends in der Energieversorgung
Informationsverarbeitende Systeme
• Informationsbegriff, Informationstechnik und ihre Anwendungsfelder • Elektrotechnik/Elektronik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik • Prozesse, Geräte und Maschinen zur Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung und Nutzung von Informationen • Informationsnetze und Entwicklungstrends in der Informationstechnik

Fachpraxis
• Exemplarische Planung, Durchführung und vergleichende Dokumentation ganzheitlicher, arbeitsteiliger sowie teilautomatisierter Produktionsprozesse unter Verwendung verschiedener Materialien • Analyse und Nutzung ausgewählter Werkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen verschiedener technischer Systeme in Verbindung mit ausgewählten Fertigungsaufgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Arbeitssicherheit • Anwenden und Einüben der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften • Konstruktion und Fertigung von Vorrichtungen zur Erhöhung und Standardisierung der Produktqualität, zur Effektivierung der Ressourcennutzung sowie zur Sicherung von Fertigungsprozessen
Fachdidaktik
Es gelten die in Abschnitt 1.2 genannten fachdidaktischen Studieninhalte, bezogen auf die besonderen inhaltlichen Anforderungen dieses Studienbereichs.

2.2.4 Studienbereich Textil

2.2.4.1 Bereichsspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die unter Abschnitt 1.1 genannten Kompetenzen, bezogen auf diesen Studienbereich, und zwar mit folgenden Schwerpunkten: sie

- beherrschen elementare natur- und kulturwissenschaftliche Arbeitsmethoden und reflektieren kulturelle, ästhetische, ökonomische, ökologische und gesundheitliche Aspekte von Mode und Textil;
- haben Erfahrung im Entwerfen, Gestalten, Experimentieren und Bewerten im Bereich Mode und Textil;
- verfügen über grundlegende Kenntnisse der Berufe im Bereich Textil und Mode;
- kennen Modelle und Konzepte der Analyse, Planung, Organisation und Evaluation der Vermittlung von mode- und textilwissenschaftlichen Inhalten und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten von Textilunterricht.

2.2.4.2 Studieninhalte

Modewissenschaften
• Anthropologische Grundlagen und kulturethnologische Aspekte des Kleidens und Wohnens • Kulturgeschichte des Kleidens und Wohnens • Mode und Modetheorien, Modepsychologie und -soziologie • Gender Studies im Kontext Mode und Textil • Mode- und Textildesign • Biografische und ästhetische Zugangsweisen zur Mode
Textilwissenschaften
• Materialkunde, Funktionstextilien und technische Textilien • Textiltechnik und -technologie • Bekleidungsphysiologie, Bekleidungstechnik und -technologie • Textilwirtschaft, textile Kette und Textilökologie, Nachhaltigkeit • Textilhygiene, Gesundheits- und Verbraucherschutz • nationale und internationale Gesetzgebung • Berufe im Bereich Mode und Textil, globale Zusammenhänge, Arbeitsplätze
Fachpraxis
• Textile Kulturtechniken und Objekte in Alltagskultur, Kunst und Technik • Wahrnehmung und Kreativität • Textiles Werken in den Erfahrungsfeldern von Kindern und Jugendlichen • Techniken der Herstellung und Gestaltung von Textilien • Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrategien
Fachdidaktik
Es gelten die in Abschnitt 1.2 genannten fachdidaktischen Studieninhalte, bezogen auf die besonderen inhaltlichen Anforderungen dieses Studienbereichs.

2.2.5 Studienbereich Wirtschaft

2.2.5.1 Bereichsspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die unter Abschnitt 1.1 genannten Kompetenzen, bezogen auf diesen Studienbereich, und zwar mit folgenden Schwerpunkten: Sie

- verfügen über grundlegende volkswirtschaftliche Kenntnisse und können wesentliche einzel- und gesamtwirtschaftliche Fragestellungen sowie Lösungsstrategien reflektieren;
- beschreiben Ziele der Wirtschaftspolitik und sich daraus ergebende Zielkonflikte;
- verfügen über grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und können wesentliche betriebswirtschaftliche Fragestellungen reflektieren;
- verstehen wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere Prozesse und Strukturen, und die Wirkungen wirtschaftlicher Entscheidungen und können diese reflektieren;
- verfügen über grundlegende Methodenkenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und können diese reflektieren.

2.2.5.2 Studieninhalte

Grundlagen der Volkswirtschaft
• Entwicklung, Struktur und Bedingungen der Wirtschaftsordnung • Wirtschaftsordnung: Formen und Elemente • Markt und Preisbildung • Wirtschaftliches Handeln im Privathaushalt • Wirtschaftskreislauf • Wachstum und Konjunktur, Nachhaltigkeit • Wirtschaftspolitische Handlungsfelder, Markt und Staat • Europäische Wirtschafts- und Währungsunion • Wechselkurssysteme
Grundlagen der Betriebswirtschaft
• Konstitutive Entscheidungen in Unternehmen • Grundlagen des Betrieblichen Leistungsprozesses • Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
• Freihandel, Protektionismus • Ursachen und Auswirkungen fortschreitender Globalisierungsprozesse
Fachdidaktik
Es gelten die in Abschnitt 1.2 genannten fachdidaktischen Studieninhalte, bezogen auf die besonderen inhaltlichen Anforderungen dieses Studienbereichs.

3. Bildende Kunst

3.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über fachspezifische Kompetenzen im künstlerisch-ästhetischen Feld (Kunstpraxis), im theoretisch-wissenschaftlichen Feld (Kunstgeschichte und Kunsttheorie) und im vermittelnden-pädagogischen Feld (Kunstpädagogik und Kunstdidaktik). Die kunstdidaktische Orientierung zielt vor allem ab auf die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, sich einerseits als Teil einer historisch gewachsenen Kultur zu begreifen, in der die Kunst ein wesentliches Ausdrucks- und Reflexionsmedium ist und sich andererseits vielfältige Experimentierfelder zugunsten von Phantasie und Imaginationen zu erschließen, in denen sie sich auf der Basis eines künstlerischen oder kunstnahen Denkens und Handelns einem eigenständigen ästhetischen Ausdruck annähern. Sie

- verfügen über Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis und über ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks, auf das sie nach inhaltlichen Maßgaben zugreifen können,
- sind in der Lage, ihre eigene ästhetische Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis- und Ausdrucksmodi zu verorten,
- verfügen über grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, sie kennen historisch gesicherte Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen, die in besonderer Weise unsere heutigen Bedingungen reflektieren,
- leisten eine exemplarische, an historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen auf der Grundlage umfassender Kenntnisse und Einsichten,
- legen ein besonderes Augenmerk auf das Verständnis optischer Medien, die nicht äußerlich zur Kunst hinzutreten oder sie ersetzen, sondern die mit ihren je eigenen sprachlichen Möglichkeiten, (künstlerische) Darstellung erst bedingen und rahmen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze sowie in der Umsetzung von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Schule, auch im Hinblick auf altersgemäße Anforderungen und mit Bezug auf den jeweiligen soziokulturellen Kontext sowie auf das gesellschaftliche Bildungsinteresse,
- kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

3.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Kunstpraxis	
• Grafisches, malerisches, plastisches Gestalten; raumbezogene Installationen und/oder körperbezogene Aktionen • Eigene und fremde Bilder unterschiedlicher Medialität in ästhetisch-künstlerischer Bearbeitung • Spielerisch-experimentelle Verfahren im Umgang mit Wirklichkeit • Künstlerische und gestalterische Fragestellungen, Themen, Ziele	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vertiefung der künstlerischen Praxis in technischer wie konzeptueller Hinsicht zugunsten der Erarbeitung einer eigenen reflektierten künstlerischen Position, möglich auch in Bereichen des Design, der Architektur und der Mode. • Vertiefung der künstlerischen Medienpraxis durch intermediale Inszenierungen und reflexive Medienanalyse.
Kunstgeschichte und Kunsttheorie	
• Überblick über grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen in der Geschichte der Kunst • Momente des Umbruchs, des Funktions- und Paradigmenwechsels in der Kunst auf der Folie allgemein kultureller Umstrukturierungsprozesse • Grundlegende Kenntnis zentraler Methoden und Diskussionen im Zusammenhang des Bildbegriffs, wie er in unterschiedlichen Disziplinen diskutiert wird • Grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung und Funktion optischer Medien und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten • Grundlegende und angemessene Analyse- und Interpretationsverfahren; Einsichten in den „Eigensinn“ der Kunst, d.h. in die Unübersetzbarkeit der Kunst in Sprache	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Zusammenhänge zwischen sozial-historischen, ökonomischen und medial-technischen Entwicklungen und künstlerischen Darstellungsweisen und Positionen • historische Zusammenhänge zwischen Medien und Kunst sowie medienspezifische Ausdrucksmöglichkeiten optischer Medien • rezeptionsästhetische Methoden und Anwendungsmodi der Werkanalyse
Kunstpädagogik	
• Wesentliche fachgeschichtliche Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer Kritik • Entwicklung, Analyse und Ästhetik der Kinder- sowie Jugendkultur und deren spezifische Ästhetik • Altersgemäße und methodenadäquate Werksanalyse und -Interpretation (Hermeneutik auf der Grundlage der Formanalyse, aufbauend weitere Analyse- und Interpretationsmodi aus den Bildwissenschaften in kritisch-reflektierter Anwendung)	
Fachdidaktik	
• Unterrichtsmodelle und deren didaktische Begründung, Planung, Erprobung, Reflexion; Bewertung von Ergebnissen aus dem Kunstunterricht • Planung, Erprobung und Reflexion von Unterricht, der kunst- und wissenschaftspropädeutische Ziele verfolgt; Bewertung von Ergebnissen aus dem Kunstunterricht • Sachanalytische Kenntnisse und didaktische wie kreative Umsetzungsüberlegungen in angewandten Bereichen wie Design, Architektur, Mode • Entwicklung von Unterrichtskonzepten sowohl aus der eigenen künstlerisch-gestalterischen Arbeit heraus wie auch als kreative Übersetzung historischer oder aktueller künstlerischer Positionen	

4. Biologie

4.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie

- verfügen über fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen,
- sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,
- können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche begründen,
- können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
- verfügen über anschlussfähiges biologiedidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebezogener Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, über Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Biologie,
- verfügen über die Kompetenzen der fachbezogenen Reflexion, Kommunikation, Diagnose und der Evaluation und sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologiedidaktik,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach

4.2 Studieninhalte

Studium für LÄ an HS, RS und Gym / Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Grundlagen der Biologie	
• Zellbiologie: Strukturen und Funktionen • Pflanzen- und Tiermorphologie • Pflanzen- und Tierphysiologie • Neurobiologie und Verhaltensbiologie • Genetik, Molekularbiologie und Entwicklungsbiologie • Evolution und biologische Vielfalt (Systematik) • Ökologie, Biogeographie und nachhaltiger Umgang mit der Natur • Humanbiologie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Mikrobiologie • Immunbiologie
Angewandte Biologie	
• Biologische Grundlagen der Gesundheitserziehung und Suchtprävention, deren physische und psychische Aspekte • Biologische Grundlagen der Gewinnung, Erzeugung und Bearbeitung von Naturprodukten, vor allem bezogen auf Nahrungs- und Genussmittel; auch unter fachübergreifender Perspektive • Biotechnik, Gentechnik, Reproduktionstechnik, Züchtung; auch unter fachübergreifender Perspektive	
Chemie und Physik für Biologie	
• Chemische und physikalische Grundlagen von Strukturen und Funktionen von Biosystemen • Biologisch relevante Arbeitstechniken der Chemie und der Physik	
Biologiedidaktik	
• Grundlagen biologiebezogenen Lernens und Lehrens • Grundlagen biologiebezogenen Reflektierens und Kommunizierens • Biologieunterricht – Konzeptionen und Gestaltung (zzgl. Fachpraktikum) • Biologiedidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Praxis	

5. Chemie

5.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Chemie, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Chemie zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbständig in den Unterricht und die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- verfügen über anschlussfähiges chemisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, neuere chemische Forschung zu verstehen,
- verfügen über anschlussfähiges Wissen über die Inhalte und Tätigkeiten chemienaher Forschungs- und Industrieeinrichtungen,
- können chemische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen, bewerten und in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen,
- können chemische Gebiete durch Identifizierung schlüssiger Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulchemie und ihrer Entwicklung herstellen,
- kennen die wesentlichen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie und können sicher experimentieren,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter chemisch-naturwissenschaftlicher Theorien und Begriffe und wissen um deren Aussagekraft,
- kennen den Prozess der Gewinnung chemischer Erkenntnisse (Wissen über Chemie) und können die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der Chemie begründen,
- können auf der Grundlage ihres Fachwissens Unterrichtskonzepte, und -medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere chemische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- vermögen die Bedeutung des Prinzips der Nachhaltigkeit für das Fach Chemie darzustellen und zu begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse der Ergebnisse chemiebezogener Lehr-Lernforschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, diagnostische Kompetenz zum Erkennen von Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Chemieunterrichts sowie der Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Chemie,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Chemieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

5.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Allgemeine anorganische und analytische Chemie	
• Chemie der Hauptgruppen • Chemie wässriger Lösungen • Molekül- und Festkörperchemie • Chemie der Metalle • Methoden der analytischen Chemie • Spektroskopie • Synthetische Methoden/ industr. Anwendungen • Atome und Bindungen • Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Koordinationschemie • Metallorganische Chemie, homogene Katalyse • Bioanorganische Chemie • Spektroskopie: spezielle Methoden und theor. Grundlagen (u.a. NMR und MS) • Wellenmechanisches Atommodell
Organische/biologische Chemie	
• Stoffklassen, funktionelle Gruppen • Ausgewählte Reaktionsmechanismen und Synthesen • UV/Vis- und IR-Spektroskopie • Natürliche und synthetische Makromoleküle • Aromate • Farbstoffe und Färbeverfahren • Grundlagen des Stoff- und Energiewechsels • Struktur-Eigenschaftsbeziehungen, auch in der biologischen Chemie • Nachhaltigkeit als Grundprinzip chemischer Forschung und Produktion	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Stereochemie, Isomerie • Reaktionsmechanismen und Zwischenstufen • Grundlagen der Photochemie • Heterocyclen und Polyzyklen • Synthese und Katalyse • Biopolymere, Coenzyme, Naturstoffe
Physikalische Chemie	
• Energie und Entropie • Reaktionsgeschwindigkeit und Gleichgewicht (MWG) • Elektrochemie • Kinetische Gastheorie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Makroskopische Eigenschaften der Stoffe (Hauptsätze der Thermodynamik, Phasengleichgewichte und Chemisches Gleichgewicht) • Mikroskopische Struktur der Materie (Atome, Moleküle, Molekülspektroskopie, Statistik) • Kinetik und Dynamik chemischer Reaktionen (Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionsmechanismen, Transporteigenschaften) • Math. Beschreibungen und Herleitungen der Gesetze in den grundständigen Kapiteln
Chemiedidaktik	
• Fachdidaktische Reflexion von Basiskonzepten der Chemie • Fachdidaktische Forschung und Positionen • Konzeptionen und Curricula • Lernprozesse, Diagnose von Lernschwierigkeiten, Motivation und Interesse • Schulrelevante Aspekte der Geschichte der Chemie • Schulorientiertes Experimentieren	

6. Deutsch

6.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

6.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA Gym / Sek II**
Sprachwissenschaft	
• Grundlagen der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie • Soziale, kulturelle und historische Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch • Theorien und Modellierungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit • Sprachwandel, Spracherwerb und Sprachentwicklung • Mehrsprachigkeit • Sprachvarietäten und deren historischer Hintergrund • Deutsche Orthographie, einschließlich Interpunktion	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Richtungen und Entwicklungen der Sprachwissenschaft des Deutschen • Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache • Sprache – Denken – Wirklichkeit: Sprachphilosophische Grundlagen
Literaturwissenschaft	
• Autoren, Werke bzw. Medien vornehmlich des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart • Epochen der deutschen Literaturgeschichte, auch im internationalen und interkulturellen Kontext • Gattungen, Textsorten, Textformen • Themen und Motive • Kinder- und Jugendliteratur sowie deren spezifische Rezeption • Film, Literatur im Internet/Netzliteratur • Methoden der Textanalyse/Textinterpretation • Theorien zur Produktion und Rezeption literarischer und pragmatischer Texte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vertiefte Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung ab 1500 (Prozesse, Epochen, Autoren, Werke und Medien) • Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Ältere deutsche Literatur)
Fachdidaktik Deutsch	
• Theorie und Konzepte des Deutschunterrichts und seiner Lernbereiche, einschließlich der Erprobung im Unterricht • Mehrsprachenorientierter Deutschunterricht, Zweitspracherwerb (insb. Schriftspracherwerb und zunehmend fachbezogenes Sprachhandeln im Unterricht) • Umgang mit Texten, Filmen und elektronischen/digitalen Medien • Methoden und Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation im Unterricht, einschließlich der Anleitung zur angemessenen Anschlusskommunikation • Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive • Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Schreib- und Leseforschung, relevante Nachbarwissenschaften) • Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945	

7. Geographie

7.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Ziel des Studiums ist zum einen die Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der Geosphäre als eines hochkomplexen dynamischen Systems mit physisch-geographischen und humangeographischen Subsystemen und deren Wechselwirkungen. Zum anderen sollen die Studierenden fachdidaktisch dazu befähigt werden, kompetenzorientierten Geographieunterricht gestalten zu können. Die Studienabsolventinnen und –absolventen

- verfügen über fundierte physisch-geographische, humangeographische und regionalgeographische Kenntnisse sowie über ein Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen dem System Erde und dem Menschen in räumlicher Perspektive,
- können anthropogene raumwirksame Aktivitäten auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit hin beurteilen und gegebenenfalls alternative Optionen erörtern,
- kennen Ansätze, Kategorien und Vorgehensweisen geographischer Erkenntnisgewinnung sowie geographische Arbeitsmethoden und können selbstständig theoriegeleitet geographische Erkenntnisse gewinnen, aufarbeiten und fachlich einschlägig verbalisieren und präsentieren,
- können die geographischen und geographisch relevanten nachbarwissenschaftlichen Erkenntnisse reflektieren, nach fachdidaktisch einschlägigen Kriterien beurteilen, aus ihnen auswählen und orientiert an Standards und Kompetenzmodellen curricular sowie unterrichtlich strukturieren,
- kennen wesentliche Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung und können auf dieser Grundlage schüler-, ziel- und fachgerechte Unterrichtskonzepte entwickeln,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geographieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

7.2 Studieninhalte

Studium für LÄ und Sek I	***erweitert* im Studium für LÄ an Gym / Sek II**
Theorie und Geschichte der Geographie	
• wissenschaftstheoretische, disziplinsystematische und -historische Grundlagen der Geographie • grundlegende Konzepte: Struktur, Funktion, Prozess, System(theorie), Raumbegriffe, Maßstabsebenen sowie unterschiedliche Ansätze geographischer Erkenntnisgewinnung	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche*
Physische Geographie/Geoökologie	
• Grundlegende Inhalte, Theorien und Modelle aus den Teildisziplinen Geomorphologie, Klimageographie, Hydrogeographie, Bodengeographie, Vegetationsgeographie • physisch-geographisch relevante Sachverhalte aus weiteren geowissenschaftlichen Disziplinen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • physisch-geographische Raumanalyse und Landschaftsbewertung
Humangeographie	
• Grundlegende Inhalte, Theorien und Modelle aus den Teildisziplinen Bevölkerungs-, Sozial- und Stadtgeographie, Wirtschafts-, Verkehrs- und Tourismusgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, politische Geographie • humangeographisch relevante Sachverhalte aus weiteren raumwissenschaftlichen Disziplinen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • humangeographische Raumanalyse und Landschaftsbewertung
Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen im Raum	
• Humanökologie, politische Ökologie, geographische Entwicklungsforschung, Hazardforschung, Landschafts- und Stadtökologie • globaler Wandel, Globalisierung, Syndromkomplexe, globale Ressourcenkonflikte, Naturrisiken, nachhaltige Entwicklung von Räumen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • human- und geoökologische Raumanalyse und mögliche Handlungsoptionen
Regionale Geographie	
• Ansätze regionaler Geographie unter länderkundlichen, dynamischen, vergleichenden, problemorientierten Aspekten • Regionalisierung: Typen, Maßstabsebenen • Regionen unterschiedlichen Typs und Maßstabs: Nahraum, Deutschland, Europa, außereuropäische Räume, Geozonen	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • problemorientierte Raumanalyse am Beispiel • Empirische Regionalforschung
Methoden	
• Fach- und erkenntnistheoretische Verfahrensweisen: verstehend, erklärend; quantitativ, qualitativ • Exkursionen • Informationsbeschaffung im Gelände sowie durch Medien • Informationsverarbeitung und -auswertung: z.B. Kartographie, Inhaltsanalyse, Statistik, Fernerkundung, GIS • Fach- und adressatengemäße Präsentation	• *größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Methodologie der Forschung • Labormethoden • Diskursanalyse
Didaktik der Geographie	
• wissenschaftstheoretische, disziplinsystematische und -historische Grundlagen der Geographiedidaktik • Grundfragen, Erkenntnismethoden und grundlegende Ergebnisse geographiedidaktischer Forschung • gesellschaftliche sowie lern- und entwicklungspsychologische Voraussetzungen und Bedingungen geographischen/geowissenschaftlichen Lehrens und Lernens • Bildungsbeitrag, Ziele, Kompetenzmodelle, Bildungsstandards, Inhalte, curriculare Konzepte und Strukturen des Geographieunterrichts • Fachübergreifendes Arbeiten: Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Interkulturelles Lernen, Bildung für globale Entwicklung • Fachspezifische Methoden: Exkursionsdidaktik, • Unterrichtsmethoden und Medien, Unterrichtsprinzipien, kompetenzorientierte Unterrichtsplanung und -analyse, Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung	

8. Geschichte

8.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

8.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium der LÄ an Gym / Sek II**
Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	
• Quellenkunde und Quellenkritik • Objektivität und Parteilichkeit • Periodisierung • Geschichte der Geschichtswissenschaft	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Methoden und Ansätze der selbständigen Forschung • Theorien des historischen Gedächtnisses
Alte Geschichte	
• Epochen der Alten Geschichte: Griechische Polis, Hellenistische Monarchien, Weltreich Rom, Spätantike • grundlegende althistorische Quellen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen und im Epochenvergleich
Mittelalterliche Geschichte	
• Sozial- und Wirtschaftsformen • Herrschaftsordnungen • Religionen und Kulturen • Weiterleben der Antike im Mittelalter • Staat und Kirche • Krieg, Konflikt und Frieden	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen und im Epochenvergleich
Frühe Neuzeit	
• Verfassung des Alten Reichs • Europäische Expansion • Reformation und Konfessionalisierung • Formierung Europas; Ideen- und Sozialgeschichte der Aufklärung in Europa; Geschichte der Staatsformen in Europa • Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika; Französische Revolution; Diskurs um politische Partizipation	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im welthistorischen/internationalen und im Epochenvergleich
Neuere und Neueste Geschichte (19./20. Jh.)	
• Neuordnung Europas; Geschichte der politischen Bewegungen in Europa; wirtschaftliche Entwicklungen und deren Folgen • Imperialismus und Unabhängigkeitsbewegungen in den Kolonien • Europa zwischen den Weltkriegen; Faschismus und Nationalsozialismus • Europäische Integration; Geschichte beider deutscher Staaten im 20. Jh. • Russische und US-amerikanische Geschichte im 20. Jh. • Atomare Bedrohung und Kalter Krieg • Globalisierungsphänomene im 20. Jh.	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche dazu*: • Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen im internationalen und im Epochenvergleich
Epochenübergreifende Themen	
• Herrschaftsstrukturen und politische Teilhabe • Strukturen sozialer Ordnung • Staat, Kirche und Religion • Recht als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor • Bildung als gesellschaftliche Ressource • Wirtschaftlicher und technischer Wandel • Wandel des Geschlechterverhältnisses • Expansion als europäisch-welthistorischer Problemzusammenhang	
Didaktik der Geschichte	
• Zentrale geschichtsdidaktische Kategorien und Konzepte sowie Forschungsansätze und -methoden • Kognitive, soziale, ästhetische und emotionale Dimensionen der Förderung von Geschichtsbewusstsein und reflektiertem Umgang mit Geschichtskultur • Curricula, Lehrpläne und Kompetenzmodelle • Kompetenzorientierte Gestaltung von Geschichtsunterricht und historischem Lernen • Institutionen und Formen der Geschichtskultur • Planung von Geschichtsunterricht und Reflexion erster Durchführungserfahrungen	

9. Informatik

9.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Informatik, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Informatik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- können informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen sowie gesellschaftliche Auswirkungen erfassen, bewerten und erklären;
- wissen um die Langlebigkeit und Übertragbarkeit der zentralen informatischen Fachkonzepte,
- kennen die verschiedenen Sichtweisen der Informatik mit ihren spezifischen Zugängen zur Erkenntnisgewinnung, wie Konstruieren, Beweisen und empirische Methoden,
- können Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulinformatik herstellen, Unterrichtskonzepte und -medien auch für heterogene Lerngruppen fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere informatische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterricht einbringen,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde informatikbezogener Lehr-Lernforschung nutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Informatik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- verfügen über ausreichende praktische Kompetenz für den Einsatz von schulrelevanter Hard- und Software,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

9.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	*erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II
Formale Sprachen und Automaten	
• Grammatiken als Generatoren von Sprachen • Automaten als Akzeptoren von Sprachen • endliche Automaten • Berechenbarkeit und ihre Grenzen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Kellerautomaten und Turing-Maschinen • Chomsky-Hierarchie • Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen
Algorithmen und Datenstrukturen	
• Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen • Asymptotisches Wachstum von Komplexität • Sortier- und Suchverfahren • Algorithmische Prinzipien: Teile und Herrsche, systematische Suche • Entwurf einfacher Algorithmen • Abstrakte Datentypen und ihre Realisierung durch Datenstrukturen (Listen, Bäume)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Graphenalgorithmen • Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse • Fortgeschrittene Datenstrukturen (balanzierte Bäume, Hash-Tabelle) • NP-Vollständigkeit und Reduktionen
Datenmodellierung und Datenbanksysteme	
• Datenmodellierung und Datenbankentwurf • Relationales Modell • Anfragesprachen: Relationenalgebra, SQL • Strukturelle und domänenspezifische Integrität • Relationale Entwurfstheorie: Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Transaktionsmanagement • Formale Semantik von Anfragesprachen
Programmierung und Softwaretechnik	
• Programmierparadigmen und -sprachen • Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Softwaresysteme • Methoden und Sprachen für den objektorientierten Entwurf • Software-Testmethoden	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Syntax und Semantik von Programmiersprachen • Spezifikation und Verifikation von Programmen • Architekturschemata, Entwurfsmuster
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	
• Darstellung von Information, Codierungen • Aufbau und Funktionsweise von Rechnern und Rechnernetzen • Grundlagen von Betriebssystemen • Sicherheit	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Grundlagen von Schaltkreisen • Netzstrukturen und Basistechnologien • Protokollarchitektur • Grundlagen der Kryptographie
Informatik, Mensch und Gesellschaft	
• Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion • Datenschutz • Urheberrecht bei digitalen Medien • Informationelle Selbstbestimmung • Schüler und Virtuelle Welten	
Fachdidaktik Informatik	
• Grundsätze und Standards für den Informatikunterricht • Planung, Organisation und Durchführung von Informatikunterricht • Didaktische (Re-)Konstruktion fachlichen Wissens, insbesondere didaktische Reduktion (Beispiele) • Kenntnis, Analyse und didaktische Aufbereitung geeigneter Praxisfelder • Methoden, Techniken und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte • Historische und aktuelle Unterrichtsansätze und typische Unterrichtsmethoden der Informatik • Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht	

10. Mathematik

10.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges mathematisches und mathematikdidaktisches Wissen, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Mathematik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie

- können mathematische Sachverhalte in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, mathematische Gebiete durch Angabe treibender Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulmathematik und ihrer Entwicklung herstellen,
- können beim Vermuten und Beweisen mathematischer Aussagen fremde Argumente überprüfen und eigene Argumentationsketten aufbauen sowie mathematische Denkmuster auf praktische Probleme anwenden (mathematisieren) und Problemlösungen unter Verwendung geeigneter Medien erzeugen, reflektieren und kommunizieren,
- können den allgemein bildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen,
- können fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde mathematikbezogener Lehr-Lern-Forschung nutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Mathematik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten,
- können Mathematikunterricht auch mit heterogenen Lerngruppen auf der Basis fachdidaktischer Konzepte analysieren und planen und auf der Basis erster reflektierter Erfahrungen exemplarisch durchführen.

10.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Arithmetik und Algebra	
• Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie • Zahlbereichserweiterungen • Grundstrukturen der Algebra (Gruppe, Ring, Körper)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Elemente der algebraischen Zahlentheorie • Algebraisierung geometrischer Konstruktionen
Geometrie	
• Geometrie der Ebene und des Raumes, Grundlage des Messens • Geometrische Abbildungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Euklidische und nicht-euklidische Geometrie • Elemente der Differentialgeometrie
Lineare Algebra	
• Lineare Gleichungssysteme • Analytische Geometrie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theorie der Vektorräume und Linearen Abbildungen • Kurven und Flächen höherer Ordnung
Analysis	
• Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften • Elemente der Differential- und Integralrechnung: Grenzwert, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integral • Einblick in Differentialgleichungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen • Funktionentheorie • Differentialgleichungen
Stochastik	
• Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen • Grundlagen der Beschreibenden Statistik und der Schließenden Statistik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Wahrscheinlichkeitstheorie in abzählbaren Ereignisräumen • Verteilungsfunktionen • Schließende Statistik
Angewandte Mathematik und mathematische Technologie	
• Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur- und/oder Humanwissenschaften • Dynamische Geometrie-Software (auch 3-dimensional), Software zur Stochastik (incl. Tabellenkalkulation), einfache Computer-Algebra-Systeme	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik, z. B. Numerik, Diskrete Mathematik, lineare oder nicht-lineare Optimierung, Grundlagen der Informatik • Komplexere fachspezifische Software
Mathematikdidaktik	
• Themenfelder und Standards des Mathematikunterrichts • Mathematikbezogene Lehr-Lern-Forschung (Schülervorstellungen, Motivation, Schülerfehler) • Fachdidaktische Diagnoseverfahren und Förderkonzepte • Planung und Analyse von Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen	

11. Musik

11.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Das Lehramtsstudium in Musik bedarf neben fundierten künstlerisch-praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Lehrangeboten einer deutlichen Orientierung an schulischen Aufgabenfeldern und schulrelevanten Themen.

Die Studienabsolventinnen und -absolventen können musikbezogene Angebote in der Schule pädagogisch so organisieren und gestalten, dass den Schülerinnen und Schülern ein Zugang zu musikalischer Bildung eröffnet wird, der es ihnen ermöglicht, selbstbestimmt am musikalischen Leben teilzunehmen. Insofern beziehen sich die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen auf das Erteilen des Fachunterrichts Musik, auf das fächerübergreifende Arbeiten, auf das Betreuen musikbezogener Arbeitsgemeinschaften sowie auf die Kooperation mit außerschulischen Trägern musikalischer Bildungsangebote. Sie

- verfügen über vielseitige musikpraktische Fähigkeiten und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, Schülerinnen und Schüler beim Aufbau eigener musikalischer Fähigkeiten zu unterstützen und sie zur differenzierten Wahrnehmung von Musik, aber auch zum eigenen musikalischen Gestalten und Erfinden anzuregen sowie das Sprechen über Musik und damit das ästhetische Urteilsvermögen zu fördern,
- verfügen über Wissen und praktische Erfahrungen mit der Musik verschiedener Kulturen und Genres und können so den unterschiedlichen musikalischen Präferenzen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und ihnen produktive Auseinandersetzungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten ermöglichen,
- verfügen über die notwendigen fachwissenschaftlichen und grundlegenden fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, um Unterrichtsinhalte exemplarisch auswählen und in angemessener Weise zum Unterrichtsgegenstand machen sowie Unterrichtsmaterialien und wissenschaftliche Publikationen kritisch nutzen zu können,
- kennen Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung als Basis der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der lebenslangen Fort- und Weiterbildung und der Auseinandersetzung mit den kulturellen, medialen und technischen Veränderungen im Musikleben,
- verfügen über ein erstes Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie Grundlagen eines musikdidaktische Reflexionsvermögens, die es ihnen erlauben, Unterrichtsversuche differenziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten, auch für heterogene Lerngruppen
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

11.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Musikpraxis	
• Künstlerisch-praktische Ausbildung auf mindestens einem Instrument • Gesang und Sprecherziehung • Stimmbildung insbesondere für Gruppen von Kindern und Jugendlichen • Schulpraktisches Musizieren: Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument, Instrumentalspiel in verschiedenen Stilrichtungen, Anleitung musikpraktischer Arbeit im Klassenverband (auch: Klassenmusizieren) • Mitwirkung in und Leitung von verschiedenen möglichst schultypischen Ensembles • Musikpraktische Erfahrung mit der Musik verschiedener Kulturen • Musik und Bewegung, szenisches Spiel	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Ausbildung für ein erhöhtes künstlerisches Niveau; erweiterte künstlerisch-praktische Ausbildung - Spieltechnik und künstlerische Gestaltung - weitere künstlerisch-musikpraktische Profilbildung
Musiktheorie	
• Allgemeine Musiklehre und musikalische Analyse verbunden mit Gehörbildung in verschiedenen musikalischen Stilbereichen • Arrangement und Komposition unter Einbeziehung neuer Medien insbesondere für schultypische Besetzungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Musikwissenschaft	
• Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter historischen, soziologischen, ästhetischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen • Problemstellungen und Forschungsmethoden der Teildisziplinen (Historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschl. Forschungen zur Populären Musik)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Musikpädagogik	
• Theorien und Modelle des Musiklernens • Bereiche und Methoden musikpädagogischer Forschung einschl. entwicklungspsychologischer Aspekte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche*
Fachdidaktik	
• Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien • Planung und Analyse von Musikunterricht auch in fachübergreifenden Zusammenhängen • Konzeptionen, Handlungsfelder und Methoden des Unterrichts einschl. des Einsatzes neuer Medien • Lernprozesse und Diagnoseverfahren, Umgang mit Differenzen (z.B. Aspekte von Interkulturalität) • Unterrichtsforschung	

12. Neue Fremdsprachen

12.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik. Der schulische Fremdsprachenunterricht erfordert, dass die Studienabsolventinnen und -absolventen das im Studium erworbene Wissen systematisch abrufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einsetzen können. Sie

- verfügen über ein vertieftes Sprachwissen und „nativnahes“ Sprachkönnen in der Fremdsprache; sie sind in der Lage, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- können auf vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft zugreifen und grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden erkennen und weiterentwickeln,
- verfügen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des jeweiligen Fachs sowie über einen Habitus des forschenden Lernens,
- besitzen die Fähigkeit zur Analyse und Didaktisierung von Texten, insbesondere von literarischen, Sach- und Gebrauchstexten sowie von diskontinuierlichen Texten,
- können fachliche und fachdidaktische Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darstellen sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Disziplin und des Fremdsprachenunterrichts in der Schule analytisch beschreiben,
- kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik und können diese für den Unterricht nutzen,
- verfügen über ausbaufähiges Orientierungswissen und Reflexivität im Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit
- verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer, interkultureller und textbezogener fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht in modernen Fremdsprachen und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

12.2. Studieninhalte

<table>
<tr><th>Studium für LÄ der Sek I</th><th>erweitert im Studium für LA an Gym / Sek II</th></tr>
<tr><td colspan="2">Sprachpraxis</td></tr>
<tr><td colspan="2">• Sprachproduktion und Sprachrezeption: mündlicher und schriftlicher situationsangemessener Gebrauch der Fremdsprache; Wortschatz, Grammatik, Stilistik und Idiomatik; Aussprache, korrekte Lautbildung und Intonation
• Soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz
• Textsortenadäquate Rezeption und Produktion von Sach- und Gebrauchstexten; Rezeption von literarischen Texten
• Sprachmittlung einschließlich Übersetzung
• Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis in den einzelnen Fremdsprachen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Sprachwissenschaft</td></tr>
<tr><td>• Theorien, Methoden und Modelle der fremdsprachenbezogenen Sprachwissenschaft
• Struktureigenschaften, Erscheinungsformen, Entwicklungstendenzen
• soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte der Fremdsprache
• Terminologie und Methodik der Beschreibung des gegenwärtigen Sprachstandes
• Methoden der Recherche als Basis für forschendes Lernen
• Einsatz elektronischer Medien bei der Sprachanalyse
• Theorie des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeit
• Sprachwissenschaftliche Besonderheiten der einzelnen Fremdsprachen: Verbreitung, Varietäten, Sprachenpolitik</td><td>• Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:
• Diachronische und synchronische Betrachtung der Fremdsprache
• sprachliche Varietätenforschung
• Sprachverwandtschaften</td></tr>
<tr><td colspan="2">Literaturwissenschaft</td></tr>
<tr><td>• Theorien, Methoden, Modelle der Literaturwissenschaft
• Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation, der Kategorisierung von Textsorten sowie deren ästhetischen Mitteln, Verfahren und Strukturen
• Entwicklung der fremdsprachigen Literatur vom 16./17. Jahrhundert bis zur Gegenwart; Gattungen, Themen, Motive, usw.
• Ästhetische Zuordnung und historische Kontextualisierung von Autoren und Werken der fremdsprachigen Literatur
• Elektronische Medien und Literatur</td><td>• Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:
• Textanalysen der fremdsprachigen Literatur seit dem Mittelalter
• Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und deren Werke im jeweiligen historischen Umfeld
• Reflexion von Literatur in ihrer kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und historischen Kontingenz seit dem Mittelalter
• Literaturwissenschaftliche Schwerpunkte einzelner Fremdsprachen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kulturwissenschaft</td></tr>
<tr><td>• Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft
• Theorien des Fremdverstehens
• Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen
• Interkulturelle Analyse von Texten, visueller Medien und Internetquellen</td><td>• Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:
• Text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung
• Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Fachdidaktik der Fremdsprachen</td></tr>
<tr><td colspan="2">• Theorien des Sprachlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs
• Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Messung, Evaluierung und Förderung von Schülerleistungen; theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmaterialien
• Theorien, Ziele und Verfahren des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht
• Literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren
• Fachdidaktische Besonderheiten in einzelnen Fremdsprachen
• Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren</td></tr>
</table>

13. Philosophie

13.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie bzw. affinen Fächern in den einzelnen Ländern zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

13.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Theoretische Philosophie	
• Überblick über Positionen und Probleme der Theoretischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart. • Exemplarische Analyse einiger zentraler Themen und Problemstellungen: vor allem Erkenntnisproblem, Rechtfertigung und Begründung, Entwicklung und kulturelle Rolle der Wissenschaften, Wahrheit und Objektivität, Logik und Argumentation, Sein und Denken • Philosophische Richtungen: Empirismus und Rationalismus, Phänomenologie, Hermeneutik, Pragmatismus, Analytische Philosophie, Konstruktivismus • Exemplarische Bereiche der Anthropologie und der Naturphilosophie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche. Dazu:* • Weitere zentrale Themen und Problemstellungen: alte und neue Metaphysik, Begriffe von Geist und Bewusstsein • Methoden logischer Analyse
Praktische Philosophie	
• Überblick über ethische und politische Theorien in Geschichte und Gegenwart • Exemplarische Analyse einzelner zentraler ethischer Theorien und von Konflikten Angewandter Ethik; übergreifende Problemstellungen: Willensfreiheit und Verantwortlichkeit, Gewissen • Exemplarische Beschäftigung mit den Grundlagen menschlichen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit • Normen in pluralistischen Gesellschaften unter dem Einfluss gesellschaftlicher Transformationsprozesse, Fragen nach dem Glück und der Lebenskunst • Problemen der Religionsphilosophie unter Einbeziehung eines Grundlagenwissens über die Weltreligionen • Exemplarische Bereiche der Kulturphilosophie und Ästhetik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche. Dazu:* • Weitere ethische Theorien: Diskurstheorie, Frage nach einer Letztbegründung ethischer Normen • Grundlegende Theorien des menschlichen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft: Rawls, Kommunitarismus
Fachdidaktik	
• Theorien philosophischer Bildung und fachdidaktischer Ansätze mit Würdigung von Konzepten des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen und unter Einbeziehung von Kenntnissen der Entwicklungspsychologie • Überblick über Unterrichtsformen, Methoden, Schulbücher, Medien unter Einbeziehung des Spektrums nicht primär textinterpretierender Methoden • Exemplarisches Gestalten von Unterricht und zielgruppengerechte Erschließung relevanter Problemstellungen; • Sozialwissenschaftliches, kulturreflexives und religionskundliches Kontextwissen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen in ethnisch und religions- / weltanschaulich heterogen geprägten Lerngruppen • Reflexion gesellschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten philosophischer Bildung	

14. Physik

Das Lehramtsstudium im Fach Physik bedarf neben der Fachsystematik einer Orientierung an übergreifenden, schulrelevanten Themen. Dies erfordert explizite lehramtsspezifische Anteile der Fachausbildung. Beispiele größerer Themenbereiche können z. B. sein: Aggregatzustände – Stoffe – Atome, Gravitation – Kosmos – Teilchen, Elektrizität – Maschinen – Elektronik. Physikdidaktik ist ein ausgewiesener Bestandteil des Studiums.

14.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Sie

- verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und -medien fachlich zu gestalten, inhaltlich zu bewerten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- sind vertraut mit den Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (schultypischen) Geräten,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbes. solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts, sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Physik zu motivieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden.

14.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Experimentalphysik	
• Mechanik • Thermodynamik • Elektrodynamik, Optik • Atom- und Quantenphysik • Überblickswissen: Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Kosmologie	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Kosmologie
Theoretische Physik	
• Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theoretische Mechanik • Thermodynamik • Elektrodynamik • Quantentheorie
Physikalische Praktika	
• Experimentalphysikalisches Grundpraktikum • Schulorientiertes Experimentieren (Demonstrations-, Schüler-, Freihandexperimente)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Weitere schulstufenbezogene Experimente beim „Schulorientierten Experimentieren“ • Fortgeschrittenenpraktikum
Mathematik für Physik	
• Vektor und Matrizenrechnung • Funktionen • Elemente der Differential- und Integralrechnung • Einblick in Differentialgleichungen • Statistik (Grundwissen)	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Vektoranalysis • Partielle Differentialgleichungen • Hilberträume • Nichtlineare Dynamik
Angewandte Physik	
• Übersicht über schulrelevante Gebiete • Physik und Sport • Klima und Wetter • Regel- und Prozesstechnik, Sensorik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Studium eines Gebiets der angewandten Physik
Physikdidaktik	
• Fachdidaktische Positionen und Konzeptionen • Motivation und Interesse • Lernprozesse, Diagnose von Lernschwierigkeiten • Planung und Analyse von Physikunterricht • Aufgaben, Experimente und Medien • Fachdidaktische Forschung Vertiefungen in ausgewählten Themengebieten zu den genannten Inhaltsbereichen	

15. Evangelische Religionslehre

Das Profil wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums „Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung“ (EKD 2008) mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgestimmt.

15.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie beherrschen zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung, verfügen über hermeneutische Fähigkeiten und sind in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer/in (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkünfte und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns zu berücksichtigen (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- können im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform- und schulstufenspezifischen theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren (Gestaltungskompetenz),
- können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz),
- können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterentwickeln, ihn fachübergreifend und fächerverbindend, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension bereichern (Entwicklungskompetenz).

15.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sekundarstufe I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II**
Einführung in die Theologie	
• Leitende Fragestellungen, grundlegende Strukturen, zentrale Gegenstände und Methoden der Theologie sowie ihre Bedeutung für das Berufsbild des Religionslehrers/der Religionslehrerin	
Bibelwissenschaften: Altes Testament – Neues Testament	
• Zentrale Texte und Zusammenhänge (Bibelkunde) • Einführung in die wissenschaftliche Exegese • Schwerpunktmäßiger Überblick über die Entstehung biblischer Schriften und der Bibel als Kanon • Exegese und Theologie zentraler biblischer Themenkomplexe im Kontext der Geschichte Israels und der frühen Kirche	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Hermeneutik biblischer Schriften • Schwerpunkte der Theologie des Alten Testaments • Schwerpunkte der Theologie des Neuen Testaments
Kirchengeschichte	
• Zentrale Themen der Geschichte der Kirchen und des Christentums • Reformationsgeschichte • Neuzeitliche Kirchengeschichte	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums: historische Bedeutung, Wirkungsgeschichte, Gegenwartsbedeutung
Systematische Theologie	
• Christliches Reden von Gott • Grundlagen der Dogmatik • Grundlagen der Ethik • Exemplarische ethische Themen der Gegenwart: Handlungssituationen an den Grenzen des Lebens; Friedensethik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Grundentscheidungen reformatorischer Theologie und ihre Rezeption in der Neuzeit • Ethische Urteilsbildung und ethische Handlungsmodelle • Spezielle sozialethische Themen: Gerechtigkeit als Grundoption der Kirche, Globalisierungsproblematik, Bioethik
Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen	
• Ökumenische Bewegung • Die römisch-katholische Kirche als ökumenische Partnerin • Geschichte, Inhalte und Formen des jüdischen Glaubens - Geschichte des christlichen Antijudaismus • Geschichte, Lehre, gegenwärtige Kultur des Islam - Herausforderungen für das Zusammenleben • Religiöse Gruppen und Vereinigungen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Einführung in grundlegende religionsphilosophische, -soziologische und -psychologische Ansätze • Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart • Konzepte der Religionskritik • Aufgaben und Grenzen des interreligiösen Dialogs
Religionspädagogische Grundfragen und Didaktik des Religionsunterrichts	
• Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts im Rahmen allgemeiner Bildung • Religiöse Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter • Religionspädagogische Schlüsselfragen und Leitbegriffe • Didaktische Prinzipien und Ansätze, Rechtsrahmen und Situation des Religionsunterrichts • Schulform- und schulstufenbezogene Didaktik - Einführung in die Analyse und Planung des Religionsunterrichts • Fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen • Konfessionelle Kooperation • Interreligiöses Lernen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Theorie religiösen Lernens im Kontext von Schule, Gesellschaft und Kirche • Spuren und Ausdrucksformen des Christentums in der Gegenwartskultur und in gesellschaftlichen Traditionen und Strukturen • Didaktik des Religionsunterrichts in der Oberstufe • Religiöser Pluralismus, Atheismus und Agnostizismus als didaktische Herausforderung

16. Katholische Religion/Theologie

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat das Profil zustimmend zur Kenntnis genommen und das Einverständnis der Deutschen Bischofskonferenz erklärt, dass es von der Kultusministerkonferenz als „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen“ für die Religionslehrerausbildung im Fach Katholische Theologie/Religion beschlossen wird.

16.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Sie

- verfügen über ein solides Wissen der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens; sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- haben eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben und sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- sind darauf vorbereitet, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz),
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz),
- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage, insbesondere mit anderen (religiös-) wertbildenden Fächern (Dialog- und Diskurskompetenz).

16.2 Studieninhalte

Das Studium kann nach der Theologischen Grundlegung nach Fächergruppen oder auch disziplinenübergreifend modularisiert werden.

Studium für LÄ der Sek I	***erweitert* im Studium LA an Gym / Sek II**
Theologische Grundlegung	
• Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt	• Philosophische Grundfragen der Theologie
Bibelwissenschaften	
• Einleitung in die Schriften des AT und NT • Exegese AT • Exegese NT	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Biblische Hermeneutik • Vertiefte exegetische Auseinandersetzung mit zentralen Texten und Themen aus - AT: Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie - NT: Evangelien, Apostelgeschichte und Briefe
Kirchengeschichte	
• Überblick über die Geschichte der Kirche: Altertum, Mittelalter, Neuzeit • vertiefte Behandlung einzelner Aspekte und zentrale Themen, insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und katholische Reform, vatikanische Konzilien	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Exemplarische Schwerpunkte wie: Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen
Systematische Theologie	
• Fundamentaltheologie: Theologische Hermeneutik; Offenbarung - Überlieferung/Geschichte; Ökumene; Christentum und Weltreligionen – interreligiöser Dialog • Dogmatik: Gotteslehre und Christologie, Ekklesiologie, Grundzüge der Theologischen Anthropologie und der Sakramentenlehre • Moraltheologie: Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie und spezielle ethische Fragen • Christliche Gesellschaftslehre: Grundlegung der Sozialethik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Fundamentaltheologie: Glaube und Vernunft • Dogmatische Methodenlehre: Eschatologie, Schöpfungslehre • Moraltheologie: Ethische Konfliktlösungsmodelle • Christliche Gesellschaftslehre: Spezielle sozialethische Themen
Praktische Theologie und Fachdidaktik	
• Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht: Handeln der Kirche in der Welt von heute, Formen gottesdienstlicher Feiern • Religionspädagogik, Fachdidaktik: Allgemeine Religionspädagogik, Theorien religiösen Lernens, Grundlagen und exemplarische Konkretisierung der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts; Stellung und Selbstverständnis von Religionslehrern/innen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Rechtliche Strukturen der Kirche • Religion und Bildung, Schulseelsorge • Theologische Ästhetik • Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts der gymnasialen Oberstufe • Einführung in religionspädagogische Forschungsmethoden

17. Sozialkunde/Politik/Wirtschaft

Die Bezeichnung des Faches ist in den Bundesländern unterschiedlich. U.a. finden sich die Bezeichnungen: Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft, Politik und Wirtschaft, Wirtschaft/Politik, Politische Bildung. Von den Kompetenzanforderungen und den fachlichen Inhalten unterscheiden sich zwar die Fächer, sie haben aber einen gemeinsamen Kern. Das fachliche Kompetenzprofil bezieht sich auf diesen Kern.

Aus den unterschiedlichen Bezeichnungen ist ersichtlich, dass die Anteile der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen je nach Einbettung in den Fächerkanon der Schulen von Land zu Land variieren. Die Länder können dementsprechend für das Studium fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzungen vornehmen. Je nach Struktur der Hochschule können dabei bestimmte Teilgebiete, anders als hier dargestellt, zugeordnet sein (z.B. Wirtschaftspolitik als Teil der Politikwissenschaft).

17.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über fachspezifische Kompetenzen in Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft sowie in den zugeordneten Fachdidaktiken. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen und sind mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut,
- können grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen,
- können politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren,
- können Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen,
- beherrschen elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit,
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung,
- können Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren,
- können lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen,
- können exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

17.2 Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek. I	***erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek. II**
Grundlagen und Methoden	
• Entwicklung und aktueller Diskurs der Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Ökonomie • Entwicklung von Fragestellungen, Hypothesen- und Modellbildung • Quantitative und qualitative Methoden • Operationalisierung, Fallauswahl, Grundsätze der Aussagenlogik • Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialstatistik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Exemplarische Untersuchungen zu Anwendungsgebieten sozialwissenschaftlicher Methoden: Zensus, Wahlforschung, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Fachwissenschaftliche Beiträge der Politikwissenschaft:	
• Politische Theorien • Politische Ideen, Orientierungen, Einstellungen und Werte(systeme) • Politische Akteure: Parteien, Verbände, soziale Bewegungen; Massenkommunikation • Staat und Institutionen: Parlament, Regierung, Verwaltung; Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland; • Politisches System der DDR • Formen und Funktionen öffentlicher Haushalte • Politisches System der EU und Theorien der europäischen Integration • Strukturen und Theorien der Internationalen Politik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Vergleichende Analyse politischer Systeme • Vergleichende Analyse politischer Kulturen und Kommunikationsformen • Geschichte der politischen Ideen seit der Antike
Fachwissenschaftliche Beiträge der Soziologie	
• Soziologische Theorien • Mikrosoziologie: Sozialisation, Enkulturation , Interaktion • Makrosoziologie: Sozialstruktur, Ungleichheit und Diversität; sozialer Wandel • Institutionen, Funktionsweisen und Probleme des Gesellschaftssystems • Steuerung sozialer Prozesse, Sozialpolitik, Systeme der sozialen Sicherheit	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Gesellschafts- und Handlungstheorien • Sozialer Wandel im internationalen Kontext
Fachwissenschaftliche Beiträge der Wirtschaftswissenschaft	
• Wirtschaftswissenschaftliche Theorien • Institutionen, Funktionsweisen und Probleme des Wirtschaftssystems, soziale Marktwirtschaft • Funktionen und Formen von Unternehmen • Wirtschaftliches Handeln im Privathaushalt • Funktion und Formen des Finanzwesens; Geldtheorie • Steuerung der Wirtschaft: Wirtschaftspolitik, Markt, Wettbewerbsregulierung	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhalte, dazu:* • Theoretische und methodische Grundlagen der Mikroökonomik • Theoretische und methodische Grundlagen der Makroökonomik • Internationale und vergleichende Volkswirtschaftslehre
Fachdidaktik	
• Fachdidaktische Ansätze, Konzeptionen und Analysemethoden, Konzepte fachdidaktischer Planung und Evaluation von Unterricht in Sozialkunde /Wirtschaft/Politik • Methoden, Arbeitstechniken und Medien für den Unterricht in Sozialkunde/Politik/Wirtschaft • Politische, ökonomische und gesellschaftliche Sozialisation von Jugendlichen, Probleme und Handlungsstrategien bei der Realisierung individueller Lebenschancen und Demokratie fördernder gesellschaftlicher Teilhabe • Ansätze der Berufsorientierung und der Demokratiedidaktik • Fachgebietsbezogene Lehr-Lern-Forschung: Kompetenz-, Wissens-, Urteils- und Einstellungserwerb, mentale Modelle und misconceptions bei Lernenden	

18. Sport

18.1. Fachspezifisches Kompetenzprofil

Das Lehramtsstudium orientiert sich an Themenbereichen, die das Gegenstandsfeld „Bewegung, Spiel und Sport“ für die schulische Tätigkeit theoretisch fundieren, reflektieren und didaktisch aufbereiten, grundlegende und vertiefende Bewegungskompetenzen vermitteln sowie die zukünftigen Sportlehrerinnen und -lehrer mit Vermittlungskompetenzen ausstatten. Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über jene grundlegenden und weiterführenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im fachwissenschaftlichen und motorischen sowie fachdidaktischen Bereich, die notwendig sind, um in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst das Unterrichtsfach Sport kompetent unterrichten zu können. Sie

- verfügen über ein sport- und bewegungsspezifisches Können in ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur, das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen und anderen zu vermitteln,
- verfügen über ein handlungsorientiertes Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt sowie in die Lage versetzt, das Üben und Anwenden des Sport- und Bewegungskönnens sportwissenschaftlich zu begründen,
- verfügen über Fähigkeiten, ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln in Bewegung, Spiel und Sport zu fördern, insbesondere über Selbständigkeit, Eigeninitiative, Situationsreflexion und Teamarbeit sowie zur Kommunikation und Verständigung,
- verfügen über fundierte sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse,
- verstehen und kennen Problemstellungen, Themen und Theorien sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschungszugänge in der Sportwissenschaft,
- kennen die Ansätze der Bewegungslehre und -forschung sowie der Trainingswissenschaft und können sie in Bezug auf das Lehren und Lernen von Bewegungen in schulischen Kontexten anwenden, insbesondere auch zur Diagnose und Entwicklungsförderung von Bewegungshandlungen,
- erkennen das zukünftige Berufsfeld in seinem biographischen und gesellschaftlichen Kontext,
- verstehen gesundheitsrelevante präventive, sozialpolitische und integrationsbezogene Fragestellungen und können sie auf die Unterrichtspraxis beziehen,
- kennen verschiedene Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation und können sie einsetzen
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Sportunterricht und Schulsport sowie in bewegungsorientierter Schulgestaltung und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

18.2. Studieninhalte

Studium für LÄ der Sek I	*erweitert* im Studium für LA an Gym / Sek II
Bewegung und Körperlichkeit in Kultur, Gesellschaft und individuellem Handeln	
• Sport als gesellschaftliches Phänomen • Soziale Prozesse in der Körper- und Bewegungskultur • Psychische Vorgänge in Bewegungssituationen • Geschichte der Leibeserziehung und des Sports	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Geschichte von Körperkultur und Sport • Sozialwissenschaftliche Theorien in der Sportwissenschaft
Bewegung, Spiel und Sport als Bildungs- und Erziehungsdimension	
• Bildungstheoretische Konzepte der Bewegung • Anthropologische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport • Erziehung und Entwicklung im Kindes- und Jugendalter • Bewegungsbezogene Entwicklungsförderung	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Geschichte der Leibeserziehung • Bewegungs- und sportorientierte Jugendforschung
Bewegungstheorien und sportliches Handeln	
• Theorien des Bewegungshandelns, des Bewegungslernens sowie der Koordination und Steuerung von Bewegungen • Psychomotorische Entwicklung und Bewegungsdiagnostik	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Biomechanik der menschlichen Bewegung • Neurowissenschaftliche Grundlagen des Bewegens und Lernens
Biologische Grundlagen von Bewegung und Training	
• Angewandte Anatomie und Traumatologie • Angewandte Physiologie • Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Funktionelle Anatomie • Leistungsphysiologie und Trainingssteuerung
Unterrichten und Vermitteln von Bewegung, Spiel und Sport	
• Didaktische Konzepte und Methoden des Vermittelns; Inhalte und Themen des Sportunterrichts; Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht • Schüler und Lehrer im Sportunterricht • Lehren und Lernen von Bewegungen • Konzepte und Verfahren der Schulsportforschung • Besondere Lehr- und Lernsituationen (Projekte, Exkursionen u.a.)	*Größerer Vertiefungsgrad der für Sek.I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe • Standards und Anforderungen im Sportunterricht als Abiturfach
Bewegungskompetenz und sportliches Können	
• Grundlagen des Bewegungskönnens: Wahrnehmen und Bewegen, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, Fitness • Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sport- und Bewegungspraxis • Sportorientierte Kompetenzen aus den folgenden fünf Bewegungsfeldern: – Spielen (Zielschuss- und Rückschlagspiele: große Ballspiele) – Laufen, Springen, Werfen (Leichtathletik) – Bewegen an und mit Geräten: Turnen, Bewegungskünste wie Akrobatik, Jonglieren u.a. – Bewegen im Wasser: Schwimmen, Tauchen – Gestalten, Tanzen, Darstellen: Gymnastik, Tanz, Bewegungstheater • *Fakultativ*: Weitere sportorientierte Kompetenzen aus den folgenden Bewegungsfeldern – Fahren, Rollen, Gleiten: Skifahren, Mountainbikefahren, Rudern – Zweikämpfen • Sportübergreifende Kompetenzen in einem weiteren Feld: – Gesundheitsförderung und Fitness – Abenteuer- und Erlebnispädagogik – Motopädagogik/Psychomotorik/Bewegungserziehung – Integrationssport/Interkulturelle Erziehung	

19. Grundschulbildung

Das Studium für das primarstufenbezogene Lehramt ist in den einzelnen Ländern strukturell unterschiedlich aufgebaut. Zu den Unterschieden in den Anforderungen des Lehramts trägt auch bei, dass die Zahl der Jahrgangsstufen in der Grundschule zwischen den Ländern nicht gleich ist.

Darauf gehen das im Folgenden ausgeführte Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte nicht ein. Die genannten Inhalte sind als Mindestanforderungen im Hinblick auf die Ausbildung der in den Ländern für das Grundschullehramt jeweils relevanten Studienbereiche/Fächer zu verstehen.

19.1 Primarstufenspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen haben den Auftrag der Grundschule, Bildung grundzulegen, theoretisch-systematisch und forschungsorientiert erschlossen, anwendungsorientiert erprobt und wissenschaftsbasiert reflektiert. Sie verstehen sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen des Kindes und den gesellschaftlich geltenden Bildungsanforderungen. Grundlage dafür ist der respektvolle, wertschätzende Umgang mit den Kindern, der aus einer differenzierten Wahrnehmung und der Erschließung kindlicher Weltzugänge resultiert. Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- können den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule wissenschaftlich reflektiert erläutern,
- haben ein differenziertes professionstheoretisches Verständnis von der Bedeutung und den Anforderungen des Berufs einer Grundschullehrerin/eines Grundschullehrers,
- verstehen grundlegende fachwissenschaftliche Prinzipien und Strukturen grundschulrelevanter Fächer und können die Bedeutung von anschlussfähigem Wissen und Können für kompetentes Handeln erläutern,
- können kind- und sachgerechte Entscheidungen für die Auswahl und Gestaltung von Lernangeboten treffen, kennen grundlegende Methoden und können unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Überlegungen Unterricht ziel-, inhalts- und methodenadäquat reflektieren,
- sind in der Lage, Möglichkeiten für einen förderlichen Umgang mit Heterogenität in der Grundschule bei der Gestaltung integrativer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu begründen;
- haben einen differenzierten Einblick in die Entwicklung und Förderung kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten sowie der Sprachkompetenz und der Kommunikationsfähigkeit von Kindern,
- können Leistungen von Grundschülerinnen und -schülern angemessen beurteilen und bewerten und ihr Urteil im Hinblick auf eine kindgerechte Rückmeldung, Beratung und Förderung nutzen,
- können Ergebnisse von Leistungsvergleichen in der Grundschule und Erkenntnisse grundschulbezogener Schulforschung reflektiert nutzen,
- kennen die Anforderungen beim Übergang in die Grundschule und auf weiterführende Schulen und Lernbereiche sowie Möglichkeiten der Kooperation und Verzahnung der beteiligten Institutionen.

19.2 Studieninhalte

Studienbereich Bildungswissenschaftliche Grundlegung
• Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule unter Berücksichtigung vorausgehender und anschließender Bildungseinrichtungen; Übergänge; Aufgaben und Probleme des Anfangsunterrichts • Lernvoraussetzungen, -ausgangslagen und -entwicklungen; Grundlagen der Lern- und Leistungsdiagnostik • Berufsrolle und Berufskompetenzen von Grundschullehrerinnen und -lehrern • Gestaltung von Lernumgebungen; Umgang mit Heterogenität; Differenzierung und Förderung; Leistungserziehung und Leistungsbeurteilung; Kinder mit besonderem Förderbedarf • Aspekte interkultureller Bildung; Spracherwerb und Sprachförderung: Herkunftssprachen, Familiensprachen, Mehrsprachigkeit • Designs und zentrale Befunde der Kindheits- und Grundschulforschung; quantitative und qualitative Forschungsmethoden; Qualitätsentwicklung und Evaluation; pädagogisches Handeln im Spannungsfeld von Wissen und Intentionalität
Studienbereich Deutsch
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Grundlagen der Sprachwissenschaft; Grundlagen der Literaturwissenschaft; grundlegendes Wissen zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit; Deutsch als Zweitsprache; Wechselbeziehung von Schriftsprache und Kultur • *Fachdidaktische Grundlagen*: Theorien des kindlichen Spracherwerbs: Erst- und Zweitsprache; Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation; Umgang mit Texten und Medien, Sprachreflexion, Rechtschreiben; grundlegendes Wissen zu Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Sprachunterrichts; Modelle der Vermittlung von Kommunikations-, Lese- und Schreibkompetenzen; Förderkonzepte bei Lernschwierigkeiten und Störungen im Bereich Sprechen, Lesen und Schreiben; Lernprozessdiagnostik und Leistungsbeurteilung
Studienbereich Mathematik
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Zahlensystem, Zahldarstellung und Zahlenmuster in ihrer kulturellen Entwicklung und ihrer strukturellen Bedeutung für die elementare Arithmetik und Zahlentheorie; elementare Geometrie in Ebene und Raum einschließlich Messen; Funktionen als universelles Werkzeug in verschiedenen Kontexten und unterschiedlichen Darstellungen; Datenanalyse und Zufallsmodellierung. • *Fachdidaktische Grundlagen*: Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Argumentieren, Modellieren, Problemlösen; Theorien der mathematischen Wissensentwicklung im Vor- und Grundschulalter; Mathematikunterrichtsbezogene Handlungskompetenzen: Konstruktion von Lernumgebungen, Interventionsstrategien, Differenzieren und Fördern im Mathematikunterricht, Lernprozessdiagnostik und Leistungsbeurteilung, Förderung besonders begabter Grundschulkinder und von Kindern mit speziellen Leistungsschwächen.
Studienbereich Fremdsprachenunterricht
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen:* Struktureigenschaften, Erscheinungsformen und soziale, pragmatische sowie interkulturelle Aspekte der Fremdsprache; Verfahren der Textanalyse • *Fremdsprachliche Kompetenzentwicklung in Englisch oder Französisch*: Sprachproduktion und Sprachrezeption; mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Fremdsprache; Wortschatz, Grammatik, Stilistik und Idiomatik; Aussprache, korrekte Lautbildung und Intonation; soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz; Vorbereitung auf bilingualen Sachfachunterricht; stufengeeignete Lehrersprache: Erzähl- und Erklärungskompetenz; Kommunikationstechniken zur Entwicklung des mündlichen Diskurses • *Fachdidaktische Grundlagen*: Sprachlerntheorien und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs; didaktische Konzepte, Prinzipien, Lernbereiche und Themen des frühen Fremdsprachenlernens; Theorie und Methodik des kommunikativen, interkulturellen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Diagnose, Messung und Förderung von Schülerleistungen; Sprachreflexion; Mehrsprachigkeit; Arbeit mit dem Sprachenportfolio

Studienbereich Sachunterricht
• *Fachliche Perspektiven des Sachunterrichts*: Fachperspektive „Raum“: Inhalte und Methoden der Förderung von Raumvorstellung, Raumorientierung und Raumverhalten; Fachperspektive „Zeit“: Inhalte und Methoden der Förderung des Zeitbewusstseins; soziokulturelle Fachperspektive: Inhalte und Methoden der Vermittlung und des Verstehens kultureller Formen und Regeln des Zusammenlebens; naturwissenschaftliche Fachperspektive: Naturphänomene und Erklärungsmodelle, Grundfragen zur Körperlichkeit des Menschen; technische Fachperspektive: Wirkung und Funktionsweise von technischen Geräten, Maschinen, Automaten, Steuerungsinstrumenten; Hypothesenbildung und -überpüfung; Erarbeitung und Darstellung sachlich angemessenen Wissens und Könnens • *Fachdidaktische Grundlagen*: Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien: Erkundung, Interview, Modellbau, Beobachtung, Experiment; unterschiedliche Formen der Dokumentation
Studienbereich Ästhetische Bildung: Kunst, Musik, Bewegung
• *Fachliche Perspektiven*: Grundlagen ästhetischer Wahrnehmung und Erfahrung; Bedeutung von Sinnlichkeit und Körperlichkeit in der Welt- und Selbstaneignung von Grundschulkindern; Analyse von Alltagskultur und medial vermittelter Welt im Hinblick auf ästhetisch gestaltete Lebensformen, ästhetische Transformationen von Alltag; Entwicklungsbedingtheit ästhetischer Darstellungsformen von Grundschulkindern; praktische Umsetzung in mindestens einem Teilbereich • *Fachdidaktische Grundlagen*: Primarstufenbezogene Unterrichtsinhalte und -ziele der Fächer Kunst, Musik und Sport sowie deren Integration in der ästhetischen Bildung; kindgerechte Produktion von ästhetischen Ausdrucksformen wie Klangbildern, bildhaftem Gestalten, körperlich-mimischen Ausdrucksformen, Motorik; Ästhetisierung des Lehrens und Lernens; praktische Gestaltung von Lernarrangements in mindestens einem Teilbereich
Studienbereich Evangelische Religionslehre
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen*: Biblische Grundthemen, insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Jesus und Paulus; Martin Luther und die Reformation; Grundfragen der Dogmatik; Phänomene und Praktiken christlichen Lebens; Grundfragen christlicher Verantwortung in Staat und Gesellschaft; Interreligiöser Dialog • *Fachdidaktische Grundlagen*: Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; religiöse Sozialisation und Entwicklung vor und im Grundschulalter; Bildung und Religion; Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Aspekte der Berufsrolle von Religionslehrerinnen und -lehrern
Studienbereich Katholische Religionslehre
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen:* Biblische Grundthemen (insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Exodus, Psalmen, Jesus Christus, Paulus); Schwerpunkte der Kirchengeschichte; der Glaube der Kirche im Kontext moderner Herausforderungen (mit dem Schwerpunkt Apostolisches Glaubensbekenntnis); Ausdrucksformen des Glaubens (einschließlich Sakramentenlehre); Glaube und Leben; Ökumenischer und interreligiöser Dialog • *Fachdidaktische Grundlagen:* Erziehungs- und Bildungsauftrag des Religionsunterrichts; Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; Grundfragen religiöser Sozialisation und Entwicklung; exemplarische didaktische Elementarisierung religiöser Inhalte, Lernwege im Religionsunterricht und ihre Evaluierung; Beruf von Religionslehrerinnen und -lehrern einschließlich der spirituell-religiösen Dimension

20. Sonderpädagogik

Im Studium der Sonderpädagogik werden allgemeine und spezifische, auf Förderschwerpunkte bezogene Kompetenzen zur Förderung, d. h. zur Anregung, Begleitung und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter erschwerten Bedingungen und in unterschiedlichen institutionellen Kontexten erworben. Die Förderschwerpunkte sind: Lernen, Sprache, Emotional-soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören. Die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich nicht nur auf die Zusammenarbeit mit behinderten, von Behinderung bedrohten und benachteiligten Menschen, sondern auch auf die Kooperation mit den Bezugspersonen in den zentralen Person-Umfeld-Systemen sowie die Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft.

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich strukturiert. Darauf gehen das im Folgenden ausgeführte Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte nicht ein. Die genannten Inhalte sind als Mindestanforderung im Hinblick auf die Ausbildung der in den Ländern für das Lehramt der Sonderpädagogik jeweils relevanten Fachrichtungen / Förderschwerpunkte zu verstehen.

20.1 Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die allgemeinen und auf die gewählten Förderschwerpunkte bezogenen erziehungswissenschaftlichen, bildungstheoretischen, didaktischen, psychologischen, soziologischen, sprachwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; sie kennen den historischen und gesellschaftlichen Kontext der Entwicklung sonderpädagogischer Einrichtungen und Dienste der Behinderten- und Benachteiligtenhilfe sowie der Integration/Inklusion. Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen nach Abschluss des Studiums über Kompetenzen einer im berufsbiographischen Kontext zu entwickelnden ersten Kompetenzstufe. Sie

- kennen historische und gesellschaftliche Aspekte der Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen;
- kennen den Stellenwert gesellschaftlicher, sozialer, institutioneller und individueller Bedingungen für die Genese von Behinderungen und Benachteiligungen an den biografischen Übergängen und über die Lebensspanne hinweg;
- kennen wissenschaftstheoretische Modelle und wissenschaftliche Forschungsmethoden im Kontext (sonder)pädagogischer Aufgabenfelder;
- kennen Theorien des Lernens, der Entwicklung, der Sozialisation sowie Theorien zu bzw. über Behinderung und Benachteiligungen;
- verfügen über Wissen zur internationalen und interkulturell vergleichenden Sonderpädagogik und sind mit ethischen Grundfragen der Sonderpädagogik vertraut;
- kennen Probleme der Formulierung von Standards auf den Ebenen der administrativen Vorgaben und Ressourcen, der Prozessmerkmale von Unterricht, Förderung und Therapie und der Ergebnisvariablen;
- können auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse Förderpläne als zentrale Instrumente der Qualitätssicherung erstellen und wissen, wie sie eingesetzt werden können;
- können die Ziele pädagogischen Handelns, die notwendigen Handlungsschritte einschließlich der personellen und materiellen Ressourcen über institutionelle kooperative Arbeit bestimmen sowie Erfolgskriterien und Zeitpunkte der Evaluation festlegen;
- kennen Verfahren und Möglichkeiten, um unter unterschiedlichen institutionellen Bedingungen der besonderen Beschulung und der Integration/Inklusion geeignete pädagogische Maßnahmen im Unterricht oder additive Förder- und (ggf.) Therapiemaßnahmen zu entwickeln;
- kennen Beratungskonzepte für die beratende Kooperation und für die Beratung von Schülerinnen und Schüler, Eltern mit behinderten Kindern, Lehrerinnen und Lehrer und andere (pädagogische) Mitarbeiter in unterschiedlichen institutionellen Kontexten und Lebensgemeinschaften.

20.2 Studieninhalte

Nach den allgemeinen, die einzelnen Förderschwerpunkte übergreifenden inhaltlichen Grundlagen bilden pädagogische, psychologische, diagnostische und didaktische Dimensionen ein Bezugssystem für das Studium der einzelnen Förderschwerpunkte. Sie werden ergänzt durch spezifische Inhalte für die einzelnen Förderschwerpunkte.

Allgemeine Grundlagen sonderpädagogischer Förderung
• Allgemeine historische und vergleichende, philosophische, erziehungswissenschaftliche, anthropologische, psychologische und soziologische Grundlagen der Sonderpädagogik unter Berücksichtigung der Perspektiven der Förderschwerpunkte • Wissenschaftstheoretische Modelle, Forschungsbereiche und Forschungsmethoden im Kontext sonderpädagogischer Aufgabenfelder • Grundlagen der sonderpädagogischen Diagnostik und Beratung, der Förderung und des Unterrichts • Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von sonderpädagogischem Förderbedarf. Klassifikationen auf dem Hintergrund internationaler und nationaler Vorgaben • Die für die Kommunikation und Kooperation mit den einschlägigen Bezugswissenschaften erforderlichen medizinischen, pflegebezogenen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen • Konzepte der organisatorischen, unterrichtlichen und pädagogisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der Institution Schule und der außer- bzw. nachschulischen Förderung und Entwicklungsbegleitung unter Berücksichtigung von Kooperation, Integration und Inklusion • Beteiligungsmöglichkeiten außerschulischer Umweltsysteme und der Familie an der Entwicklung und Förderung

Inhaltliche Dimensionen des Studiums der einzelnen Förderschwerpunkte

Pädagogische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von sonderpädagogischem Förderbedarf • Lebens- und Erlebensdimensionen der Beteiligten; Lebensbewältigung, gesellschaftliche Teilhabe, Identität und Selbstbestimmung; Probleme der biographischen Übergänge • Schulische und außerschulische Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder • Pädagogische Methoden, Strategien und Technologien • Methoden des Unterrichts, der unterrichtsintegrierten und der außerschulischen Förderung, außer- und nachschulische Begleitung und Förderung • Möglichkeiten der Prävention und Frühförderung • Konzepte der Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung; Supervision und Organisationsentwicklung • Bedeutung der Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts
Psychologische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Grundlagen der Sozialisation und Personalisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens, Erlebens und der Sozialisation; Ursachen und Erscheinungsformen von Förderbedarfen • Möglichkeiten der Beeinflussung neurologischer, psychologischer und sozial verursachter Syndrome und psychologisch begründete Interventionsmöglichkeiten • Psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens und der pädagogisch-psychologischen Intervention in heterogenen Lerngruppen und bei förderschwerpunktspezifischen Notwendigkeiten • Psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung in Arbeitsfeldern des Förderschwerpunktes, Konzepte der Konfliktmoderation und -bewältigung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern • Themen der Neurophysiologie und Neuropsychologie • Themen der Sprachentwicklung und Sprachaneignung unter Berücksichtung alternativer Kommunikationssysteme sowie der Hör-, Tast- und Seherziehung

- Kritische Lebensereignisse, Formen ihrer Behandlung und Dimensionen der Lebensbewältigung

Diagnostische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Diagnostische Methoden und Strategien einer Kind-Umfeld-Analyse • Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte • Erstellen pädagogischer Berichte und Gutachten für die Gestaltung und Begleitung von Entwicklungs- und Lernprozessen und für die Vorbereitung pädagogischer Entscheidungen • Diagnostik als ein kooperativer Prozess für die Entscheidungsbildung bei der Bestimmung von Lernvoraussetzungen, von Lernbedürfnissen, der Zone der nächsten Entwicklung, der Erfassung schulspezifischer Vorläuferfertigkeiten und des Lernortes • Umgang mit diagnostischen Verfahren und diagnostischen Daten • Spezifische, auch medizinische Messmethoden von Wahrnehmungsfunktionen und -leistungen
Didaktische Dimensionen in den einzelnen Förderschwerpunkten
• Gestaltung von Bildungsprozessen: Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in heterogenen Gruppen; Bildungs- und Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten; Einsatz von Methoden, Medien und Hilfsmitteln, Differenzierungs- und Sozialformen; Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns • Maßnahmen zur individuellen Leistungsförderung und -bewertung • Didaktische und methodische Konzepte zur speziellen Förderung der Voraussetzungen für die Entwicklung mathematischer und schriftsprachlicher Kompetenzen • Didaktische und methodische Konzepte zu: Schriftspracherwerb; weiterführendes Lesen und Schreiben, Mathematik- und Sach- sowie natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht • Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler • Spezielle Anforderungen: innere Differenzierung, Medieneinsatz, Spielförderung, soziales Lernen, Medien- und Freizeiterziehung, Gesundheits- und Sexualerziehung, einschließlich Drogenprophylaxe, Gewaltprävention • Mediendidaktik und Medienkompetenz

Spezifische Inhalte einzelner Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Lernen
• Theorien und Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten im Vor- und Schulalter und zur Förderung schulischen Lernens unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Benachteiligungen und Migrationsbedingungen • Theorien und Konzepte der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Rechnen, Lesen und Rechtschreiben • Theorien und Konzepte zur Förderung bei Kinder, Jugendlichem und Erwachsenen mit Lese-Rechtschreibstörungen (LRS) und Dyskalkulie • Theorien und Konzepte zu Schriftspracherwerb; weiterführendem Lesen, Mathematik- und Sach- sowie natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik, Bewegung, Werken, Technik und Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
• Zentrale und besondere Phänomene der Pädagogik bei Verhaltensstörungen • Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfelder wie mobile sonderpädagogische Hilfe, mobile sonderpädagogische Dienste, Schulvorbereitende Einrichtungen, Schulen, außerschulische Hilfen im Kinder- und Jugendbereich, berufliche Bildung, ambulante und stationäre Angebote im Erwachsenenbereich, Organisations- und Schulentwicklung, Interdisziplinäre Kooperation, Qualitätsmanagement • vertiefte Auseinandersetzung mit Theorien der Bildung und Erziehung in Krisen- und Konfliktlagen unter den Bedingungen von Verhaltensstörungen • Theorien über Kommunikation und Interaktion • didaktische Modelle und Unterrichtsorganisation im Kontext von Verhaltensstörungen • Diagnostik und Konzepte der Förderung emotionaler und sozialer Entwicklung unter Berücksichtigung unterschiedlicher psychologischer und pädagogischer Schulen • Theorien, Konzepte und Verfahren über Kooperation und der Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung; Supervision; Organisationsentwicklung, Formen und Ansätze von Beratung • Lehrerpersönlichkeit und Lehrergesundheit im Hinblick auf besondere Herausforderungen in Erziehung und Bildung im professionellen Handeln
Förderschwerpunkt Sprache
• Theorien des Bedeutungserwerbs, zur Entwicklung der Grammatik und der Kommunikationsfähigkeit • Phonetische Grundlagen und Entwicklung von Sprechfertigkeiten • Grundlagen der HNO-Kunde und der pädagogischen Audiologie • Psycholinguistische, soziokulturelle und pragmatische Aspekte des Sprachgebrauchs • Modelle der Sprachlern- und Sprachentwicklungstheorien sowie der Persönlichkeitsentwicklung unter sprachlich beeinträchtigenden Bedingungen • Didaktische Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der Sprache, des Sprechens, des Sprachverständnisses, der Stimme, des Schluckens sowie der Rede • Didaktische und methodische Konzepte der Hör-Sprachförderung, zum Erwerb der Schriftsprache und ihres weiterführenden Gebrauchs • Alternative Kommunikationsformen für die Förderung mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler • Fachspezifische und sprachbezogene Didaktik, linguistische Theorien
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
• Grundlegende Begriffe, Theorien und Modelle der Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege und Therapie von Menschen mit geistiger Behinderung • Entwicklungsauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung und Konzepte der pädagogisch-psychologischen und therapeutischen Begleitung bzw. Intervention • Didaktische Theorien und Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählter Lernbereiche: Sachunterricht, Mathematik, Deutsch, Religion, Sport, Neue Technologien im Kontext von handlungs- und projektorientiertem Unterricht sowie von Übungseinheiten • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Musik, Bewegung, Werken, Technik und Gestalten in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern • Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von Konzepten zu Pflege, Bewegung, lebenspraktischer Selbständigkeit und Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache • Bildung und Erziehung sowie Therapie und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung im gemeinsamen Unterricht

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
• Therapeutische und pflegerische Konzepte in ihrer Bedeutung für die Bildung und Förderung • Konzepte und Methoden der vor- und nachschulischen Entwicklungsförderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen • Theorien und Methoden der unterstützten Kommunikation • Konzepte und Methoden der didaktischen Elementarisierung der Aneignung der Kulturtechniken im Rahmen einer entwicklungsadäquaten Gegenstandsanalyse • Konzepte und Methoden der psychomotorischen Förderung und der Förderung der Wahrnehmung
Förderschwerpunkt Hören
• Theorien des Bedeutungserwerbs, zur Entwicklung der Grammatik und der Kommunikationsfähigkeit • Lautsprache/Gebärdensprache/bilingualer Spracherwerb • Psycholinguistische, soziokulturelle und pragmatische Aspekte des Sprachgebrauchs • Grundlagen der HNO-Kunde und pädagogischen Audiologie • Didaktische Konzepte für den Unterricht mit hörgeschädigten Schülern • Aurale (hörgerichtete), orale und bilinguale Konzepte der Hörgeschädigtenpädagogik • Didaktische und methodische Konzepte der Hör-Sprechförderung (einschließlich Artikulation), zum Erwerb der Schriftsprache und ihres weiterführenden Gebrauchs, einschließlich Computer- und Internetnutzung • technische Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlea-Implantate, Hirnstammimplantat) • spezielle Methoden (visuelle und auditive Lautsprachperzeption u.a.) • Alternative Kommunikationsformen für die Förderung mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler und gehörlosen- und schwerhörigenspezifische Kommunikation
Förderschwerpunkt Sehen
• Grundlagen der Ophthalmologie zu Funktionen und Strukturen des physiologischen und funktionalen Sehens und zur Entwicklung der visuellen Wahrnehmung sowie Grundlagen der Physiologischen Optik und der barrierefreien Gestaltung der räumlichen Umwelt im Förderschwerpunkt Sehen • Grundlagen der Anpassung und Einführung in die Nutzung von optischen, elektronischen und nichtelektronischen Hilfsmittel im Förderschwerpunkt Sehen • Planen und Gestalten didaktischer und methodischer Interventionen auf der Grundlage des Wissens über das physiologische Sehen und der Diagnostik des funktionalen Sehens der Schülerinnen und Schüler sowie auf Grundlage der Analyse des visuellen Charakters der Lernräume • Basiswissen und praktische Grundkenntnisse in den Gebieten: Orientierung und Mobilität, Punktschriftsysteme, Alltagspraktischen Fähigkeiten, Gestaltung taktiler Medien

Anhang

Die Fachprofile wurden in Zusammenarbeit mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern unter Beteiligung von Fachgesellschaften, Kirchen und Lehrerorganisationen entwickelt.

Alte Sprachen: Latein und Griechisch

Prof. Dr. Thomas Baier, Universität Bamberg
Prof. Dr. Bernhard Zimmermann, Universität Freiburg

Deutscher Altphilologenverband

Arbeit, Technik, Wirtschaft

Prof. Dr. Karin Aschenbrücker, Universität Augsburg
Prof. Dr. Anne-Marie Grundmeier, Pädagogische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. Wilfried Hendricks, Technische Universität Berlin
Prof. Dr. Gert Reich, Universität Oldenburg
Prof. Dr. Olaf Struck, Universität Bamberg

Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Philologenverband
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Deutsche Gesellschaft für Technische Bildung e. V.
Gesellschaft für Arbeitslehre im GATWU e. V.
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Haushalt in Bildung und Forschung e. V.

Bildende Kunst

Prof. Dr. Johannes Kirschenmann, Akademie der Bildenden Künste München
Prof. Dr. Tanja Wetzel, Kunsthochschule Kassel

Fachverband für Kunstpädagogik

Biologie

Prof. Dr. Horst Bayrhuber, Universität Kiel
Prof. Dr. Helmut Vogt, Universität Kassel

Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)

Chemie

Prof. Dr. Reinhard Demuth, Universität Kiel
Prof. Dr. Bernd Ralle, Universität Dortmund

Gesellschaft Deutscher Chemiker
Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte

Deutscher Philologenverband

Deutsch

Prof. Dr. Jürgen Baurmann, Universität Wuppertal
Prof. Dr. Hartmut Jonas, Universität Greifswald

Deutscher Germanistenverband
Symposion Deutschdidaktik e.V.
Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung
Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft
Fachverband Deutsch als Fremdsprache

Geographie

Prof. Dr. Johann-Bernhard Haversath, Universität Gießen
Prof. Dr. Dr. Helmuth Köck, Universität Koblenz-Landau

Deutsche Gesellschaft für Geographie (DGfG)
Hochschulverband für Geographie und ihre Didaktik (HGD)

Geschichte

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster
Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle, Universität Trier
Prof. Dr. Bernd Schönemann, Universität Münster

Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands

Informatik

Prof. Dr. Peter Hubwieser, Technische Universität München
Prof. Dr. Raimund Seidel, Universität des Saarlandes

Gesellschaft für Informatik e. V. (GI)

Mathematik

Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens, Universität Paderborn
Prof. Dr. Bernd Wollring, Universität Kassel

Deutsche Mathematiker Vereinigung (DMV)
Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM)

Musik

Prof. Dr. Hans Bäßler, Hochschule für Musik und Theater Hannover
Prof. Dr. Christian Rolle, Hochschule für Musik Saar

Deutscher Musikrat
Föderation musikpädagogischer Verbände

Neue Fremdsprachen

Englisch:
Prof. Dr. Liselotte Glage, Universität Hannover
Prof. Dr. Jana Gohrisch, Universität Hannover
Prof. Dr. Friederike Klippel, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Andrea Sand, Universität Hannover

Französisch, Italienisch und Spanisch:
Prof. Dr. Uwe Dethloff, Universität des Saarlandes
Prof. Dr. Thomas Klinkert, Universität Freiburg

Russisch:
Dr. Margitta Kuty, Universität Greifswald
Prof. Dr. Grit Mehlhorn, Universität Leipzig

Deutsche Gesellschaft für Fremdsprachenforschung (DGFF)
Deutscher Anglistenverbandes

Philosophie

Prof. Dr. Heiner Hastedt, Universität Rostock
Prof. Dr. Volker Steenblock, Universität Bochum

Deutschen Gesellschaft für Philosophie

Physik

Prof. Dr. Andreas Müller, Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Horst Schecker, Universität Bremen

Deutscher Verein zur Förderung des Mathematischen und Naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU)
Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte
Gesellschaft für Didaktik der Physik und Chemie

Evangelische Religionslehre

Prof. Dr. Kurt Erlemann, Universität Wuppertal
Dr. Hartmut Lenhard, Studienseminar Paderborn
Prof. Dr. Andrea Schulte, Universität Erfurt
Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Katholische Religion/Theologie

Prof. Dr. Albert Biesinger, Universität Tübingen
Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Mette, Universität Dortmund

Deutsche Bischofskonferenz

Sozialkunde/Politik/Wirtschaft

Dr. Helge Batt, Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Peter Massing, Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Ulrich Sarcinelli, Universität Koblenz-Landau

Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE)
Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW)
Deutsche Gesellschaft für Soziologie
Gesellschaft für Ökonomische Bildung

Sport

Prof. Dr. Hans Peter Brandl-Bredenbeck, Sporthochschule Köln
Prof. Dr. Ralf Laging, Universität Marburg
Prof. Dr. Hans-Georg Scherer, Universität der Bundeswehr München

Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft

Grundschulbildung

Prof. Dr. Joachim Kahlert, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Hanns Petillon, Universität Koblenz-Landau

Studienbereiche Bildungswissenschaftliche Grundlegung und Deutsch:
Prof. Dr. Renate Valtin, Humboldt Universität Berlin

Studienbereich Mathematik:
Prof. Dr. Regina Möller, Universität Erfurt

Studienbereich Fremdsprachen:
Prof. Dr. Friederike Klippel, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Bernd Voss, Universität Dresden

Studienbereich Musisch-Ästhetische Bildung:
Prof. Dr. Claudia Kugelmann, Universität Erlangen-Nürnberg
Dr. Andrea Probst, Technische Universität Braunschweig
Prof. Dr. Rainer Schmitt, Technische Universität Braunschweig

Studienbereich Evangelische Religionslehre:
Prof. Dr. Manfred L. Pirner, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Prof. Dr. Ulrich Schwab, Ludwig-Maximilians-Universität München

Studienbereich Katholische Religionslehre:
Prof. Dr. Georg Hilger, Universität Regensburg
Prof. Dr. Stephan Leimgruber, Ludwig-Maximilians-Universität München

Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e.V.
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Sonderpädagogik

Prof. Dr. Konrad Bundschuh, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Sven Degenhardt, Universität Hamburg
Prof. Dr. Klaus B. Günther, Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. Annette Leonhardt, Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Wolfgang Praschak, Universität Hamburg
Prof. Dr. Karl Dieter Schuck, Universität Hamburg
Prof. Dr. Roland Stein, Universität Würzburg
Prof. Dr. Alfons Welling, Universität Hamburg
Prof. Dr. Birgit Werner, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Verband Sonderpädagogik (vds)
Sektion Sonderpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

weitere:

Gesellschaft für Fachdidaktik (GFD)

Materialien

Allgemeine Grundlagen:

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Terhart, Ewald (Hrsg.): Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland. Abschlussbericht der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Kommission, Weinheim/Basel 2000.

Gesellschaft für Fachdidaktik: Kerncurriculum Fachdidaktik - Orientierungsrahmen für alle Fachdidaktiken (12.11.2004).

Gesellschaft für Fachdidaktik: Fachdidaktische Kompetenzbereiche, Kompetenzen und Standards für die 1. Phase der Lehrerbildung (BA + MA) (26.11.2005).

Hochschulrektorenkonferenz: Empfehlungen zur Zukunft der Lehrerbildung in den Hochschulen (21.02.2006).

Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Struktur der Lehrerbildung, Köln 2001.

Fachbezogene Grundlagen zur Lehrerbildung:

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker zum Studium Chemie für die Sekundarstufen I sowie für das Gymnasium und vergleichbaren Schulformen.

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker zur Restrukturierung und zur curricularen Entwicklung des Bachelor- und Masterstudiums für das Lehramt im Fach Chemie (2008).

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker und des Fördervereins MNU zur Ausbildung von Chemielehrern in Chemiedidaktik an Hochschule und Seminar (2004).

„Nürnberger Erklärung“: Empfehlungen zur Lehrerausbildung im Fach Geographie (DGfG).

„Grundsätze und Standards für die Informatik in der Schule“ der GI (24.01.2008).

Gemeinsame Empfehlungen von DMV, GDM und MNU „Standards für die Lehrerbildung im Fach Mathematik“ (Juni 2008).

Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG): Thesen für ein modernes Lehramtsstudium im Fach Physik“, Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG), 2006.

Evangelische Religionslehre

Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/ Religionspädagogik. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 1997).

Problemfelder und Orientierungspunkte bei der Entwicklung von BA-/MA-Studiengängen im Fach „Evangelische Theologie/ Religionspädagogik – Lehramtsstudiengänge“. Beschluss der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 2005).

Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums (EKD 2008).

Katholische Religion/Theologie

Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.9.2003 „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramtes in katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach".

Beschluss des Katholisch-Theologischen Fakultätentages zur Gestaltung des konsekutiven Studienganges Katholische Theologie vom 31. Januar 2005.

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)

Für die Qualität des Schulunterrichts ist die Qualität der Lehrerbildung von wesentlicher Bedeutung. Sie setzt sich aus der vermittelten Qualifikation in den Bildungswissenschaften und den Fachwissenschaften sowie deren Didaktik zusammen. Für die Bewertung der Qualifikationen in den Bildungswissenschaften sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Standards weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist es notwendig, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Auf dieser Grundlage werden die Studiengänge akkreditiert und evaluiert.

Das Studium ist so zu reorganisieren, dass sich die einzelnen Module an diesen Standards und inhaltlichen Anforderungen orientieren. Dabei ist der Anteil der schulpraktischen Studien deutlich zu erhöhen und diese sowie die Bildungs- und Fachwissenschaften und deren Didaktik sind stärker miteinander zu vernetzen, um eine verbesserte Orientierung an den Erfordernissen des Lehrerberufes zu erreichen.

Zur Erarbeitung der Standards, von Kerncurricula für die Lehrämter und von Modulen soll wissenschaftliche Kompetenz herangezogen werden. Gleiches gilt für die Entwicklung eines Evaluierungskonzepts. Die Akkreditierung erfolgt über den Akkreditierungsrat. Um die Mobilität und Durchlässigkeit im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden ist die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse zwischen den Ländern zu gewährleisten. Es ist Angelegenheit der Länder zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt. Unabhängig davon, wie das Hochschulstudium organisiert ist (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), schließt sich ein Vorbereitungsdienst an.

Die Kultusministerkonferenz beschließt deshalb, auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 28.02./01.03.2002 über die Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerausbildung:

1. Die Kultusministerkonferenz akzeptiert die Studiengänge, die Bachelor-/ Masterstrukturen in der Lehrerausbildung vorsehen und erkennt deren Abschlüsse an, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:

1.1 Integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der

Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik vorsehen).

1.2 Schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums.

1.3 Keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile).

1.4 Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern.

2. Die Kultusministerkonferenz erwartet, dass die Länder alle Studiengänge, durch die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, modularisieren, die Module an den ländergemeinsamen Standards ausrichten und die Studiengänge begleitend evaluieren.

2.1 Bachelor- und Master-Studiengänge sind zu akkreditieren.

2.2 Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, wirkt, zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung, ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren mit; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

2.3 Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung

2.3.1 der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrerausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik)

2.3.2 eventueller landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben

festzustellen.

3. Einrichtung neuer Studiengänge

Bei der Einrichtung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind die vorstehenden Regelungen sowie die Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können Praxis-

zeiten - bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung - angerechnet werden. Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt.

4. Übergangsregelungen

4.1. Auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 01.03.2002 bereits eingerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind bis 2010 den vorstehenden Regelungen anzupassen.

4.2. Soweit für die Anwendung in Akkreditierungsverfahren geeignete ländergemeinsame Mindestanforderungen für die Bildungswissenschaften, die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken noch nicht vorliegen, müssen die Anforderungen den am jeweiligen Standort zuletzt geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für die Staatsexamensstudiengänge entsprechen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2007)

Aufbauend auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung („Strukturvorgaben“) und 02.06.2005 („Quedlinburger Beschluss“) wird bezüglich der Lehramtstypen 1, 2 und 3 (sowie ggf. 6)[1] im Grundsatz beschlossen:

Die Länder erkennen akkreditierte Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes, die mit mindestens 210 ECTS-Punkten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an, sofern sie in dem Land, in dem die Hochschule zuletzt besucht wurde, den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Schuldienst gilt eine mindestens anderthalbjährige schulpraktische Ausbildung, davon mindestens ein Jahr als Vorbereitungsdienst.

Die Länder können mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.

---

[1] Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006)

Zu Ziffer 1.1. der „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 2.6.2005 stellt die Kultusministerkonferenz fest:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erbracht worden sind, können auf Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden, auf das Studium der beruflichen Fachrichtung angerechnet werden, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen gleichwertig sind[*].

Über erforderliche ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die aufnehmende Hochschule. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Bachelor- oder Masterstudiengängen an Fachhochschulen erworben wurden, setzt voraus, dass diese Studiengänge akkreditiert sind.

[*] Bayern weist darauf hin, dass die Anerkennung der in anderen Ländern erworbenen Abschlüsse in Bachelor-Master-Studiengängen davon abhängig ist, dass ein ausreichender Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen in der beruflichen Fachrichtung an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistet sowie das Studium der Fach- und Bildungswissenschaften ausreichend verzahnt wurde.

Empfehlung

der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2008/
Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.07.2008)

Die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz begrüßen die Reformen des Studiums, die durch den Bologna- Prozess angestoßen worden sind. Die Modularisierung der Studiengänge wie auch die Einführung gestufter Studiengänge haben weitreichende strukturelle Veränderungen ausgelöst, die die Reformüberlegungen zur Lehrerbildung unterstützen. Auf diesem Hintergrund wird die Umgestaltung der Lehrerausbildung in partnerschaftlicher Kooperation von beiden Seiten begleitet.

Gemeinsames Ziel ist eine kompetenzorientierte Lehrerbildung. Zur Erreichung dieses Zieles halten die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz eine bessere Verzahnung zwischen der Ersten und Zweiten Phase der Lehrerbildung für erforderlich.

Die Integration berufspraktischer Elemente in eine neue strukturierte Masterphase ist ein Weg, Ausbildungsziele und Lernorte beider Phasen zu verbinden und dabei gleichzeitig die internationalen Anforderungen an Masterabschlüsse zu erfüllen. Hierzu muss eine enge Kooperation von den Hochschulen mit anderen Institutionen der Lehrerausbildung erfolgen.

Mit ihrem Beschluss vom 28.02.2007 hat die Kultusministerkonferenz den Ländern unter anderem die Möglichkeit eröffnet, mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes zu vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkten erreicht sind.

Eine Option zur Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in das Masterstudium ist die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium. Mit Beschluss vom 28.06.2002 hat die Kultusministerkonferenz die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer – ggf. auch

pauschalierten – Einstufung in ein Hochschulstudium anzurechnen und die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine solche Anrechnung erfolgen kann.
Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschließen den folgenden gemeinsamen Rahmen für die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium und fordern Länder und Hochschulen auf, auf dieser Grundlage Vereinbarungen zu treffen:

- Maßstab für die schulpraktische Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst bilden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

- Auf dieser Basis verständigen sich die Hochschulen und die Institutionen der zweiten Ausbildungsphase auf landesspezifische Qualifikationsrahmen, die den Grad der Kompetenzentwicklung in den Bildungswissenschaften und in den Fachdidaktiken in beiden Ausbildungsphasen konkretisieren.

- Gemäß der erarbeiteten Qualifikationsrahmen werden von den Hochschulen und den Institutionen der zweiten Ausbildungsphase gemeinschaftlich und einvernehmlich Ausbildungsformate und Prüfungsverfahren im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten bei einem einjährigen Ausbildungsabschnitt entwickelt, die die Grundlage für die Anrechnung auf das Hochschulstudium darstellen.

- Beide Partner halten die Studierbarkeit der Masterstudiengänge einschließlich der anzurechnenden Teile des Vorbereitungsdienstes innerhalb der Regelstudienzeit für geboten.

- Die Länder berücksichtigen länderübergreifend schulpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen des Masterstudiums bei der Bemessung der individuell zu leistenden Dauer des Vorbereitungsdienstes.

- Ein Masterstudiengang, bei dem bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden, kann als Masterstudiengang akkreditiert werden.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Akkreditierungsrat

Drs. AR 20/2010

Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010[1]

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Innercurriculare Praxisanteile	2
2.	Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen	2
3.	Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen	2
4.	Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung	2
5.	Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil	3
6.	Masterstudiengänge mit künstlerischem Profil	3

[1] Dieser Beschluss des Akkreditierungsrates ersetzt folgende Beschlüsse: „Deskriptoren für die Zuordnung der Profile "forschungsorientiert" und "anwendungsorientiert" für Masterstudiengänge“ vom 01.04.2004 (AR 02/2004), „ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium“ i.d.F. vom 20.06.2005, „Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen“ vom 20.06.2005, „Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen“ vom 08.10.2007„Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 08.10.2007, „Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil“ vom 31.10.2008. „Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung“ vom 31.10.2008.

1. Innercurriculare Praxisanteile

Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.

2. Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Die Agentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen, wobei nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden sind.

3. Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden.

Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

4. Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung

Die in Ziffer 1.4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 15.06.2007 vorgesehene Abschlussarbeit ist auch in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und angewandte Ge-

staltung obligatorisch. Da Ziff. 2.5 des Beschlusses „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung die Überprüfung des Erreichens der definierten Bildungsziele im Prüfungssystem erfordert, kann insbesondere in den oben genannten Studiengängen der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ definiert werden. Um dem in den KMK-Strukturvorgaben enthaltenen Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen als Charakteristikum des Studiums an Hochschulen Rechung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen.

5. Masterstudiengänge mit Lehramtsprofil

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltlicher und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6. Masterstudiengänge mit künstlerischem Profil

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Dabei hat die Hochschule einen Ermessenspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profilzuordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.

www.aqas.de

AQAS e.V.
Hohenstaufenring 30-32
50674 Kº ln

Tel.: 0221-9950060
Fax: 0221-99500699
info@aqas.de